

Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXX XXXXX, geb. am XXXXX in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer XXXXX, im Folgenden kurz "**Kunde**" bzw. „Anleger“ genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Abschnitt I – Erklärungen, Zustimmungen und Ermächtigungen

Erklärungen des Kunden

Der Kunde erklärt:

- ein Exemplar dieses Rahmenvertrags (nachstehend "**Rahmenvertrag**" genannt) und der Zusatzvereinbarungen für die beantragten Dienstleistungen erhalten und sie geprüft, verstanden und akzeptiert zu haben;
- rechtzeitig vor dem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen das Dokument mit dem Titel "**Informationen für den Anleger**" erhalten und verstanden zu haben, das angemessene Informationen zu den nachstehend aufgeführten Themen enthält, um die Merkmale der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, der Anlageprodukte und der damit verbundenen Risiken zu verstehen und somit in der Lage zu sein, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen:
 - die Bank und die angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
 - die Schutzmaßnahmen, die die Bank für die Finanzinstrumente und Gelder ihrer Kunden getroffen hat;
 - die angebotenen Anlageprodukte, einschließlich ihrer Nachhaltigkeitsziele;
 - die wirtschaftlichen Bedingungen, die für die verschiedenen Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gelten;
 - den Umgang der Bank mit Interessenkonflikten und Anreizen/Vergütungen;
 - die Bearbeitung von Beschwerden;
 - die Kundeneinstufung;
 - die Strategie zur Auftragsübermittlung und -ausführung;
 - die wichtigsten Verhaltensregeln für Finanzberater, die für Geschäfte außerhalb der Räumlichkeiten der Bank ermächtigt sind;
 - die Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren, Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 565/2017 und Nr. 2358/2017, geändert durch die Verordnungen Nr. 1253/2021 bzw. Nr. 1257/2021;
- den Rahmenvertrag in vollem Bewusstsein der Risiken einzugehen, die mit der vollständigen Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Transaktionen verbunden sind;
- die Regelung der Bank zur Übermittlung und Ausführung von Aufträgen ausdrücklich zu akzeptieren; zu diesem Zweck ist sich der Kunde auch bewusst und akzeptiert mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrags ausdrücklich, dass die Bank Aufträge gegebenenfalls außerhalb eines regulierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ausführen kann;
- die Leitlinie der Bank zur Vorbeugung und Offenlegung von Interessenkonflikten zum Schutz der Kunden und die Regelung der Bank zu den Anreizen im Bereich der Anlage- und Versicherungsprodukte gemäß den Bestimmungen der CONSOB-Verordnung Nr. 20307 vom 15.02.2018 über Vermittler (nachstehend die "Vermittlerverordnung") zu kennen und deren praktische Anwendung zu akzeptieren;
- den Fragebogen zur Bewertung seiner/ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Anlagen in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls seiner/ihrer finanziellen Situation, einschließlich seiner/ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, und seiner/ihrer Anlageziele, einschließlich seiner/ihrer Risikotoleranz sowie seiner/ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 565/2017 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1253/2021 geänderten Fassung (im Folgenden "**Fragebogen**") erhalten und ausgefüllt zu haben;
- darüber informiert worden zu sein, dass:
 - die Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an regulierten Märkten bzw. zum Handel an multilateralen Handelssystemen innerhalb der EU zugelassen sind, sowie Vermittler, die für eine Aktionärsversammlung zur Vergabe von Vollmachten aufrufen, Anspruch darauf haben, von der Bank die Identifizierungsdaten der Inhaber der börsennotierten Aktien zu erhalten;
 - die Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen persönliche Informationen vom Kunden einfordert, welche dem alleinigen Zwecke der Erbringung der Dienstleistung im Kundeninteresse dienen;
 - die Bank das Anlegerprofil des Kunden periodisch prüft und das Recht hat, Kundenaufträge nicht durchzuführen, wenn die Informationen zum Anlegerprofil nicht aktuell sind;

8. zur Kenntnis zu nehmen und sich bewusst zu sein, dass in Bezug auf die Dienstleistungen der Platzierung von Finanzinstrumenten und des Handels für eigene Rechnung (falls vorhanden) im Falle des Abschlusses des Rahmenvertrags und der damit verbundenen Zusatzvereinbarungen mittels Geschäften außerhalb ihrer Räumlichkeiten oder der außerbetrieblichen Annahme der Anweisungen des Kunden die Wirksamkeit des Rahmenvertrags und der Zusatzvereinbarung in Bezug auf die Dienstleistung der Platzierung von Finanzinstrumenten und des Handels auf eigene Rechnung und/oder der einzelnen Transaktionen für einen Zeitraum von 7 (sieben) Tagen, beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung durch den Kunden, ausgesetzt ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde vom Rahmenvertrag und/oder von den Zusatzvereinbarungen, die sich auf die betreffenden Dienstleistungen beschränken, und/oder von den einzelnen Geschäften ohne Kosten oder Strafgeldern und ohne Angabe von Gründen zurücktreten, indem er der Bank oder dem für Geschäfte außerhalb der Räumlichkeiten der Bank befugten Finanzberater eine entsprechende schriftliche Mitteilung zukommen lässt;
9. zur Kenntnis zu nehmen, dass im Falle des Abschlusses des vorliegenden Rahmenvertrags oder der einzelnen Zusatzvereinbarungen mittels Geschäften außerhalb der Räumlichkeiten der Bank und wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne des GvD Nr. 206 vom 06.09.2005 ist, deren Wirksamkeit für einen Zeitraum von 14 (vierzehn) Tagen ausgesetzt wird. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde die betreffenden Dienstleistungen ohne Kosten oder Strafgeldern und ohne Angabe von Gründen kündigen, indem er der Bank eine entsprechende schriftliche Mitteilung übermittelt;
10. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen folgenden Bestimmungen unterliegen:
- den Bedingungen des Rahmenvertrags und der einzelnen Zusatzvereinbarungen, die unterzeichnet wurden;
 - den jeweiligen wirtschaftlichen Bedingungen, die in der unterzeichneten Zusatzvereinbarung für die Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung im Namen von Kunden oder für die Dienstleistung der Verwaltung von Finanzinstrumenten im Namen von Kunden enthalten sind;
 - den vorvertraglichen Informationen, die in dem Dokument mit dem Titel "Informationen für den Anleger" enthalten sind, die wesentliche Bestandteile der Vertragsunterlagen sind;
11. zur Kenntnis zu nehmen, dass im Falle des Abschlusses des Rahmenvertrages und einzelner Zusatzvereinbarungen mit digitaler Signatur im Wege eines Fernabsatzangebotes die Vertragsunterlagen dem Kunden in einer herunterladbaren Version im Raiffeisen Online Banking zur Verfügung gestellt werden, das vom Kunden vorab aktiviert wurde;
12. anzuerkennen und sich bewusst zu sein, dass dieser Rahmenvertrag und alle abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen alle früheren Vereinbarungen und/oder Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen ersetzen, ohne die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit bestehender Pfandrechte und/oder anderer Formen von Sicherheiten zu beeinträchtigen.

Einstufung des Kunden

Der Kunde nimmt zur Kenntnis:

- dass er

☒ als **Kleinanleger**

☐ auf Antrag als **professioneller Kunde** eingestuft wurde.

Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist sich dessen bewusst, dass dieser Vertrag modular aufgebaut ist und aus dem Rahmenvertrag und den eventuellen Zusatzverträgen besteht. Daher schließt der Kunde den Rahmenvertrag ab und kann gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt die einzelnen Zusatzvereinbarungen abschließen, die zusammen mit dem Rahmenvertrag die erforderlichen Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen regeln.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist sich dessen bewusst, dass er zusammen mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrags mindestens eine der in den Zusatzvereinbarungen genannten Wertpapierdienstleistungen und mindestens eine Zusatzvereinbarung in Bezug auf die Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung, oder der bloßen Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden aktivieren muss.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrags, die allgemeiner Natur sind, und den Bestimmungen der einzelnen Zusatzvereinbarungen, die besonderer Natur sind, geht der Inhalt der letzteren vor.

Eine Liste der Zusatzvereinbarungen und der von der Bank erbrachten Dienstleistungen findet sich am Ende dieses Rahmenvertrags.

Mitteilungen und Informationen der Bank an den Kunden

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank die zu dieser Vereinbarung gehörenden und in ihr sowie in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Mitteilungen und Informationen in elektronischer Form über den vom Kunden auf dem Formular zur Belegsteuerung gewählten Übermittlungskanal bereitstellt. Der Kunde kann die betreffenden Mitteilungen und Informationen, mit Ausnahme jener, die Ankündigungen von Hauptversammlungen und Unternehmensereignissen zum Gegenstand haben, alternativ dazu in Papierform erhalten, was allerdings ausdrücklich von diesem auf dem besagten Formular beantragt werden muss.

Häufigkeit der von der Bank an den Kunden gerichteten Mitteilungen

Der Kunde beantragt, die periodischen Mitteilungen, die sich aus der mit der Bank eingegangenen Beziehung in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen ergeben und für die keine anderen spezifischen Fristen vorgesehen sind, jährlich zu erhalten.

Vorvertragliche Information

Vorvertragliche Information zu den Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Neben-dienstleistungen („Informationen für den Anleger“):

Auf der Webseite der Bank ist unter dem Link <https://www.raiffeisen.it/de/schlanders/wir-sind-genossenschaft/wertpapierdienstleistungen-mifidii.html> die aktuelle Fassung der vorvertraglichen Information (Anhang zu vorliegendem Rahmenvertrag) veröffentlicht. Mitteilungen zu relevanten Änderungen erfolgen mittels Zusendung an den Kunden im Rahmen der periodischen Mitteilungen.

Der Kunde verpflichtet sich, vor Auftragserteilung die jeweils gültige vorvertragliche Information zu konsultieren.

Unterschriften

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er zum Zwecke der Ausführung und Erfüllung des Rahmenvertrags und der Zusatzvereinbarungen sowie der beigefügten, sich daraus ergebenden oder ergänzenden Dokumente - sofern die Bank dies zulässt - andere und zusätzliche Formen der Unterschrift als die handschriftliche Unterschrift auf Papier verwenden kann, wie z.B. die elektronische Unterschrift und/oder die fortgeschrittene elektronische Unterschrift und/oder die qualifizierte elektronische Unterschrift und/oder die digitale Unterschrift, stets unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.

Der Kunde

x

XXXXX XXXXX

Abschnitt II - Allgemeine Bedingungen

Art. 1 – Begriffsbestimmungen

1. In diesem Rahmenvertrag und in den einzelnen Zusatzvereinbarungen haben die folgenden Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

- **„Einschlägige Bestimmungen“:** Das europäische und nationale Primär- und Sekundärrecht im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, des öffentlichen Angebots von Finanzprodukten und der Erbringung von Bank- und Zahlungsdienstleistungen, d. h. insbesondere die Richtlinie (EU) 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID 2) und ihre Durchführungsbestimmungen, die Verordnung (EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (MIFIR) und ihre Durchführungsbestimmungen, die Richtlinie 2016/97/EU (IDD) und ihre Durchführungsbestimmungen, der Einheitstext der Bestimmungen über die Finanzvermittlung („TUF“) in seiner geänderten und ergänzten Fassung, die Durchführungsbestimmungen der Consob und der Banca d'Italia sowie das GvD Nr. 385 vom 01.09.1993 in der geänderten und ergänzten Fassung (das Bankwesengesetz-BWG) und seine Durchführungsbestimmungen, das GvD Nr. 11 vom 27.01.2010, das GvD Nr. 231 vom 21.11.2007 in der geänderten und ergänzten Fassung und seine Durchführungsbestimmungen, die DSGVO-Verordnung 679/2016 und das GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 in der geänderten und ergänzten Fassung;
- **„Parteien“:** Die Bank und der Kunde gemeinsam;
- **„Finanzprodukte“:** Ein Produkt im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. u) des TUF;
- **„Versicherungsanlageprodukt“:** Ein Produkt im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. w- bis.3) des TUF;
- **„Anlageprodukte“:** Die Finanzinstrumente und/oder Versicherungsanlageprodukte;
- **„Finanzinstrumente“:** Die in Art. 1 Abs. 2 des TUF genannten Finanzinstrumente.

Art. 2 – Geschäfte außerhalb der Räumlichkeiten der Bank

1. Die Bank bietet keine Geschäfte außerhalb ihrer Räumlichkeiten an.

Art. 3 – Aufzeichnungen der Bank

1. Die Bank führt und archiviert spezifische buchhalterische Aufzeichnungen über alle vom Kunden erteilten Aufträge und gehaltenen Anlageprodukte. Damit ist gewährleistet, dass jedes dieser Anlageprodukte jederzeit eindeutig der spezifischen Kundenposition zugeordnet werden kann.
2. Ebenso werden alle vertraglich relevanten Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde in den Verwaltungssystemen der Bank erfasst.
3. Auch werden alle entscheidungsrelevanten Kundengespräche vor Ort protokolliert und Telefongespräche, unter Zuhilfenahme technischer Anwendungen, aufgezeichnet.
4. Die Bank bewahrt die Unterlagen und Aufzeichnungen für mindestens 5 (fünf) Jahre auf. Auf Anfrage und gegen Bezahlung der anfallenden Kosten erhält der Kunde eine Ausfertigung der ihn betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen.

Art. 4 – Melde- und Mitteilungspflichten der Bank an Dritte

1. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, verschiedene Informationen zu den Wertpapierbeständen und den Wertpapiergeschäften an verschiedene Rechtssubjekte zu übermitteln, die der besseren Identifizierung des Kunden dienen. Dazu zählt im Rahmen der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente die Meldung aller Geschäftsfälle samt Urheberchaft an ein autorisiertes

Melderegister, auf welches die europäischen Aufsichtsbehörden allesamt Zugang haben. Dazu zählen aber auch die Meldungen im Rahmen der „Kontenmatrix“ an die Banca d'Italia, die vierteljährliche Meldung von Depotumbuchungen im Rahmen der Richtlinie zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der EU und über Zentralverwahrer an die CONSOB, die Meldungen von Derivategeschäften im Rahmen der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister an eines dieser Register und die Meldung zu den Wertpapierleihgeschäften im Rahmen der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung ebenfalls an ein Transaktionsregister. Letztlich zählen auch die Meldungen zu Positionen von Rohstoffderivaten im Rahmen der MiFIR an die Börsengesellschaften dazu (z.B. SEDOC). Der Kunde ist sich diesen Meldepflichten bewusst und stimmt selbigen eigens zu.

2. Die Bank sendet in Abstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre die Aktienbestände des Kunden auf Anfrage der Emittenten von an anerkannten Handelsplätzen handelbaren Wertpapieren Letzteren zu, damit diese zum Zwecke ihrer Hauptversammlungen mit den jeweiligen Aktionären und Inhabern von Anleihen direkt in Kontakt treten können.

Art. 5 – Identifizierung des Kunden

1. Bei der Begründung jeder einzelnen Geschäftsbeziehung ist der Kunde verpflichtet, der Bank seine Identifizierungsdaten und jede weitere Information, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen verlangt wird, zu liefern. Dies bedingt, dass der Kunde auch die Identifizierungsdaten und Zusatzinformationen jener Personen, die dieser ermächtigt, ihn gegenüber der Bank zu vertreten, und jener des wirtschaftlichen Eigentümers zur Verfügung stellt.

Art. 6 – Prüfung des Kundenzielmarkts und des Anlegerprofils

1. Für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten fordert die Bank vom Kunden Informationen ein, um die Prüfung des Kundenzielmarkts des Anlageprodukts durchzuführen und die Übereinstimmung des Geschäftsfalles mit dem Kundenprofil feststellen zu können.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die Ausführung von Geschäften, die der Kunde selbst bestimmt hat und die Anlageprodukte betreffen, die (i) nicht zu den Produkten gehören, die die Bank oder der Emittent als mit dem Zielmarkt, dem der Kunde angehört, vereinbar erachtet, oder die jedenfalls (ii) zu den Produkten gehören, die die Bank oder der Emittent als mit dem Zielmarkt, dem der Kunde angehört, nicht vereinbar erachtet, nicht zulassen kann.
3. Die Bank schließt von der Zielmarktprüfung eigens jene materiellen Aktien aus, die nicht auf einem europäischen, äquivalenten und regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem gehandelt werden und deren Übertragung aufgrund eines beglaubigten Rechtsaktes erfolgt.
4. Falls die von der Bank eingeholten Informationen nicht mehr aktuell sind, ist die Bank ermächtigt, keine weiteren Geschäftsfälle mehr durchzuführen. Der Kunde wird entsprechend informiert.

Art. 7 – Mitteilungspflichten der Bank an den Kunden

1. Die Bank teilt dem Kunden in der vereinbarten Form jede relevante Änderung der vorvertraglichen Information mit, falls diese vor Inanspruchnahme der Dienstleistungen eintreten sollte.
2. Die Bank übermittelt dem Kunden mindestens jährlich eine Übersicht zu den Gesamtkosten und -gebühren sowohl in Bezug auf die Wertpapier- und Nebendienstleistungen sowie Anlagetätigkeiten als auch hinsichtlich der im Laufe des Vorjahres gehaltenen Anlageprodukte, den Anreizen, die die Bank auf die Anlageprodukte im Bestand des Kunden erhalten hat, den Auswirkungen der Gesamtkosten und -gebühren auf die Gesamtrendite der gehaltenen Vermögenswerte und den Gewinnen und Verlusten aus selbigen. Sind 60 Tage nach Versand verstrichen, ohne dass der Bank schriftlich eine spezifische Beschwerde übermittelt wurde, gilt die Position ohne Weiteres als richtig und vom Kunden angenommen.
3. Insofern geschuldet, übermittelt die Bank dem Kunden zumindest jährlich die Bescheinigung zu den Kapitalgewinnen/-verlusten.
4. Die Bank übermittelt dem Kunden auf elektronischem Wege die Mitteilungen zu allen Hauptversammlungen und Unternehmensereignissen, die die Emittenten von Aktien betreffen und vom Kunden gehalten werden.
5. Die Bank übermittelt dem Kunden auch Informationen zu nicht mitteilungspflichtigen Unternehmensereignissen wie Börsengängen oder Übernahmeangeboten. Sollte der Kunde diesbezüglich von der Bank nicht informiert werden, so entfällt ein jedes Regressrecht wegen etwaiger entgangener Verluste.
6. Hält der Kunde Positionen in Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung oder Positionen in Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten, informiert die Bank den Kunden, wenn der ursprüngliche Wert jedes Instruments (d.h. der Kaufpreis für die über die Bank erworbenen Finanzinstrumente oder der Einbuchungspreis für diejenigen, die lediglich in das Wertpapierkonto des Kunden übertragen wurden) um 10% und danach um ein Vielfaches von 10% abnimmt. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Bank innerhalb Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird, oder, falls die Überschreitung an einem geschäftsfreien Tag erfolgt, bis zum Ende des nächsten Geschäftstages.

Art. 8 – Übermittlung der Mitteilungen der Bank an den Kunden

1. Die Übermittlung aller Mitteilungen (z.B. Briefe, Abrechnungen, Vertragsänderungen), allfälliger Bescheide und sonstiger Erklärungen oder Mitteilungen der Bank im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag und den abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen an den Kunden erfolgt zu allen Zwecken in der im Abschnitt "Mitteilungen der Bank an den Kunden" in Abschnitt I beschriebenen Weise.
2. Der Kunde hat das Recht, jederzeit, auch nach Abschluss dieses Rahmenvertrags, den gewählten Kommunikationskanal zu ändern, sofern dies mit der entsprechenden Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung vereinbar ist.
3. Auch wenn eine elektronische Form der Kommunikation vereinbart wurde, behält sich die Bank das Recht vor, Mitteilungen und Benachrichtigungen an den Kunden in Papierform an die zuletzt mitgeteilte Adresse zu senden, wenn sie dies für sinnvoll oder notwendig hält, um den effektiven Empfang der Mitteilung durch den Kunden sicherzustellen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige

Adressenänderungen können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine entsprechende Mitteilung mittels Einschreiben, PEC oder schriftlich am Schalter erhalten hat. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, werden sämtliche Mitteilungen und Zustellungen vonseiten der Bank nur einem der Mitinhaber, mit voller Wirksamkeit auch den anderen Mitinhabern gegenüber, übermittelt.

5. Erfolgen die Mitteilungen über Raiffeisen Online Banking, stellt die Bank dem Kunden alle Mitteilungen zu diesem Rahmenvertrag und den über diese Dienstleistung abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen auf dauerhaftem unveränderbarem Datenträger über diesen Kanal zur Verfügung. Erfolgen die Mitteilungen mittels elektronischer Zustellung, sind diese verschlüsselt und dem Kunden durch Authentifizierung zugänglich. Es gilt des Weiteren, dass:
 - der Kunde diese Mitteilungen persönlich herunterladen muss;
 - die Fristen für die Ausübung des Rücktrittsrechtes und für jede eventuelle Beanstandung ab jenem Tag laufen, an dem die entsprechende Mitteilung über den elektronischen Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt wurde;
 - es in der Verantwortung des Kunden liegt, die Zugangs- oder Authentifizierungsdaten sicher aufzubewahren und die erhaltenen Mitteilungen der Bank zu überprüfen, wobei er der Bank eventuelle Unregelmäßigkeiten unverzüglich mitteilt;
 - es in der Verantwortung des Kunden liegt, die übermittelten Informationen so zu speichern, dass sie jederzeit leicht und sicher abgerufen werden können, da die Mitteilungen über den Dienst nur für einen begrenzten Zeitraum verfügbar sind;
 - der Kunde nach Herunterladen der Mitteilungen bzw. dem Eingang der Mitteilungen im Posteingang für alle nachteiligen Folgen haftet, die durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der heruntergeladenen bzw. erhaltenen Informationen entstehen können.
6. Erfolgt die Kommunikation über das Internet unter der E-Mail-Adresse/PEC-Adresse, so wird vereinbart, dass die Bank im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen ausschließlich auf diesem Wege übermittelt. Es versteht sich auch, dass:
 - es in der Verantwortung des Kunden liegt, die eingehenden E-Mails regelmäßig zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten in der Dienstleistung zu informieren;
 - es in der Verantwortung des Kunden liegt, die übermittelten Informationen so zu speichern, dass sie jederzeit leicht und sicher abgerufen werden können;
 - die Fristen für die Ausübung des Rücktrittsrechts und für eine etwaige Anfechtung ab dem Tag des Eingangs der entsprechenden Mitteilung per E-Mail laufen;
 - sobald die Mitteilungen an die Mailbox/PEC-Adresse des Kunden übermittelt wurden, der Kunde für alle schädlichen Folgen verantwortlich bleibt, die sich aus der missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung der heruntergeladenen/gespeicherten Informationen ergeben können.

Art. 9 – Übermittlung von Informationen und Anweisungen des Kunden an die Bank

1. Informationsübermittlungen und Anweisungen und jegliche andere Erklärung des Kunden an die Bank müssen im Einklang mit den vereinbarten Kommunikationskanälen übermittelt werden, damit sie entsprechend berücksichtigt werden.
2. Der Kunde sorgt dafür, dass an die Bank gerichtete Anweisungen und Dokumente vollständig und gut leserlich sind.

Art. 10 – Hinterlegung von Unterschriftsberechtigungen

1. Die Unterschriften des Kunden und der Personen, die in irgendeiner Eigenschaft befugt sind, gegenüber der Bank zu handeln, werden bei der Bank hinterlegt.
2. Der Kunde und die im vorstehenden Absatz genannten Personen sind verpflichtet, im Verkehr mit der Bank ihre eigene handschriftliche Unterschrift in einer graphischen Form zu verwenden, die der hinterlegten Unterschrift entspricht, oder - vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Parteien - in anderen gesetzlich zulässigen Formen (z. B. elektronische Unterschrift).

Art. 11 – Mitinhaberschaft

1. Wenn der Rahmenvertrag von mehreren Personen unterzeichnet wird, müssen auch die Zusatzvereinbarungen von denselben Personen unterzeichnet werden wie der Rahmenvertrag, und zwar auf deren Namen.
2. Lauten der Rahmenvertrag und die Zusatzvereinbarungen auf den Namen mehrerer Personen, wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, davon ausgegangen, dass die Geschäftsbeziehung getrennte Unterschriftsberechtigungen aufweist. In diesem Fall können alle Mitinhaber getrennte Aufträge zu den in diesem Vertrag geregelten Geschäftsfällen, unter voller Entlastung der Bank auch den anderen Mitinhabern gegenüber, erteilen.
3. Die Verfügungsberechtigung kann nur durch gleichlautende Mitteilungen aller Inhaber an die Bank abgeändert oder widerrufen werden, während die Beendigung der Geschäftsbeziehung auch auf Anfrage eines einzelnen Mitinhabers erfolgen kann, der die Verpflichtung übernimmt, die anderen Mitinhaber zu informieren.
4. Für etwaige, aus irgendeinem Grund durch Handlungen oder Versäumnisse auch nur eines Mitinhabers entstandene Verbindlichkeiten haften alle Mitinhaber gegenüber der Bank als Gesamtschuldner.
5. Im Todesfall oder bei eingetretener Handlungsunfähigkeit einer der Mitinhaber der Geschäftsbeziehung behält jeder der übrigen Mitinhaber das freie Verfügungsrecht über die Geschäftsbeziehung. Dieses Recht steht auch den Erben des Mitinhabers zu, die es gemeinsam ausüben müssen, und dem gesetzlichen Vertreter des Handlungsunfähigen.
6. In den in den vorstehenden Absätzen genannten Fällen verlangt die Bank jedoch die Zustimmung aller Mitinhaber und etwaiger Erben, wenn einer von ihnen oder der gesetzliche Vertreter der geschäftsunfähigen Person ihr gegenüber schriftlich Einspruch erhoben hat. Dieser Einspruch ist der Bank gegenüber erst wirksam, sobald sie die Mitteilung erhalten hat und 7 Bankarbeitstage verstrichen sind.
7. Die Parteien vereinbaren, dass alle Mitteilungen der Bank nur an einen Mitkontoinhaber mit voller Wirkung gegenüber allen Mitkontoinhabern weitergeleitet werden.

Art. 12 – Vertretungsbefugnisse

1. Der Kunde ist verpflichtet, schriftlich die Personen namhaft zu machen, die ermächtigt sind, ihn gegenüber der Bank zu

- vertreten; eventuelle Einschränkungen der diesen Personen erteilten Befugnisse sind ausdrücklich anzuführen.
2. Der Widerruf und die Abänderung der den ermächtigten Personen erteilten Befugnisse und der Verzicht seitens dieser Personen können der Bank gegenüber nicht geltend gemacht werden, solange diese keine entsprechende Mitteilung mittels Einschreiben oder PEC erhalten hat und nicht 3 Bankarbeitstage verstrichen sind; dies gilt auch im Falle, dass der Widerruf, die Abänderung oder der Verzicht im Sinne des Gesetzes hinterlegt und veröffentlicht oder in irgendeiner Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurden, und bei Vertretungsbefugnissen von Gesellschaften und anderen Körperschaften.
 3. In den in den Absätzen 2 und 6 dieses Artikels genannten Fällen obliegt es dem Kunden, die betroffenen Parteien über den Widerruf oder die Änderung zu informieren.
 4. Die anderen Gründe für die Beendigung der Vertretungsbefugnis können gegenüber der Bank erst geltend gemacht werden, wenn die Bank eine rechtssichere Mitteilung darüber erhalten hat.
 5. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat eine im Nachhinein erteilte Vollmacht nicht den Widerruf bereits bestehender Vollmachten zur Folge.
 6. Lautet die Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, müssen die zur Vertretung bevollmächtigten Personen hierzu von allen Mitinhabern schriftlich ermächtigt werden. Für den Widerruf der Vollmacht genügt, in Abweichung des Art. 1726 ZGB, die Mitteilung eines Mitinhabers, während für die Abänderung der Vertretungsbefugnis die Mitteilung aller Mitinhaber erforderlich ist. Hinsichtlich der Form und der Wirkungen von Widerruf, Änderung und Verzicht gelten die Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels.

Art. 13 – Verfügbarkeit von Geldmitteln oder Finanzinstrumenten des Kunden für die Erteilung des Auftrags

1. Die Bank darf Aufträge für Anlageprodukte nur annehmen und weiterleiten, wenn der Kunde über die notwendigen und ausreichenden Mittel zur Ausführung verfügt.
2. Die Bank bietet keinerlei Lombardgeschäfte, sprich Geschäfte, bei denen die Bank im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Zeichnung von Anlageprodukten einen Kredit gewährt, an.

Art. 14 – Kosten, Anreize, Gebühren und Steuern

1. Die Kosten und Gebühren für die Erbringung der Wertpapier- und Nebendienstleistungen, die der Kunde an die Bank zu zahlen hat, sind in der vom Kunden unterzeichneten Zusatzvereinbarung für die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung, oder die bloße Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden im Einzelnen aufgeführt. Darin werden auch Informationen über das Vorhandensein, die Art und die Berechnungsmethode von monetären und nichtmonetären Anreizen, die die Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zahlt oder erhält (sog. "Anreize"), dargelegt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle vereinbarten Kosten und Gebühren zu zahlen, unabhängig davon, ob sie einmalig oder laufend anfallen oder ob sie mit der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen zusammenhängen. Der Kunde haftet für alle nachgewiesenen Provisionen und Gebühren, die die Bank an einen anderen vom Kunden eingeschalteten Vermittler gezahlt hat.
3. Die Bank stellt dem Kunden vor der Ausführung der einzelnen Geschäfte Informationen in zusammengefasster Form über die Kosten und Gebühren der Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente, einschließlich der gezahlten oder erhaltenen Anreize, sowie über die Auswirkungen der Kosten auf die Rentabilität der Finanzinstrumente in den Fällen und gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Bestimmungen zur Verfügung. Der Kunde kann weitere Einzelheiten anfordern.
4. Die Bank übermittelt dem Kunden am Ende eines jeden Kalenderjahres aggregierte Informationen über die Kosten und Gebühren der erbrachten Wertpapierdienstleistungen und der Finanzinstrumente, die Gegenstand der durchgeführten Geschäfte sind, einschließlich der von der Bank erhaltenen Anreize, sowie über die Auswirkungen der Kosten auf die Rentabilität dieser Finanzinstrumente. Der Kunde hat das Recht, weitere Einzelheiten zu verlangen.
5. Alle geschuldeten Steuern, unabhängig davon, ob sie in Italien oder dem Land, in welchem der jeweilige Emittent seinen Sitz aufweist, anfallen, sind vom Kunden zu bezahlen, der sich im Falle selbst um die Rückforderung eventuell in Übermaß gezahlter Steuern im Land des Emittenten kümmert. Die Bank kann dem Kunden dabei unter Berechnung einer Arbeitsgebühr behilflich sein.
6. Für börsennotierte Aktien muss der Kunde in vielen Ländern eine so genannte Handels- oder Kauf- bzw. Verkaufsgebühr entrichten. Zudem hat er beim Verkauf von Finanzinstrumenten eine Kapitalertragssteuer auf den Gewinn in dem vom Gesetz vorgesehenen Ausmaß zu entrichten. Erfolgt der Verkauf mit Verlust, kann der Kunde diesen nur im Falle von Wertpapieren mit eventuellen, in den darauffolgenden 4 (vier) Jahren erwirtschafteten Gewinnen auf die Wertpapiere, nicht aber auf Anteile an Investmentfonds, verrechnen. International anfallende Steuern werden oft von den Unterverwahrern der Bank unerwartet berechnet und können vereinzelt hoch ausfallen.
7. Kosten und Gebühren sowie eventuelle Steuern und Spesen jeglicher Art in Verbindung mit Pfändungen oder Beschlagnahmen auf Anlageprodukte sind vom Kunden zur Gänze zu bezahlen, auch im Falle, dass diese nicht von jener Person zurückverlangt werden können, die das entsprechende Verfahren eingeleitet oder betrieben hat.
8. Alle Belastungen und Gutschriften, der Gegenwert der Anlageprodukte und alle vom Kunden an die Bank zu zahlenden Kosten, Provisionen und Gebühren werden über das in der jeweiligen Zusatzvereinbarung angegebene Abrechnungskonto beglichen.

Art. 15 – Dauerhafter Wohnsitz und Steuerwohnsitz des Kunden

1. Der Ankauf von bestimmten Finanzinstrumenten kann u.U. nicht möglich sein. Dies hängt vom jeweiligen dauerhaften Wohnsitz bzw. Steuerwohnsitz des Kunden ab. So dürfen bspw. innerhalb der EU keine US-Bürger Anteile an OGAWs zeichnen bzw. kaufen, die für den Vertrieb in der EU zugelassen sind. Gleichfalls dürfen US-Bürger keine Wertpapiere von Emittenten, deren Rechtssitz in den USA liegt, über die Bank zeichnen bzw. kaufen. Im Umkehrschluss dürfen keine EU-Bürger Anteile an OGAWs zeichnen bzw. kaufen, die für den Vertrieb in den USA zugelassen sind. Gleichwohl erschwert ein Steuerwohnsitz des Anlegers außerhalb der OECD-Länder die korrekte Anwendung der in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Steuersätzen. Daher dürfen Bürger aus Nicht-OECD-Ländern als Anlagekunden nur Finanzinstrumente zeichnen bzw. kaufen, die von Emittenten mit Rechtssitz innerhalb der EU ausgegeben

wurden.

Art. 16 – Änderung der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen

1. Die Bank ist berechtigt, die Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen sowie die sonstigen Vertragsbedingungen des Rahmenvertrags und der einzelnen unterzeichneten Zusatzvereinbarungen einseitig zu ändern, und zwar auch in einer für den Kunden ungünstigen Weise. Die Bank teilt dem Kunden die Änderung schriftlich oder per PEC mit, der innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung von seinem Recht Gebrauch machen kann, von diesem Rahmenvertrag und den einzelnen Zusatzvereinbarungen, die er abgeschlossen hat, ohne Kosten oder Strafgebühren zurückzutreten; in diesem Fall gelten bis zu diesem Zeitpunkt die zuvor geltenden Bedingungen.
2. Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, kann die Bank die Bedingungen nur unter Einhaltung der Bestimmungen des GvD Nr. 206/2005 (sog. Verbraucherkodex), bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes abändern.
3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Änderungen, die erforderlich sind, um der zeitweilig einschlägigen Bestimmungen zu entsprechen, automatisch in den Rahmenvertrag und in die unterzeichneten Zusatzvereinbarungen aufgenommen werden, ohne dass das oben beschriebene Verfahren angewandt werden muss.

Art. 17 – Dauer und Rücktritt vom Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen

1. Dieser Rahmenvertrag und die einzelnen Zusatzvereinbarungen haben eine unbestimmte Laufzeit.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Ausübung des Rücktrittsrechts von einer Zusatzvereinbarung nicht den Rücktritt vom Rahmenvertrag und den anderen abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen nach sich zieht, unbeschadet der Vorgabe gemäß Absatz 3 dieses Artikels.
3. In jedem Fall muss der Kunde über eine Wertpapierdienstleistung und eine Dienstleistung der Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung, oder der bloßen Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden verfügen.
4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Ausübung des Rücktrittsrechts vom Rahmenvertrag den Rücktritt vom gesamten Vertragsverhältnis zur Folge hat.
5. Der Kunde und die Bank sind berechtigt, den Rahmenvertrag und die Zusatzvereinbarungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 15 (fünfzehn) Tagen schriftlich zu kündigen. Eine fristlose Kündigung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund oder ein berechtigter Grund vorliegt.
6. Die Aufträge, die vor Erhalt der Kündigung erteilt wurden, behalten ihre Wirksamkeit bei.
7. Der Rücktritt vom Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen durch den Kunden erfolgt gemäß dem beschriebenen Verfahren ohne Strafgebühren und ohne Stornierungskosten. Kosten, die der Bank für zusätzliche Dienstleistungen entstehen, die die Einschaltung eines Dritten erfordern, sind ausgeschlossen und werden entsprechend dokumentiert.

Art. 18 – Aufhebung des Rahmenvertrags und der Zusatzvereinbarungen

1. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen nicht fristgerecht und vollständig nach, fordert ihn die Bank per Einschreiben mit Rückschein oder per E-Mail/PEC auf, die entsprechende Zahlung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Aufforderung zu leisten.
2. Die Bank kann ihre Rechte gegenüber dem Kunden, der seine Verpflichtungen nicht erfüllt, geltend machen, indem sie eine angemessene Menge der hinterlegten Finanzinstrumente direkt oder über einen Dritten veräußert. Die Bank befriedigt ihre Forderungen aus dem Nettoerlös und hält den Rest zur Verfügung des Kunden. Falls die Bank nur einen Teil der Finanzinstrumente verkauft, verwahrt sie die übrigen zu den geltenden Bedingungen.
3. Die Bank hat außerdem das Recht, im Falle einer außerordentlichen Verwaltung gemäß Art. 74 BWG oder eines Liquidationsverfahrens gemäß Art. 80 und ff. BWG alle zusammen mit dem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen eröffneten Akten einseitig aufzulösen, sofern sie nicht gemäß Art. 203 des GvD Nr. 58 vom 24.02.1998 (TUF) oder Art. 76 K.D. Nr. 267 vom 16.03.1942 automatisch aufgelöst werden.
4. Der Rahmenvertrag und die Zusatzvereinbarungen werden gemäß Art. 1454 des Zivilgesetzbuches in den folgenden Fällen von Rechts wegen aufgehoben, und die einzelnen offenen Aufträge werden in den folgenden Fällen gelöscht:
 1. Wenn der Kunde eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen sowie aus anderen Vertragsunterlagen nicht erfüllt und nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach der Aufforderung Abhilfe schafft;
 2. Wenn der Kunde falsche Angaben macht oder der Bank keine vollständigen Informationen über seine Person oder seine wirtschaftliche oder rechtliche Situation zur Verfügung stellt und diese nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Aufforderung durch die Bank berichtigt oder ergänzt werden
 3. Bei Nichtzahlung oder Teilzahlung des vom Kunden an die Bank geschuldeten Betrages, außer in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen.

Art. 19 – Abtretung

1. Der Rahmenvertrag, dessen Zusatzverträge und die einzelnen abgeschlossenen Geschäftsfälle sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind von keiner der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragbar, es sei denn, es handelt sich um außergewöhnliche Geschäfte oder um die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen im Block.

Art. 20 – Beschwerden und Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank über die Auslegung und Anwendung dieses Rahmenvertrags und der Zusatzvereinbarungen hat der Kunde die Möglichkeit, die in den folgenden Absätzen vorgesehenen Streitbeilegungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, bevor er vor Gericht geht.
2. Der Kunde kann eine Beschwerde bei der Bank entweder per PEC oder per Einschreiben mit Rückschein oder auf

elektronischem Wege (RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT, HAUPTSTRASSE 33, 39028 SCHLANDERS, PEC08244@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.SCHLANDERS@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0473/621584 / CASSA RAIFFEISEN SILANDRO SOCIETA COOPERATIVA, VIA PRINCIPALE 33, 39028 SILANDRO, PEC08244@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.SCHLANDERS@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0473/621584) einreichen. Die Bank wird innerhalb von 60 Tagen antworten.

3. Ist der Kunde nicht zufrieden oder hat er keine Antwort erhalten, kann er sich an die Schiedsstelle für Finanzstreitigkeiten (ACF) bei der CONSOB wenden. Die Schiedsstelle bietet direkte Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, die zwischen Anlegern und Vermittlern wegen Verletzung der Sorgfalts-, Informations-, Lauterkeits- und Transparenzpflichten in den vertraglichen Beziehungen mit den Kunden entstehen. Schäden, die nicht die unmittelbare und direkte Folge des Verstoßes des Vermittlers gegen die vorgenannten Verpflichtungen, sowie Schäden, die nicht finanzieller Art sind, sind von der Zuständigkeit der Schiedsstelle ausgeschlossen. Weitere Informationen über die Anrufung der Schiedsstelle sowie über die Einleitung und Abwicklung des Verfahrens finden Sie auf der Website www.acf.consob.it oder bei den Geschäftsstellen der Bank. Auf das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, kann der Kunde nicht verzichten und es kann immer ausgeübt werden, auch wenn in den Verträgen Klauseln zur Übertragung von Streitigkeiten auf andere außergerichtliche Schiedsstellen enthalten sind.
4. Wenn die Beschwerde die Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung, oder der bloßen Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden betrifft, kann der Kunde, der unzufrieden ist oder dessen Beschwerde nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt gelöst wurde, innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung der Beschwerde den Arbitro Bancario Finanziario (ABF) in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen kann der Kunde die Website www.arbitrobancariofinanziario.it oder eine Filiale der Banca d'Italia oder die Bank selbst konsultieren.
5. Der Kunde kann auch - einzeln oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Schlichtung zu versuchen. Dieser Versuch wird von der Bankenschlichtungsstelle unternommen, die vom Conciliatore Bancario-Finanziario - Vereinigung zur Beilegung von Streitigkeiten im Banken-, Finanz- und Gesellschaftswesen - ADR eingerichtet wurde (Website www.conciliatorebancario.it). In jedem Fall bleibt das Recht des Kunden, sich jederzeit an die Banca d'Italia und an die zuständige Justizbehörde zu wenden, unberührt.
6. Beabsichtigt der Kunde, in Bezug auf einen Streit über die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Rahmenvertrags und der Zusatzvereinbarungen die Justizbehörde anzurufen, muss er zunächst gemäß Art. 5 Abs. 1-bis des Gesetzesdekrets Nr. 28/2010 und unter Androhung der Unzulässigkeit des entsprechenden Antrags eines der Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch nehmen (Mediation mit einer befugten oder zitierten Person, das in Abs. 3 Verfahren bei der CONSOB oder das in Abs. 4 zitierte Verfahren beim Arbitro Bancario Finanziario). Das Schlichtungsverfahren findet vor der zuständigen territorialen Stelle und mit Hilfe eines Anwalts statt.

Art. 21 – Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der vorliegende Rahmenvertrag und die Zusatzvereinbarungen, Aufträge und Mitteilungen zwischen den Parteien werden in deutscher Sprache abgefasst, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
2. Mitteilungen zu Hauptversammlungen und Unternehmensereignissen, die die Bank unter Einhaltung der in der Aktionärsrechterichtlinie („SHRD“) vorgesehenen Zeitrahmen dem Kunden zusendet, können diesem auch in einer anderen, in Europa allgemein anerkannten Geschäftssprache zugesandt werden.
3. Für alle aus der Anwendung dieses Vertrages und den jeweiligen Zusatzverträgen herrührenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich jenes Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk die Bank ihren Rechtssitz hat; diese Bestimmung gilt für Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des Verbrauchergesetzes Nr. 206/2005 sind.
4. Diese Geschäftsbeziehung unterliegt dem italienischen Recht.

Art. 22 – Mitteilungspflichten an die Aufsichtsbehörden

1. Die Bank ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden alle Informationen, Berichte, Dokumente oder Buchhaltungsunterlagen im Zusammenhang mit den mit diesem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen geregelten Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die diese zu Aufsichtszwecken verlangen können.
2. Die Bank informiert den Kunden schriftlich, mittels E-Mail oder PEC-Mail innerhalb von 7 (sieben) Tagen:
 - a) sobald sie Verbotsmaßnahmen unterworfen wird, die sie daran hindern, die einzelne Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder Nebendienstleistung zu erbringen;
 - b) sobald sie erfährt, einem von der CONSOB, der Banca d'Italia oder einer anderen, auch ausländischen Behörde eingeleiteten Verwaltungs- oder Vollstreckungsverfahren unterworfen zu sein, welches seine Fähigkeit beeinträchtigen könnte, seine Verpflichtungen und Aufgaben aus diesem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen zu erfüllen.
3. Die Parteien haben sich gegenseitig in höchstem Maße zu unterstützen, damit den Anfragen der genannten Aufsichtsbehörden umfassend Folge geleistet wird.

Art. 23 – Vertraulichkeit

1. Die Bank wahrt in Bezug auf die den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und ausgeführten Anlagetätigkeiten und hinsichtlich der angewandten Strategien, strengstes Stillschweigen. Schriftliche Berichte, Recherchen und Studien, alle Daten und Informationen, Unterlagen und Instrumente, die die Bank dem Kunden oder der Kunde der Bank zur Verfügung stellt, werden als ausschließlich dem Nutzen und Vorteil des Anlagekunden dienende vertrauliche Informationen behandelt und dürfen nicht an Dritte oder an die Öffentlichkeit weitergegeben werden. Als vertrauliche Informationen gelten alle mündlich oder schriftlich zum Ausdruck gebrachten Daten, Unterlagen oder Informationen, die im Rahmen der vorgesehenen Tätigkeiten von einer Partei der anderen und umgekehrt zugänglich gemacht wurden. Alle für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Daten, Informationen, Instrumente und Unterlagen werden zwischen den Parteien in jedem Fall frei ausgetauscht, wobei Letztere dafür zu sorgen haben, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, damit die missbräuchliche Verwendung der besagten Daten, Informationen, Instrumente und Unterlagen vermieden wird.
2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt sowohl für die gesamte Dauer des Rahmenvertrags und der Zusatzvereinbarungen als auch für

die Zeit nach dessen Beendigung. Die hier vorgesehene Vertraulichkeitspflicht betrifft nicht:

- Informationen, die gemeinfrei sind oder geworden sind,
- Informationen, die im Zusammenhang mit bei Gerichts- oder Verwaltungsbehörden oder Schiedsgerichten anhängigen Verfahren eingeholt werden müssen,
- Informationen, die gemäß den Rechtsvorschriften infolge von Urteilen oder Schiedssprüchen, Gesetzen oder Entscheiden von Verwaltungsbehörden eingeholt werden müssen,
- von den Aufsichtsbehörden verlangte Informationen.

Art. 24 – Risiken der Geschäftstätigkeit

1. Unbeschadet der spezifischen Angaben zu den einzelnen Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Anlageprodukte, die in den vor Abschluss des Rahmenvertrags und der Zusatzvereinbarungen erhaltenen Anlegerinformationen enthalten sind, und in dem Bewusstsein, dass jede Transaktion in seinem Namen, auf seine Kosten und auf sein Risiko erfolgt, erklärt der Kunde hiermit, über Folgendes vollständig informiert zu sein:
 - a) die in diesem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen genannten Dienstleistungen keine Garantie dafür bieten, dass der Wert der Anlagen unverändert bleibt, und der Kunde die mit den getätigten Geschäften und den erworbenen und gezeichneten Finanzinstrumenten verbundenen steuerlichen Belastungen tragen muss;
 - b) Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die nicht zum Handel auf regulierten Märkten zugelassen sind, mit Ausnahme von staatlichen oder staatlich garantierten Wertpapieren und Anteilen an OGAW, können das Risiko mit sich bringen, dass der Anleger mit Hindernissen oder Beschränkungen konfrontiert wird, die ihn daran hindern, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu angemessenen Preisen zu veräußern, d. h., dass direkt oder indirekt eine Vielzahl von Kauf- und Verkaufsinteressen zum Ausdruck kommt.
 - c) Unbeschadet der in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Beschränkungen kann bei Leerverkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten mit begrenztem Marktvolumen die erneute Deckung des Geschäfts schwierig oder vorübergehend unmöglich sein und zusätzliche Kosten verursachen.

Art. 25 – Haftung des Kunden und Verkauf auf Schaden

1. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und den Zusatzvereinbarungen nicht pünktlich und vollständig nach, so fordert die Bank ihn per Einschreiben mit Rückschein oder PEC auf, den geschuldeten Betrag innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt des Schreibens zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der Frist ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, den fälligen Betrag vom Konto des Kunden bei der Bank abzubuchen. Sollte die Liquidität auf dem oben genannten Kundenkonto für die Zahlung des fälligen Betrags nicht ausreichen, erteilt der Kunde der Bank bereits jetzt das Mandat, alle zusätzlichen Anlageprodukte, einschließlich derjenigen, die noch nicht als Sicherheit verpfändet wurden, zum Marktpreis zu verkaufen und das daraus resultierende Recht, den für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden erforderlichen Betrag einzubehalten. Bevor die Bank den Auftrag zum Verkauf der Anlageprodukte des Kunden ausführt, wird sie den Kunden schriftlich über ihre Absicht informieren und ihm eine zusätzliche Frist von 7 (sieben) Tagen einräumen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x

.....
XXXXXX XXXXX

Der Kunde erklärt, im Sinne des Art. 1341 Abs. 2 ZGB folgende Bestimmungen besonders anzunehmen:

Abschnitt I - Erklärungen, Zustimmungen und Ermächtigungen

Abschnitt II - Allgemeine Bedingungen

Artikel 4 Abs. 2 (Melde- und Mitteilungspflichten der Bank an Dritte im Rahmen normativer Vorschriften), Artikel 5 (Identifizierung des Kunden), Artikel 6 (Prüfung des Kundenzielmarkts und des Anlegerprofils), Artikel 12 (Vertretungsbefugnisse), Artikel 16 (Änderung der vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen), Artikel 18 (Aufhebung des Rahmenvertrags und der Zusatzvereinbarungen), Artikel 20 (Beschwerden und Instrumente zur außergerichtlichen Streitbeilegung), Artikel 21 (Sprache, Gerichtsstand und anwendbares Recht), Art. 25 (Haftung des Kunden und Verkauf auf Schaden).

Der Kunde

x

.....
XXXXXX XXXXX

Liste der Zusatzvereinbarungen und Anhänge

- Zusatzvereinbarung Nr. 1 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
 - Zusatzvereinbarung Nr. 2 - Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, beschränkt auf Finanzinstrumente eigener Ausgabe und Handel für eigene Rechnung
 - Zusatzvereinbarung Nr. 3 - Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
 - Zusatzvereinbarung Nr. 4 - Anlageberatung
 - Zusatzvereinbarung Nr. 5 - Allgemeine Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen
 - Zusatzvereinbarung Nr. 6a - Verwaltung einschließlich Depotverwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, die außerhalb der Beratung gezeichnet oder im Rahmen der erweiterten Basisberatung erworben wurden
 - Zusatzvereinbarung Nr. 7a - Verwaltung von Anteilen an Investmentfonds für Rechnung von Kunden
 - Zusatzvereinbarung Nr. 7b - Verwaltung von Versicherungsanlageprodukten für Rechnung von Kunden
- Wirtschaftliche Bedingungen

Anhang Nr. 1 – Vorvertragliche Information (Informationen für den Anleger)

Zusatzvereinbarung Nr. 1 zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten

Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXX XXXXX, geb. am XXXXX in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer XXXXX, im Folgenden kurz "Kunde" bzw. „Anleger“ genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 – Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe e und Absatz 5-sexies des Einheitstextes der Bestimmungen über die Finanzvermittlung („TUF“), die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, nimmt die Bank die Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente entgegen und leitet sie gemäß ihrer Auftragsübermittlungsstrategie an eine ihrer zum Handel oder zur Platzierung zugelassenen Gegenparteien oder zwischengeschalteten Stellen weiter.

Art. 2 – Erteilung von Aufträgen durch den Kunden

1. Die Aufträge zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten und die etwaigen Widerrufe derselben werden in der bzw. den folgenden Formen erteilt, wobei die entsprechenden Unterlagen vollinhaltlich zwecks Nachvollziehbarkeit aufgezeichnet werden:

☒ Am Schalter auf Papier

☒ Per E-Mail-Versand von der Adresse XXXXX.XXXXXX@rolmail.net an folgende Adresse: rk8244.wertpapiere@raiffeisen.it

☒ Telefonisch von der Rufnummer +393355928004 an folgende Rufnummer: 0473730214

☒ Über den Fernkommunikationskanal von Raiffeisen Trading Online

☐ Mittels Finanzberatern,

wobei die Aufträge ab dem Zeitpunkt als erteilt gelten, zu welchem sie bei der Bank eingehen.

2. Die Bank kann den Auftrag aus einem berechtigten Grund nicht ausführen, wobei sie den Kunden unverzüglich über die Gründe unterrichtet, aus denen die Ausführung nicht möglich war.
3. Erfolgt der Auftrag schriftlich in den Räumlichkeiten der Bank, unterzeichnet der Kunde den Auftrag auf dem vorgedruckten Formular der Bank.
4. Wird der Auftrag von der im Kundenstamm der Bank angelegten bzw. im Abschnitt I des Rahmenvertrags für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten vom Kunden angegebenen E-Mail-Adresse aus erteilt, gilt als vereinbart, dass die Bank davon ausgehen kann, dass die Personen, die über diese E-Mail-Adresse den Auftrag erteilen, hierzu bevollmächtigt sind. Allerdings müssen in den entsprechenden Mitteilungen folgende Informationen enthalten sein, die für eine klare Ausführung der entsprechenden Aufträge notwendig sind: Bezeichnung und ISIN des Finanzinstruments, Menge (Nennwert bzw. Anzahl), Handelsplatz, an dem die Ausführung des Auftrags erfolgen soll, eventuelles Preislimit, Ausführungsart und eventuell zeitliche Gültigkeit des Auftrags. Fehlen eine oder mehrere dieser Informationen, liegt es im Ermessen der Bank, derartige unvollständige Aufträge nicht anzunehmen.
5. Wird der Auftrag von der im Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten vom Kunden angegebenen Rufnummer aus erteilt, gilt als vereinbart, dass das Telefongespräch aufgezeichnet wird und dass jeder Auftrag, der von dieser Nummer aus erteilt wird, von der Bank als rechtens bindend angesehen werden kann. Die Bank kann somit davon ausgehen, dass die Personen, die über diese Rufnummer den Auftrag erteilen, hierzu bevollmächtigt sind. Allerdings muss das Telefongespräch den vollständigen Inhalt des Auftrags klar enthalten. Vor allem muss der Auftraggeber die unter Abs. 4 angeführten Informationen angeben. Fehlen eine oder mehrere dieser Informationen, liegt es im Ermessen der Bank, derartige unvollständige Aufträge nicht anzunehmen.
6. Erfolgt der Auftrag über die elektronische Plattform RTO, erklärt der Kunde ausdrücklich, dass er sich darüber bewusst ist, dass über diesen Kanal der Fernkommunikation nur Wertpapiere, die nicht der Anlageberatung unterliegen, gehandelt werden können. Der Kunde erklärt zudem:
 - a. über ausreichende Kenntnisse zu verfügen, um den Internetzugang über das eigene Gerät (PC, Tablet, Smartphone) sicher zu verwalten;
 - b. die Anleitung für eine sichere Nutzung der Raiffeisen Online Banking-, CBILL- und CBI-Dienste gelesen zu haben, die

einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags zur Nutzung des Raiffeisen Online Banking-Dienstes (ROB) und des CBILL-Dienstes darstellt und diesem beigelegt ist;

- c. dass er als alleiniger Nutzer des Zugangs die Raiffeisen Online Banking- und CBILL-Dienste in Anspruch nimmt und somit die volle Verantwortung für die durch unsachgemäßes Verhalten erlittenen Verluste auf sich nimmt. Falls der Kunde auch Dritte hierzu beauftragt, müssen diese Personen der Bank bekannt bzw. als Zeichnungsberechtigte auf dem Wertpapierkonto des Kunden in den Systemen der Bank erfasst sein;
- d. er keinen Auftrag erteilen darf, der den vom Kunden bezifferten Grenzwert übersteigt, der in der jeweiligen Zusatzvereinbarung zur Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden vereinbart wurde.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass:

- die RTO-Plattform ihm die Möglichkeit bietet, zahlreiche Geschäftsfälle in kürzester Zeit abzuschließen. Dies birgt ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Kontrolle der erteilten Aufträge und eventueller Preisschwankungen. Auch die Kosten können für den Kunden dadurch zunehmen;
- das Risiko besteht, dass der Onlinehandel unterbrochen oder gestört wird bzw. das Programm oder das Telefonnetz schlecht funktionieren;
- er auf der RTO-Plattform auf sich selbst gestellt ist und in keinerlei Weise auf eine Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung setzen kann;
- er angehalten ist, eine jede Anlageentscheidung erst nach profunder Bewertung zu treffen und bei technischen Zweifeln eventuell die Bank kontaktieren kann;
- er die Zugangsschlüssel zur RTO-Plattform erhalten hat und diese nach Erhalt sicher zu verwahren hat. Der Zugang wird über das Raiffeisen Online Banking verwaltet;
- der Zugang zum Handel über die RTO-Plattform rund um die Uhr sichergestellt ist.

Um dem Kunden eine ausreichende Unterstützung zu gewähren, kann sich der Kunde in den Geschäftszeiten der Bank an die Rufnummer +39 0471/946562 wenden.

7. Die Aufträge des Kunden können über denselben Kommunikationskanal widerrufen werden, über welchen sie eingingen, sofern sie noch nicht zur Ausführung gelangt sind.
8. Die Bank ist nicht für die Folgen von Verhalten seitens des Kunden verantwortlich, die den vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen zuwiderlaufen.
9. Die Bank behält sich das Recht vor, die gesamte Zugangsplattform des RTO oder Teile derselben sowie die Verbindung an Dritte auszulagern. Die Verantwortung verbleibt in diesem Fall bei der Bank.

Art. 3 – Finanzinstrumente, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistung bilden

1. Die vorliegende Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen beschränkt sich allgemein auf die Finanzinstrumente gemäß Art. 1 Abs. 2 TUF, während börsennotierte Finanzderivate, mit Ausnahme der Zertifikate, allgemein nicht über diese Dienstleistung vermittelt werden.
2. Diese Wertpapierdienstleistung wird unabhängig von jeder anderen Wertpapierdienstleistung, insbesondere jener der Anlageberatung gemäß Art. 1 Abs. 5 Buchst. f) TUF erbracht.
3. Die Bank hat das Recht, in bestimmten Fällen und bei Vorliegen eines berechtigten Grundes, bspw. eines externen Umstands, auf den sie keinen Einfluss hat, einzelne Finanzinstrumente oder Handelsplätze nicht zu bedienen und einen Kundenauftrag nicht anzunehmen und auszuführen. Die Bank informiert den Kunden in der im Abschnitt I des Rahmenvertrags für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten unter dem Punkt „Mitteilungen der Bank an den Kunden“ vereinbarten Form umgehend darüber.

Art. 4 – Kosten, Gebühren, Steuern und etwaige Strafgebühren

1. Der Kunde zahlt die mit der Bank vereinbarten Kosten, Gebühren und Provisionen für jeden Auftrag oder jedes Geschäft durch Belastung des bei der Bank eröffneten Abrechnungskontos zu den Bedingungen, die in der vom Kunden unterzeichneten Zusatzvereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung, oder der bloßen Verwaltung von Finanzinstrumenten festgelegt sind. Wie im Rahmenvertrag vorgesehen, muss der Kunde auch alle Handels- und sonstigen Einkommenssteuern (Kapitalgewinne), die sich aus jeder einzelnen Transaktion ergeben, zahlen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er über die dafür notwendige Liquidität auf dem Abrechnungskonto verfügt.
2. Die Verzugszinsen, die sich aus einer verspäteten Lieferung von Finanzinstrumenten ergeben, werden gemäß den auf der Webseite der EZB veröffentlichten „timely €STR2“ festgelegt, wobei der hierfür vorgesehene Aufschlag zur Anwendung gelangt.

Art. 5 – Kundengünstigste Ausführung

1. Im Rahmen der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistung wendet die Bank ihre Regelung zur Übermittlung und Ausführung von Aufträgen an, welche die Übermittlungs- und Ausführungsgrundsätze enthält. Diese sehen die Verpflichtung vor, die größte Sorgfalt im Umgang mit Kundenaufträgen walten zu lassen. Die Bank schlägt in diesem Zusammenhang Handelsplätze pro Finanzinstrument vor, die die höchste Markttiefe und in Folge Ausführungswahrscheinlichkeit aufweisen.
2. Die Bank ergreift verschiedene Maßnahmen, um die schnelle, korrekte und effiziente Abwicklung der Kundenaufträge zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sorgt die Bank dafür, dass:
 - a) die Kundenaufträge umgehend und sorgfältig aufgezeichnet und zugeordnet werden;
 - b) alle Kundenaufträge derselben Art chronologisch aufgezeichnet und umgehend bearbeitet werden. Aufträge werden nur dann ignoriert, wenn die Eigenschaften des Kunden, des Auftrags oder der Marktbedingungen diese Vorgehensweise der chronologischen Erfassung und zeitnahen Bearbeitung nicht zulassen;

- c) der Kunde über eventuelle bedeutsame Schwierigkeiten, die die korrekte Ausführung der Aufträge beeinflussen könnten, informiert wird, sobald die Bank darüber Kenntnis hat.
- 3. Die Bank kann die vom Kunden erhaltenen Aufträge, insofern zulässig und vom Kunden eigens beantragt, auch an einen nicht von der ESMA anerkannten oder äquivalenten regulierten Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem übermitteln.
- 4. Die Bank haftet nicht für die Nichtübermittlung von Aufträgen aufgrund von Betriebsstörungen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, oder auf jeden Fall nicht für Verzögerungen aufgrund von Marktstörungen, Ausfällen oder unregelmäßiger Übermittlung von Informationen oder Ursachen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzögerungen oder Systemausfälle oder andere Unannehmlichkeiten aufgrund von Unterbrechungen, Aussetzungen, Pannen, Störungen von Telefon- oder elektronischen Systemen, Arbeitskonflikten, höherer Gewalt oder Streiks. In solchen Fällen wird die Bank den Kunden unverzüglich über die Unmöglichkeit der Übermittlung der Aufträge informieren und, sofern der Kunde sie nicht zwischenzeitlich widerrufen hat, die Übermittlung oder Ausführung innerhalb des Tages der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs vornehmen.
- 5. Die Bank haftet nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrerseits.

Art. 6 – Zusammenlegung von Aufträgen

- 1. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag des Kunden gemeinsam mit den Aufträgen anderer Kunden oder Aufträgen für eigene Rechnung unter folgenden Voraussetzungen zu übermitteln:
 - a) Es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung der Aufträge für den Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist;
 - b) Jedem Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, wird mitgeteilt, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann;
 - c) Die Bank hat Grundsätze der Auftragszuweisung festgelegt, die in der Regelung zum Wohlergehen bei der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen seitens der MitarbeiterInnen enthalten sind, und diese wirksam umgesetzt, und welche die redliche Zuweisung zusammengelegter Aufträge auch im Hinblick darauf regeln, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen;
 - d) Die Bank, falls sie mit Kundenaufträgen zusammengelegte Geschäftsfälle für eigene Rechnung tätigt, darf bei der Zuweisung der verbundenen Abschlüsse nicht in einer für den Kunden nachteiligen Weise verfahren;
 - e) Wenn die Bank einen Kundenauftrag mit einem Geschäftsfall für eigene Rechnung zusammenlegt und diesen Auftrag teilweise ausführt, räumt sie bei der Zuweisung der zusammengelegten Geschäftsfälle dem Kunden gegenüber der Bank Vorrang ein. Kann die Bank schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu derart günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, kann sie den Geschäftsfall für eigene Rechnung in Einklang mit ihren Grundsätzen der Auftragszuweisung anteilmäßig zuweisen;
 - f) Die Bank sieht im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragszuweisung Verfahren vor, die verhindern sollen, dass die Neuzuweisung von Geschäftsfällen für eigene Rechnung, die zusammen mit Kundenaufträgen ausgeführt werden, für den Kunden nachteilig ist. Legt die Bank einen Auftrag mit anderen Kundenaufträgen zusammen und führt sie diesen Auftrag teilweise aus, weist sie die zusammengelegten Geschäftsfälle gemäß ihren Grundsätzen der Auftragszuweisung zu.
- 2. Durch die Zusammenlegung der Aufträge können Skaleneffekte erzielt werden, die dem Kunden zugutekommen.

Art. 7 – Abrechnung der Geschäftsfälle

- 1. Für jedes Geschäft übermittelt die Bank dem Kunden so bald wie möglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach dem Tag der Ausführung oder, wenn sie eine Bestätigung von einem Dritten erhält, spätestens am Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung dieses Dritten, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellten Informationen, es sei denn, eine Bestätigung mit denselben Informationen wird dem Kunden unverzüglich von einer anderen Person übermittelt.
- 2. Bei Aufträgen, die sich auf Anteile oder Aktien von OGAW beziehen und periodisch ausgeführt werden, kann die Bank alternativ zu den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes halbjährlich eine kumulative Bestätigung übermitteln.
- 3. Auf Anfrage erteilt die Bank dem Kunden Auskunft über den Status der noch nicht ausgeführten Aufträge.
- 4. Die Unterlagen gelten als vom Kunden stillschweigend angenommen, wenn keine begründete schriftliche Beanstandung erfolgt, die der Bank innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Unterlagen übermittelt werden muss.
- 5. Aufträge werden grundsätzlich nur zu den Öffnungszeiten der Bank angenommen und übermittelt. Sollte die Bank auch Aufträge außerhalb ihrer Öffnungszeiten annehmen, wird der Auftrag zu denselben Bedingungen wie jener, die während der Öffnungszeiten gelten, übermittelt.
- 6. Der Kunde ist sich bewusst, dass jeder Handelsplatz andere Öffnungszeiten, andere Handelsmechanismen (Auktion, dauernder Handel) aufweisen und sich in unterschiedlichen Zeitzonen befinden kann und somit der Auftrag zu den Öffnungszeiten der Bank eventuell sogar dazu führen kann, dass dieser an die Handelsplätze zu einer Zeit übermittelt wird, zu welcher diese bereits geschlossen sind.
- 7. Die Bank ist ermächtigt, den in Auftrag gegebenen und nicht binnen der von der CSDR II vorgesehenen Fristen abgerechneten Geschäftsfall, zu widerrufen und stattdessen einen weiteren, alternativen Kauf- oder Verkaufsauftrag in gleicher Höhe durchzuführen. Dabei hält sich die Bank an die fristlichen Vorgaben der entsprechenden Verordnung. Ein jeder Differenzbetrag, der der Bank aus besagtem Geschäftsfall entsteht, kann umgehend dem Kunden weitergereicht werden. Der Kunde erhält im Falle einer verspäteten Lieferung der Finanzinstrumente Strafzinsen von der Bank gutgeschrieben.

Art. 8 – Information über die Ausführung und Übermittlung von Aufträgen

- 1. Die Bank veröffentlicht auf ihrer Webseite in einem frei abrufbaren Format jährlich die Liste der fünf wichtigsten Ausführungsplätze nach Handelsvolumen in Bezug auf alle Kundenaufträge, die im Bezugszeitraum für jede Typologie von

- Finanzinstrumenten ausgeführt wurden, zusammen mit Informationen über die Qualität der erzielten Ausführung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einschlägigen Bestimmungen.
2. Die Bank veröffentlicht außerdem auf ihrer Webseite in einem frei abrufbaren Format jährlich die Liste der fünf nach Handelsvolumen führenden Broker/Händler, die sie für die Ausführung von Kundenaufträgen im Referenzzeitraum für jede Typologie von Finanzinstrumenten in Anspruch genommen hat, zusammen mit Informationen über die Qualität der erzielten Ausführung, in Übereinstimmung mit und im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Bestimmungen.

Art. 9 – Bewertung der Angemessenheit

1. Bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung bewertet die Bank die Angemessenheit der Transaktionen im Hinblick auf das Profil des Kunden, das auf der Grundlage der Antworten des Kunden auf den Fragebogen und bei späteren Aktualisierungen erstellt wird.
2. Im Falle von auf Mitinhaberschaften lautenden Geschäftsbeziehungen wird die Angemessenheitsprüfung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, unter Bezugnahme auf die Person durchgeführt, die den Auftrag erteilt, sowohl im Falle getrennter als auch gemeinsamer Unterschriftsberechtigung.
3. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank wahrheitsgemäße und aktuelle Angaben zu seinem Profil zu liefern und die Bank im Falle von Änderungen unverzüglich zu informieren, auch um das Risikoprofil aktualisieren zu können. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für den Inhalt der bereitgestellten Informationen.
4. Der Kunde erkennt an, dass es der Bank bei einer Weigerung, die für die Zwecke dieses Artikels erforderlichen Informationen zu erteilen, unmöglich ist, festzustellen, ob die Dienstleistung oder das Geschäft für den Kunden angemessen ist.
5. Erweist sich die Operation als unangemessen oder hat der Kunde die von ihm verlangten Informationen nicht geliefert, wird die Bank den Kunden unter Angabe der Gründe für die Unangemessenheit darauf hinweisen. Im letzteren Fall führt die Bank den Auftrag nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden aus.

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x

.....
XXXXX XXXXX

Der Kunde erklärt, dass er die folgenden Bestimmungen gemäß Art. 1341 Abs. 2 ZGB ausdrücklich akzeptiert:

Artikel 2 (Erteilung von Aufträgen durch den Kunden); Artikel 5 (Kundengünstigste Ausführung); Artikel 6 (Zusammenlegung von Aufträgen).

Der Kunde

x

.....
XXXXX XXXXX

Zusatzvereinbarung Nr. 2 zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten

Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, beschränkt auf Finanzinstrumente eigener Ausgabe

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXX XXXXX, geb. am XXXXX in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer XXXXX, im Folgenden kurz "**Kunde**" bzw. „Anleger“ genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 – Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden

1. Die Bank erbringt die Wertpapierdienstleistung der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden bis zu entsprechender gegenteiliger Mitteilung beschränkt auf Finanzinstrumente eigener Ausgabe. Es kann sich dabei um Anleihen, aber auch um andere Typologien von Finanzinstrumenten handeln.
2. Bei der Erbringung der Dienstleistung der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden führt die Bank die Aufträge des Kunden aus, indem sie eine Gegenpartei an den in den Grundsätzen der Auftragsausführung vorgesehenen Ausführungsplätzen sucht.
3. Die Zeichnung von Finanzinstrumenten und deren eventueller Widerruf erfolgen durch den Kunden durch Unterzeichnung der entsprechenden Formulare, die von der Bank in ihren Geschäftsräumen ausgestellt werden.
4. Wenn die Emission der Finanzinstrumente Gegenstand eines öffentlichen Angebots ist, sind die entsprechenden Vertragsbedingungen und alle anderen Informationen über die Bank und die Merkmale der Emission in den veröffentlichten Informationsunterlagen enthalten.

Art. 2 – Zustimmung zur Ausführung von Aufträgen

1. Die Ausführung eines Auftrags durch die Bank impliziert keinerlei Ermessensspielraum bei der Wahl des Gegenstands und der Typologie der Anlagen, die einzig und allein vom Kunden getroffen wird. Die Bank hat das Recht, bei Vorliegen eines berechtigten Grundes den Auftrag nicht auszuführen, wobei sie den Kunden unverzüglich über die Gründe informiert, die eine Ausführung unmöglich machen.
2. Hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten und der Wahl des Ausführungsplatzes für einen Auftrag wird die Bank alle ausreichenden Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, wobei sie den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, den Umfang und die Art des Auftrags oder jeden anderen für die Ausführung relevanten Gesichtspunkt im Einklang mit ihrer Regelung zur Übermittlung und Ausführung von Aufträgen berücksichtigt.

Art. 3 – Kosten, Gebühren, Steuern und etwaige Strafgebühren

1. Der Kunde zahlt die mit der Bank vereinbarten Kosten, Gebühren und Provisionen für jeden Auftrag oder jedes Geschäft durch Belastung des bei der Bank eröffneten Abrechnungskontos, wie in der vom Kunden unterzeichneten Zusatzvereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung, oder der bloßen Verwaltung von Finanzinstrumenten festgelegt und angegeben. Der Kunde muss, wie im Rahmenvertrag festgelegt, auch alle Handels- und sonstigen Einkommenssteuern (Kapitalgewinne) zahlen, die bei jeder einzelnen Transaktion anfallen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er über die dafür notwendige Liquidität auf dem Abrechnungskonto verfügt.
2. Die Verzugszinsen, die sich aus einer verspäteten Lieferung von Finanzinstrumenten ergeben, werden gemäß den auf der Webseite der EZB veröffentlichten "timely €STR2" festgelegt, wobei der hierfür vorgesehene Aufschlag zur Anwendung gelangt.

Art. 4 – Kundengünstigste Ausführung

1. Die Bank ergreift verschiedene Maßnahmen, um die schnelle, korrekte und effiziente Abwicklung der Kundenaufträge zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sorgt die Bank dafür, dass:
 - a) die Kundenaufträge umgehend und sorgfältig aufgezeichnet und zugeordnet werden;
 - b) alle Kundenaufträge derselben Art chronologisch gereiht und umgehend bearbeitet werden. Diese Reihenfolge wird nur dann nicht eingehalten, wenn die Eigenschaften des Kunden, des Auftrags oder der Marktbedingungen diese

- Vorgehensweise nicht zulassen;
- c) der Kunde über eventuelle bedeutsame Schwierigkeiten, die die korrekte Ausführung der Aufträge beeinflussen könnten, informiert wird, sobald die Bank darüber in Kenntnis ist.
 2. Die Bank kann die vom Kunden erhaltenen Aufträge, insofern zulässig, auch außerhalb eines von der ESMA anerkannten oder äquivalenten regulierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ausführen.
 3. Die Bank haftet nicht für die Nichtübermittlung oder Nichtausführung von Aufträgen aufgrund von Betriebsstörungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, oder in jedem Fall für Verzögerungen aufgrund von Marktstörungen, Ausfällen oder unregelmäßiger Übermittlung von Informationen oder Ursachen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzögerungen oder Ausfälle von Systemleitungen oder andere Störungen aufgrund von Unterbrechungen, Aussetzungen, Pannen, Fehlfunktionen von Telefon- oder elektronischen Systemen, Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder Streiks. In solchen Fällen wird die Bank den Kunden unverzüglich über die Unmöglichkeit der Ausführung der Aufträge informieren und diese, sofern der Kunde sie nicht zwischenzeitlich widerrufen hat, innerhalb des Tages der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit ausführen.
 4. Die Bank haftet nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens ihrerseits.

Art. 5 – Zusammenlegung von Aufträgen

1. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag des Kunden mit den Aufträgen anderer Kunden oder mit eigenen Aufträgen der Bank unter den folgenden Bedingungen zusammenzulegen:
 - a) Es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte für den Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist;
 - b) Jedem Kunden, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, wird mitgeteilt, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann;
 - c) Die Bank hat Grundsätze der Auftragszuweisung festgelegt und wirksam umgesetzt, die die redliche Zuweisung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf regeln, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen;
 - d) Die Bank, falls sie mit Kundenaufträgen zusammengelegte Geschäfte für eigene Rechnung tätigt, darf bei der Zuweisung der verbundenen Abschlüsse nicht in einer für den Kunden nachteiligen Weise verfahren;
 - e) Wenn die Bank einen Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, räumt sie bei der Zuweisung der verbundenen Geschäfte dem Kunden gegenüber der Bank Vorrang ein. Kann die Bank schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu derart günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, kann sie das Geschäft für eigene Rechnung in Einklang mit ihren Grundsätzen der Auftragszuweisung anteilmäßig zuweisen;
 - f) Die Bank sieht im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragszuweisung Verfahren vor, die verhindern sollen, dass die Neuzuweisung von Geschäften für eigene Rechnung, die zusammen mit Kundenaufträgen ausgeführt werden, für den Kunden nachteilig ist.
2. Legt die Bank einen Auftrag mit anderen Kundenaufträgen zusammen und führt sie den zusammengelegten Auftrag teilweise aus, weist sie die verbundenen Geschäfte gemäß ihren Grundsätzen der Auftragszuweisung zu.
3. Durch die Zusammenlegung können Skaleneffekte erzielt werden, die dem Kunden zugutekommen.

Art. 6 – Abrechnung der Geschäfte

1. Für jedes Geschäft sendet die Bank dem Kunden so schnell wie möglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach dem Tag der Ausführung oder, wenn sie eine Bestätigung von einem Dritten erhält, spätestens am Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung dieses Dritten eine Bestätigung zu, es sei denn, eine Bestätigung mit denselben Informationen wird dem Kunden unverzüglich von einer anderen Person zugesandt.
2. Bei Aufträgen, die sich auf Anteile oder Aktien von OGAW beziehen und periodisch ausgeführt werden, kann die Bank alternativ zu den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes halbjährlich eine kumulative Bestätigung übermitteln.
3. Auf Anfrage erteilt die Bank dem Kunden Auskunft über den Status der noch nicht ausgeführten Aufträge.
4. Die Unterlagen gelten als vom Kunden stillschweigend genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Unterlagen eine begründete schriftliche Beschwerde an die Bank richtet.
5. In der Regel werden Aufträge nur während der Öffnungszeiten der Bank angenommen, übermittelt und ausgeführt. Gehen bei der Bank auch außerhalb der Öffnungszeiten Aufträge ein, so werden diese zu denselben Bedingungen ausgeführt, die während der Öffnungszeiten gelten.
6. Der Kunde ist sich bewusst, dass jeder Handelsplatz unterschiedliche Öffnungszeiten, unterschiedliche Handelsmechanismen (Auktion, fortlaufender Handel) haben kann und sich in unterschiedlichen Zeitzonen befinden kann, so dass der Auftrag während der Öffnungszeiten der Bank auch zu einer Übermittlung an die Handelsplätze zu einem Zeitpunkt führen kann, zu dem diese bereits geschlossen sind.
7. Die Bank ist berechtigt, das erteilte und nicht innerhalb der von der CSDR II festgelegten Fristen abgewinkelte Geschäft zu widerrufen und stattdessen einen anderen, alternativen Kauf- oder Verkaufsauftrag in gleicher Höhe auszuführen. Dabei hält die Bank die in der einschlägigen Verordnung festgelegten Fristen ein. Ein etwaiger Differenzbetrag, der der Bank aus der oben genannten Transaktion entsteht, kann unverzüglich an den Kunden transferiert werden. Im Falle einer verspäteten Lieferung von Finanzinstrumenten schreibt die Bank dem Kunden Verzugszinsen gut.

Art. 7 – Information über die Ausführung und Übermittlung von Aufträgen

1. Die Bank veröffentlicht auf ihrer Webseite in einem frei abrufbaren Format jährlich die Liste der fünf wichtigsten Ausführungsplätze nach Handelsvolumen in Bezug auf alle Kundenaufträge, die im Bezugszeitraum für jede Typologie von

- Finanzinstrumenten ausgeführt wurden, zusammen mit Informationen über die Qualität der erzielten Ausführung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einschlägigen Bestimmungen.
2. Die Bank veröffentlicht außerdem auf ihrer Webseite in einem frei abrufbaren Format jährlich die Liste der fünf nach Handelsvolumen führenden Broker/Händler, die sie für die Ausführung von Kundenaufträgen im Referenzzeitraum für jede Kategorie von Finanzinstrumenten in Anspruch genommen hat, zusammen mit Informationen über die Qualität der erzielten Ausführung, in Übereinstimmung mit und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen.

Art. 8 – Bewertung der Angemessenheit

1. Bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, die auf der Grundlage dieser Zusatzvereinbarung erbracht wird, bewertet die Bank die Angemessenheit der Geschäfte im Hinblick auf das Profil des Kunden, das auf der Grundlage der Antworten des Kunden auf den Fragebogen und etwaiger späterer Aktualisierungen erstellt wurde.
2. Im Falle von Mitinhaberschaften wird die Angemessenheitsprüfung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, unter Bezugnahme auf die Person durchgeführt, die den Auftrag erteilt, sowohl im Falle gemeinsamer als auch getrennter Unterschriftsberechtigung.
3. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank wahrheitsgemäße und aktuelle Angaben zu seinem Profil zu machen und die Bank im Falle von Änderungen unverzüglich zu informieren, auch um eine Aktualisierung des Risikoprofils zu ermöglichen. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für den Inhalt der bereitgestellten Informationen.
4. Der Kunde erkennt an, dass es der Bank bei einer Weigerung, die für die Zwecke dieses Artikels erforderlichen Informationen zu erteilen, unmöglich ist, festzustellen, ob die Dienstleistung oder das Geschäft für den Kunden angemessen ist.
5. Erweist sich die Operation als unangemessen oder hat der Kunde die von ihm verlangten Informationen nicht geliefert, wird die Bank den Kunden unter Angabe der Gründe für die Unangemessenheit darauf hinweisen. Im letzteren Fall führt die Bank den Auftrag nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden aus.

Art. 9 – Derivative Finanzinstrumente

1. Beabsichtigt der Kunde, Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten mit der Bank oder mit Dritten über die Vermittlung der Bank abzuschließen, muss er mit der Bank, falls dies aufgrund der Art und des Typs des derivativen Finanzinstruments erforderlich ist, einen Anhang zu dieser Zusatzvereinbarung unterzeichnen, in dem die gegenseitigen Verpflichtungen und zu leistenden Garantien aufgeführt sind.

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x

.....
XXXXX XXXXX

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die folgenden Bestimmungen gemäß Art. 1341 Abs. 2 ZGB:

Artikel 4 (Kundengünstigste Ausführung); Artikel 5 (Zusammenlegung von Aufträgen).

Der Kunde

x

.....
XXXXX XXXXX

Zusatzvertrag Nr. 3 für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten

Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung und Versicherungsvermittlung

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXX XXXXX, geb. am XXXXX in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer XXXXX, im Folgenden kurz "**Kunde**" bzw. „Anleger“ genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Abschnitt I - Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung

Art. 1 – Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung gegenüber dem Emittenten nimmt die Bank die Anweisungen des Kunden bezüglich der Zeichnung oder des Kaufs von Finanzprodukten, die von der Bank platziert oder vertrieben werden, gemäß den Anweisungen des Emittenten oder des Anbieters und im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Bestimmungen entgegen.
2. Die Bank stellt dem Kunden im Voraus die Angebotsunterlagen zur Verfügung, sofern dies von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen ist. Bei diesen Dokumenten handelt es sich von Zeit zu Zeit um solche, die die Bank von den Emittenten/Anbietern erhalten hat oder die mit ihnen vereinbart wurden.
3. Unbeschadet der Mitteilungen, die die emittierende oder anbietende Gesellschaft dem Kunden zuzustellen hat, leitet die Bank an den Kunden jede Mitteilung weiter, die sie von der emittierenden oder anbietenden Gesellschaft erhält und die sich auf den Kunden bezieht oder an ihn gerichtet ist und die gezeichneten oder erworbenen Finanzprodukte betrifft.
4. Wenn der Kunde Finanzprodukte gezeichnet oder gekauft hat, deren Art oder Funktion die Unterstützung der Bank in der Phase nach der Zeichnung oder dem Verkauf erfordert, führt die Bank für den Kunden Unterstützungsmaßnahmen nach der Zeichnung bzw. dem Kauf durch. Insbesondere erhält die Bank vom Kunden Anweisungen in Bezug auf die platzierten Produkte, wie z. B. Rücknahme- oder Umtauschanträge.
5. Einmal erteilte Weisungen des Kunden können nur widerrufen werden, wenn sie von der Produktgesellschaft noch nicht ausgeführt wurden.

Art. 2 – Unterzeichnung des Auftrags

1. Die Dienstleistung der Platzierung wird zusammen mit jener der Anlageberatung erbracht.
2. Der Platzierungsauftrag und sein möglicher Widerruf werden durch Ausfüllen und Unterschreiben eines Ad-hoc-Formulars auf Papier direkt bei der Bank erteilt.
3. Die Aufträge gelten ab jenem Zeitpunkt als erteilt, zu welchem sie bei der Bank eingehen.
4. Die Bank überprüft die Zeichnungsberechtigung des einzelnen Kunden auf dem entsprechenden Abrechnungskonto.

Art. 3 – Finanzinstrumente, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistung bilden

1. Die Bank ist verpflichtet, alle bis zum Annahmeschluss eingegangenen Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge unverzüglich an die emittierende oder anbietende Gesellschaft zu übermitteln. Erfolgt die Zeichnung bei der Bank nach diesem Zeitpunkt, wird die Übermittlung auf den nächsten Bankarbeitstag verschoben.
2. Die Dienstleistung der Platzierung beschränkt sich in der Regel auf Finanzinstrumente im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Einheitstextes der Bestimmungen über die Finanzvermittlung („TUF“) oder ähnliche Finanzinstrumente. Nur bei OGAW-Anteilen kann der Kunde wählen, ob er sie auf seinem Wertpapierkonto verbucht haben möchte oder nicht.

Art. 4 – Abrechnung der Geschäfte

1. Die Abrechnung der Geschäftsfälle erfolgt von der Bank direkt oder durch ihren Zahlungsdienstleister zugunsten des Kunden über das mit dem Kunden vereinbarte Abrechnungskonto und, soweit sich der Kunde im Rahmen von Anteilen an OGAWs hierfür entschlossen hat, über das mit dem Kunden vereinbarte Wertpapierkonto.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank über den Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis nicht entscheiden kann, da dieser von der ausgebenden Gesellschaft bzw. dem Anbieter festgelegt wird.

3. Die Anteile an OGAWs betreffenden Aufträge werden von der Bank, nach Gegenzeichnung durch den Kunden, an einen Zahlungsdienstleister, unter Angabe folgender Informationen, weitergeleitet:
 - a) Name des OGAWs;
 - b) Art des Geschäftsfalls (Zeichnung, Rücknahme, Umwandlung);
 - c) Ausführungsdatum;
 - d) Gegenwert bzw. Anzahl der Anteile;
 - e) Begünstigter des Geschäftsfalles.
4. Sofern der Kunde nicht berechtigt ist, eine ähnliche Ausführungsbestätigung von einer anderen Stelle zu erhalten, sendet die Bank dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Tag der Ausführung folgenden Geschäftstag, eine Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu, in der die Ausführung des Auftrags bestätigt wird und die die in den einschlägigen Bestimmungen vorgeschriebenen Informationen enthält.
5. Erhält die Bank von einer anderen Partei eine Ausführungsbestätigung, so wird die Mitteilung an den Kunden spätestens an dem Geschäftstag versandt, der auf den Tag folgt, an dem die Bank die Bestätigung von der dritten Partei erhalten hat.
6. Im Falle von Aufträgen, die sich auf Anteile oder Aktien von OGAW beziehen, die periodisch ausgeführt werden, stellt die Bank dem Kunden die im vorstehenden Absatz genannten Informationen halbjährlich zur Verfügung.
7. Das Recht des Kunden, von der Bank Informationen über den Status der erteilten Aufträge zu verlangen, bleibt davon unberührt.
8. Die Unterlagen gelten als vom Kunden stillschweigend genehmigt, wenn er keine begründete schriftliche Beschwerde einreicht, die der Bank innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Versand der Unterlagen übermittelt werden muss.

Art. 5 – Kosten, Gebühren, Steuern und Strafgebühren

1. Der Kunde zahlt die mit der Bank vereinbarten Kosten, Gebühren und Provisionen für jeden Auftrag oder jedes Geschäft durch Belastung des bei der Bank eröffneten Abrechnungskontos, wie in der vom Kunden unterzeichneten Zusatzvereinbarung über die Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung, oder in der jeweiligen Zusatzvereinbarung über die bloße Verwaltung von Anteilen an OGAW bzw. Versicherungsanlageprodukten festgelegt und angegeben.
2. Die Kosten bei Zeichnung werden meist direkt von der Bruttoinvestitionssumme bzw. der Rücknahmesumme abgezogen, sodass der Kunde weniger investiert als er brutto bezahlt und weniger gutgeschrieben bekommt als ursprünglich angenommen.
3. Die Kosten und Provisionen, die sich aus der Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung ergeben, wie z. B. Zeichnungs- (Einstiegs-) und Rücknahmegebühren (Ausstiegsgebühren), werden in den entsprechenden Offenlegungsunterlagen aufgeführt. Diese Kosten und Gebühren werden unabhängig von der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten und Nebendienstleistungen berechnet und gutgeschrieben.

Art. 6 – Vertrieb von Wertpapierdienstleistungen

1. Die Bank kann den Abschluss von Verträgen über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Drittvermittler gemäß den von den Produktgesellschaften erhaltenen Anweisungen unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen fördern.
2. Im Rahmen des Vertriebs von Wertpapierdienstleistungen durch dritte Vermittler kann die Bank, wenn der Kunde Finanzinstrumente und/oder Produkte gezeichnet oder erworben hat, deren Art oder Funktion die Unterstützung der Bank in der Phase nach der Zeichnung oder dem Kauf erfordert, auch nach der Zeichnung oder dem Verkauf Unterstützungsmaßnahmen für den Kunden durchführen. Insbesondere kann die Bank vom Kunden Anweisungen zur Ausführung der vertriebenen Wertpapierdienstleistungen erhalten, wie z. B. Anträge auf Veranlagung, Veräußerung, Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aufträgen usw.

Abschnitt II – Versicherungsvermittlung

Art. 1 – Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten durch die Bank

1. Die von der Bank durchgeführte Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten besteht darin, dass sie auf der Grundlage einer spezifischen Vertriebsvereinbarung mit der emittierenden Versicherungsgesellschaft ("Produktgesellschaft") oder im Rahmen von Kooperationsbeziehungen mit anderen Versicherungsvermittlern Versicherungsprodukte vorschlägt oder Unterstützung und Beratung leistet oder andere vorbereitende Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss solcher Verträge vornimmt.
2. Der Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten erfolgt durch die Bank in Verbindung mit der Beratung zu diesen Produkten, die in der Zusatzvereinbarung Nr. 4 geregelt ist. Wenn der Kunde die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt oder aktualisiert hat, wird die Bank daher die unter diesen Abschnitt fallende Dienstleistung nicht erbringen.

Art. 2 – Modalitäten für die Durchführung der Versicherungsvermittlung

1. Die Bank bietet dem Kunden die Zeichnung von Versicherungsanlageprodukten im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit den betreffenden Produktgesellschaften oder von horizontalen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Versicherungsvermittlern an.
2. Die Bank nimmt auch Anträge auf Versicherungsanlageprodukte entgegen, die ihr vom Kunden auf eigene Initiative übermittelt werden.

3. Im Falle eines Antrags des Kunden auf Zeichnung von Versicherungsanlageprodukten leitet die Bank den Zeichnungsantrag des Kunden an die emittierende Versicherungsgesellschaft oder an die Vermittler weiter, mit denen sie horizontale Kooperationsabkommen geschlossen hat.
4. Der Versicherungsvertrieb kann von der Bank entweder an ihrem Hauptsitz oder in ihren Zweigstellen ausgeübt werden, und, wenn dies zulässig ist, auch außerhalb des Hauptsitzes oder der Zweigstellen, wobei sie sich in diesem Fall der Finanzberater bedient, die zugelassen sind, Versicherungsprodukte mittels Geschäften außerhalb der Räumlichkeiten der Bank anzubieten und die in Abschnitt E des RUI eingetragen sind.

Art. 3 – Unterstützung nach dem Vertrieb

1. Falls der Kunde Versicherungsanlageprodukte gezeichnet hat, deren Art oder Funktion die Unterstützung der Bank in der Nachkaufphase erfordert, führt die Bank für den Kunden Assistenzaktivitäten für den Zeitraum nach der Zeichnung durch. Insbesondere nimmt die Bank die Anweisungen des Kunden in Bezug auf die vertriebenen Versicherungsanlageprodukte entgegen, wie z. B. Rücknahme-, Umtausch- oder Nachschussanträge, und leitet sie an die Versicherungsgesellschaft oder die Vermittler weiter, mit denen sie in Verbindung steht.
2. Bezieht sich der Antrag des Kunden auf die Veranlagung in oder Desinvestition von Versicherungsanlageprodukten, so wird die Bestätigung der vollständigen oder teilweisen Ausführung dieser Anweisung dem Kunden direkt von der ausstellenden Versicherungsgesellschaft mitgeteilt.
3. Die Bank leitet alle Mitteilungen an den Kunden weiter, die sie von der Produktgesellschaft erhält und die sich auf den Kunden beziehen oder an ihn gerichtet sind und die sich auf die im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit abgeschlossenen Versicherungsanlageprodukte beziehen.

Art. 4 – Bewertung der Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers

1. Um Versicherungsanlageprodukte vorschlagen zu können, die mit den Wünschen und Bedürfnissen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten in Bezug auf den Versicherungsschutz übereinstimmen, holt die Bank, bevor sie den Versicherungsnehmer oder den Versicherten einen Vorschlag oder, falls nicht vorgesehen, einen Versicherungsvertrag unterzeichnen lässt, vom Kunden die Informationen ein, die für die Beurteilung seiner Wünsche und Bedürfnisse nützlich sind, einschließlich Informationen über seine Nachhaltigkeitspräferenzen. Diese Informationen werden durch Ausfüllen eines Fragebogens erhoben. Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass die Einholung von Informationen über seine Versicherungswünsche und -bedürfnisse darauf abzielt, dass die Bank seine Eigenschaften, Bedürfnisse und Präferenzen vollständig kennenlernt, damit sie seine Interessen bestmöglich wahrnehmen kann. Der Kunde erkennt an, dass sich die Bank zu Recht auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Nachrichten verlässt und dass es seine Pflicht ist, die Bank über etwaige Änderungen zu informieren.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Weigerung, eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Informationen zu liefern, die Bank daran hindert, die Dienstleistung des Vertriebs von Versicherungsanlageprodukten zu erbringen.
3. Die Bank bietet Versicherungsanlageprodukte an, die mit den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden in Bezug auf den Versicherungsschutz übereinstimmen.
4. Die Bank wird es unterlassen, dem Kunden Versicherungsanlageprodukte vorzuschlagen und von ihm zeichnen zu lassen, die nicht mit den Versicherungsanforderungen und -bedürfnissen des Kunden übereinstimmen.

Art. 5 – Informationspflichten

1. Vor jedem Geschäft, das Versicherungsanlageprodukte betrifft, stellt die Bank dem Kunden die in den einschlägigen Bestimmungen vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen zur Verfügung.
2. Die vorvertragliche Dokumentation für Versicherungsanlageprodukte besteht aus den Unterlagen, die die Bank von Zeit zu Zeit von den Produktgesellschaften erhält.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die vorvertraglichen Unterlagen sorgfältig zu lesen, bevor er das Versicherungsanlageprodukt unterzeichnet.
4. Die Bank wird den Produktgesellschaften die vom Kunden erteilten Anweisungen und die vom Kunden gelieferten Zahlungsmittel unverzüglich zusenden.
5. Die Bank kann in keiner Weise für die Nichteinhaltung der den Produktgesellschaften durch die einschlägigen Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen haftbar gemacht werden.

Art. 6 – Abrechnung

1. Die Bank übermittelt dem Kunden jährlich die von den einschlägigen Bestimmungen über die ausgeübte Tätigkeit des Versicherungsvertriebs vorgeschriebene Abrechnung.
2. Die im vorstehenden Absatz genannten Unterlagen gelten als vom Kunden stillschweigend genehmigt, wenn keine schriftliche und begründete Reklamation erfolgt, die innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der Unterlagen per PEC oder Einschreiben mit Rückschein an die Bank geschickt werden muss.

Art. 7 – Risiken von Versicherungsanlageprodukten

1. Der Kunde, der sich bewusst ist, dass jedes Geschäft auf seine Kosten und sein Risiko erfolgt, erklärt, dass er über die Risiken und Vorteile, die mit den von ihm getätigten Geschäften mit Versicherungsanlageprodukten verbunden sind, vollständig informiert ist, auch im Lichte dessen, was in dem Dokument mit dem Titel "Informationen für den Anleger" enthalten ist, von dem er erklärt, es auf einem dauerhaften Datenträger erhalten zu haben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die in dieser Zusatzvereinbarung genannte Tätigkeit in keinem Fall eine Garantie für die Erhaltung oder Steigerung des Wertes der getätigten Investitionen beinhaltet.

Abschnitt III - Wirtschaftliche Bedingungen

Hierbei handelt es sich um jene, die sowohl von der Bank zzgl. der von Dritten (Broker, Börsen u.a. Handelsplätze) berechneten Kosten und Gebühren, die im Anhang zur vorvertraglichen Information aufscheinen, angewandt werden, als auch als Kostenbestandteile nicht in der vorvertraglichen Information enthalten sind. Die Summe dieser aller Kostenbestandteile bildet das Gesamtentgelt zu Lasten des Kunden.

Kosten und Nebenkosten, die von der Bank für die Wertpapierdienstleistung, die für die Kunden erbracht wird, in Rechnung gestellt werden und einen Teil des mitzuteilenden Betrags bilden

KOSTENPOSTEN	PREIS
Kosten in Zusammenhang mit eingeleiteten Geschäften	
Zeichnungsgebühren für Anteile an Investmentfonds	Vom einzelnen Fonds abhängig, max. 3,8%
Zeichnungsgebühren für Versicherungsanlageprodukte	Vom einzelnen IBIP abhängig, max. 2,5%
Zeichnungsgebühren für Zertifikate	Vom einzelnen Zertifikat abhängig, max. 2%
Zeichnungsgebühren für Anleihen	Von der einzelnen Anleihe abhängig, max. 1%
Zeichnungsgebühren für Portfolio-Verwaltung	Von der einzelnen Investitionslinie abhängig, max. 3%
Platzierungsprovisionen auf BOT mit Laufzeit:	
- Bis zu 80 Tagen	0,03%
- Zwischen 81 und 140 Tagen	0,05%
- Zwischen 141 und 270 Tagen	0,10%
- Über 270 Tage	0,15%
Die von Emittenten angewandten Kosten und Provisionen sind in den Begleitdokumenten zu den Anlageprodukten enthalten und scheinen im jeweiligen Zeichnungsformular des Emittenten auf.	
Sollte es sich um ein Produkt eigener Ausgabe der Bank handeln, sind die Kosten und Provisionen im jeweiligen Begleitdokument zum Anlageprodukt enthalten.	
Indirekte Kosten: Die Bank kassiert für die aufgrund der Anlageberatung platzierten bzw. verkauften Anlageprodukte Rückvergütungen (Anreize) (berechnet auf den Durchschnittssaldo auf der Grundlage trimestraler Datenerhebungen) von den jeweiligen Emittenten. Die zwischen Bank und Emittent vereinbarten Anreize sind in den Begleitdokumenten zu den Anlageprodukten enthalten. Eine Übersicht der Anreize ist in der vorvertraglichen Information enthalten, die dem Kunden ausgehändigt wurde.	

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x

.....
XXXXX XXXXX

Der Kunde akzeptiert hiermit ausdrücklich die folgenden Bestimmungen gemäß Art. 1341 Abs. 2 ZGB:

Abschnitt II - Artikel 6 (Abrechnung)

Der Kunde

x

.....
XXXXX XXXXX

Zusatzvertrag Nr. 4 zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten

Anlageberatung

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXX XXXXX, geb. am XXXXX in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer XXXXX, im Folgenden kurz "Kunde" bzw. „Anleger“ genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 – Gegenstand der Wertpapierdienstleistung

1. Im Rahmen der Anlageberatung unterbreitet die Bank dem Kunden auf dessen Wunsch oder auf Initiative der Bank personalisierte Empfehlungen für den Kauf und/oder die Zeichnung und/oder den Verkauf und/oder die Rückzahlung und/oder den Tausch von bestimmten Finanzprodukten und Versicherungsanlageprodukten, die im Katalog der Beratungsprodukte enthalten sind.
2. Die Bank bietet eine Anlageberatung in Form einer nicht unabhängigen Beratung an, da sich die personalisierten Empfehlungen der Bank an den Kunden auf Anlageprodukte beziehen können, die von der Bank selbst oder von Dritten, mit denen die Bank in enger Verbindung steht, oder von anderen Emittenten, mit denen die Bank Verträge, insbesondere Platzierungs- bzw. Vertriebsverträge, abgeschlossen und laufen hat, für die sie, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen, Anreize erhalten kann.
3. Die Anlageberatung dient der Umsetzung verschiedener Anlagestrategien, deren Zulässigkeit von der gewählten Art der Anlageberatung abhängt und die im Art. 5 aufgelistet sind.
4. Bei der Abgabe jeder personalisierten Empfehlung wird das Geschäft bzw. werden die Geschäfte, die dazu gehören, auf einem besonderen, datierten und nummerierten Dokument auf einem dauerhaften Datenträger zusammengefasst, mit dessen Übergabe die Wertpapierdienstleistung als abgeschlossen gilt. In dem Dokument wird dargelegt, aus welchen Gründen und mit welcher Motivation die abgegebene Empfehlung für den Kunden geeignet ist.
5. Der entsprechenden Empfehlung kann seitens des Kunden Folge geleistet werden oder auch nicht. Sollte der Empfehlung der Bank im Rahmen der ausführenden Wertpapierdienstleistungen ein Auftrag folgen, ist die Anlageberatung als mit der betreffenden ausführenden Wertpapierdienstleistung gekoppelt anzusehen. Führt die Anlageberatung hingegen nicht zu einem Auftrag, ist sie als in sich geschlossene Wertpapierdienstleistung zu sehen, die mit der Empfehlung endet.
6. Ein aus einer Anlageberatung herrührender Auftrag kann in einem 7-tägigen Zeitraum nach Erhalt des Eignungsberichts seitens des Kunden erteilt werden.
7. In jedem Fall besteht die Anlageberatung darin, dem Kunden während seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank die am besten geeigneten Produkte und Portfolios zu empfehlen, die seinen finanziellen Kenntnissen und Erfahrungen, seiner finanziellen Lage, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu ertragen, und seinen Anlagebedürfnissen und -zielen, einschließlich seiner Risikotoleranz, entsprechen. Nach dieser Analyse werden auch die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden gemäß der EU-Verordnung Nr. 565/2017, geändert durch die EU-Verordnung Nr. 1253/2021, berücksichtigt. Es wird zwischen den verschiedenen Zeitpunkten unterschieden, zu denen der Kunde diese Dienstleistung in Anspruch nehmen kann (Anlage von frischem Geld, Umschichtungen, Rücknahmen). Die Bank bewertet die Eignung der abgegebenen Empfehlungen im Laufe der Zeit und sendet dem Kunden jährlich, sofern der Kunde nichts anderes verlangt, auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Eignung der abgegebenen Empfehlungen in Bezug auf das Profil des Kunden.
8. Als integrierender Bestandteil des im vorhergehenden Absatz angeführten Berichts werden dem Kunden auch zusätzliche Informationen zur Performance, den Kosten und den Risiken des Kundenportfolios zugeschickt bzw. zur Verfügung gestellt.
9. Die Überprüfung des bestehenden Kundenportfolios erfolgt nach einhelliger Übereinkunft mit dem Kunden im Rahmen periodischer Kundengespräche. Die Periodizität dieser Gespräche richtet sich nach den Typen von Anlageprodukten, die der Kunde hält, und nach der Höhe des veranlagten Vermögens. Die Periodizität der Kundengespräche darf auf keinen Fall drei Jahre überschreiten.
10. Hinsichtlich bestimmter Finanzinstrumente wie Aktien, Staatsanleihen, Firmenanleihen und sonstiger derivater Verbriefungen wie Zertifikate, die an anerkannten Handelsplätzen gehandelt werden, bietet die Bank keinerlei Einzelproduktberatung an.
11. Anlageprodukte des Kunden, die dieser außerhalb der Anlageberatung erwirbt und solche, die der Kunde andernorts erworben hat und an die Bank überträgt, sind nur dann Gegenstand der Anlageberatung, wenn das Anlageprodukt zur Assetklasse gehört, für welche die Bank Anlageberatung leistet.
12. Die Parteien vereinbaren jene Form der Übermittlung der Unterlagen, die bei der Erfassung der Kundendaten im Kundenstamm der Bank gewählt wurde.
13. Das dem Kunden in Rechnung gestellte Beratungshonorar beträgt 0,00 Euro.

Art. 2 – Typologie von Produkten

1. Die von der Bank erbrachte Beratungsleistung basiert auf einer umfassenden Marktanalyse der verschiedenen Arten von Anlageprodukten und ist nicht auf Finanzinstrumente beschränkt, die von Unternehmen begeben oder angeboten werden, die enge rechtliche oder sonstige enge wirtschaftliche Beziehungen zur Bank unterhalten.
2. Personalisierte Empfehlungen können in Bezug auf Geschäfte mit den in der vorvertraglichen Information mit dem Titel "Informationen für den Anleger" (nachstehend "Produktkatalog" genannt) aufgeführten Anlageprodukten abgegeben werden.
3. Die Produkte im Produktkatalog werden auf der Grundlage ihres Zielmarktes, ihrer Vertriebsstrategie und der verfügbaren Informationen kategorisiert, einschließlich der Informationen über ihren Risikograd und ihre Vermarktungsbeschränkungen.
4. Der Produktkatalog wird in regelmäßigen Abständen von der Bank und dem Kunden aktualisiert.
5. Die Bank verpflichtet sich, die verwalteten Produkte, also Investmentfonds, Versicherungsanlageprodukte und Portfolio-Verwaltungen, im Rahmen der Anlageberatung nach folgenden Nachhaltigkeitskriterien einzuteilen und im Einklang mit den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden zu empfehlen.
Die verwalteten Anlageprodukte werden hinsichtlich der Nachhaltigkeitsfaktoren nach drei unterschiedlichen Kriterien unterteilt, und zwar:
 - dem Grad der Berücksichtigung der negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren ("PAI" genannt). Dieser Grad der Berücksichtigung wird über die Auswirkungen auf Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Verschmutzung des Wassers, die Beeinträchtigung der Biodiversität, Erzeugung von Abfall sowie Auswirkungen auf Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung bemessen;
 - dem Grad der Berücksichtigung der Wirkung der Veranlagung auf die Nachhaltigkeitsfaktoren und der Definition von Nachhaltigkeitszielen im Sinne der Offenlegungsverordnung;
 - dem Grad der Berücksichtigung der für den Umwelt- und Klimaschutz relevantesten Wirtschaftszweige (unter anderem Forst-, Energie-, Wasser- und Transportwirtschaft), die klare Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Taxonomie einhalten müssen, um die Nachhaltigkeit ihres wirtschaftlichen Handelns bzw. den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz unter Beweis zu stellen.

Art. 3 – Erhebung des Anlegerprofils

1. Für die Zwecke der Anlageberatung verpflichtet sich der Kunde, der Bank Informationen über seine finanziellen Kenntnisse und Erfahrungen, seine finanzielle Lage, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und seine Anlagebedürfnisse und -ziele, einschließlich seiner Risikobereitschaft, sowie seine Präferenzen in Bezug auf die Nachhaltigkeit gemäß der EU-Verordnung Nr. 565/2017 in der Fassung der EU-Verordnung Nr. 1253/2021 zur Verfügung zu stellen, damit die Anlageberatung im vollen Interesse des Kunden erfolgen kann. Die Erhebung dieser Informationen wird mittels des Kundenprofilierungsbogens im Wertpapierbereich erhoben, den der Kunde nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt und unterschreibt. Sollte der Kunde Informationen vorenthalten oder ungenaue Angaben liefern, sieht sich die Bank im Sinne des höchstmöglichen Anlegerschutzes außerstande, die Anlageberatung durchzuführen. Das aus dem besagten Fragebogen resultierende Anlegerprofil und die vom Kunden mitgeteilten Bedürfnisse entscheiden über die Empfehlungen seitens der Bank.
2. Im Rahmen der Anlageberatung prüft die Bank die Eignung der Geschäfte in Bezug auf das Profil des Kunden. Im Falle von Mitinhaberschaften wird die Eignungsbeurteilung, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, anhand folgender Kriterien durchgeführt (i) hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen, sowohl bei gemeinsamer als auch bei getrennter Unterschriftsberechtigung, der Mitinhaber mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen; ii) hinsichtlich der finanziellen Lage, einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und der Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz, der Mitinhaber mit der schlechtesten finanziellen Lage und der Mitinhaber mit den konservativsten Anlagezielen.
3. Nachdem die Palette der für den Kunden geeigneten Anlageprodukte auf der Grundlage der oben genannten Elemente eingegrenzt wurde, berücksichtigt die Bank die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden, um ihre Empfehlung zu formulieren. Die Bank empfiehlt keine Anlageprodukte als den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechend, wenn diese nicht erfüllt werden. Sollte die Bank unter Berücksichtigung der im Produktkatalog enthaltenen Anlageprodukte nicht in der Lage sein, die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden zu erfüllen, kann der Kunde entscheiden, seine Nachhaltigkeitspräferenzen in Bezug auf die individuelle Empfehlung anzupassen. Die Bank wird diesen Umstand im Eignungsbericht anerkennen und die Gründe dafür erläutern. Die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden werden von der Bank auch im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Eignung des Kundenportfolios berücksichtigt.
4. Sollte das Anlegerprofil verfallen sein, beschränken sich die periodischen Mitteilungspflichten auf die Aufstellung der Kundenvermögenswerte, die vom Kunden im vergangenen Geschäftsjahr getragenen Kosten und Gebühren und deren Auswirkung auf die Gesamtrentabilität seiner Veranlagungen und die von der Bank erhaltenen Anreize und die Gewinne und Verluste aus dem Wertpapiergeschäft im vergangenen Geschäftsjahr.

Art. 4 – Eignungsbericht

1. Die Empfehlung der Bank wird in einem speziellen Dokument dargelegt, in dem die Gründe aufgeführt sind, warum die Bank die Produkte für den Kunden als geeignet erachtet. Als Bestandteil des Eignungsberichts erhält der Kunde die jeweiligen Basisinformationsblätter (KIDs), die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die vorvertraglichen Informationsdokumente für Versicherungsprodukte (DIPs) und weitere in den einschlägigen Bestimmungen geforderte Dokumente sowie die Produktblätter, die u.a. zusätzliche Informationen zu den Risiken und Kosten der Anlageprodukte enthalten. Der Eignungsbericht gibt auch Auskunft über die Gültigkeitsdauer der von der Bank ausgesprochenen Empfehlung, die in der Regel 7 Tage beträgt.
2. Die Anlageberatung wird ausschließlich in den Räumlichkeiten der Bank direkt vom Anlageberater geleistet.

Art. 5 – Formen der Anlageberatung

1. Sofern nicht anders angegeben, erbringt die Bank die Anlageberatung gemäß den unter den Punkten (A) und (B) dargelegten Formen. Das Recht des Kunden, ausdrücklich die Erbringung der Anlageberatung nach einer oder beider der unten genannten Formen zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass für den Fall, dass er die Anlageberatung ausschließlich gemäß der unter (A) genannten Form in Anspruch nimmt, die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung Nr. 6a bzw. Nr. 7a oder auch 7b erforderlich ist. Im Falle der Beanspruchung der Portfolioberatung seitens des Kunden nimmt dieser zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass er die Zusatzvereinbarung Nr. 6b) zu unterzeichnen hat.

A. Einzelproduktberatung:

2. Im Rahmen dieser Modalität gibt die Bank individuelle Zeichnungs-, Kauf-, Halte- oder Verkaufsempfehlungen für einzelne Anlageprodukte ab, ohne die Zusammensetzung des Gesamtportfolios des Kunden zu berücksichtigen.
3. Die Bewertung der Eignung der einzelnen Produkte basiert auf den vom Kunden im Fragebogen gemachten Angaben, der Analyse des Zielmarktes und anderen Informationen zu den einzelnen Anlageprodukten und verwendet Best-in-Class-Listen auf Ebene der Anlageklassen, die die besten Produkte enthalten, die auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Kriterien ausgewählt wurden.

Die Bank verpflichtet sich, gegenüber dem Kunden aus diesen Best In Class-Listen Produkte zu empfehlen, die unter Berücksichtigung des Anlegerprofils des Kunden am besten zu seinen Anlagebedürfnissen und -zielen passen. Auf Wunsch des Kunden kann die Bank auch die Gewichtsstrukturen der verschiedenen Anlageprodukte für unterschiedliche Anlageklassen analysieren, um eine auf Diversifikation ausgerichtete Beratung zu gewährleisten.

B. Portfolioberatung:

4. Die Bank legt für jede Art von Risikoprofil, im Einklang mit verschiedenen Laufzeitfenstern, Sollstrukturen zu den Assetklassen fest, die einzeln vom Kundenberater mit Anlageprodukten befüllt werden. Bei dieser Form der Anlageberatung wird das gesamte Portfolio des Kunden als Gegenstand der Beratung betrachtet. Eine jede Empfehlung gilt nicht für sich allein, sondern wird auf die Auswirkungen auf das Gesamtportfolio hin untersucht. Auch werden die Performancemessungen auf das gesamte Portfolio angelegt. Das gesamte Portfolio wird auf ein einziges Ziel hin veranlagt. Die Sollstruktur dient vor allem der Diversifizierung.
5. Diese Art der Anlageberatung beginnt bei der Vereinbarung mit dem Kunden über eine Portfoliostruktur nach Assetklassen (siehe dazu die Best In Class-Listen gemäß Abs. 2). Die Kombination der verschiedenen Assetklassen entscheidet über die jeweilige Gesamtvolatilität des Portfolios. Die genauen Zusammensetzungen werden bilateral mit dem Kunden vereinbart.
6. Der Kundenberater kann unter Verwendung der Vorschläge der Bank Musterportfolios verwenden, die für bestimmte Bedürfnisse der Kunden und Risikoprofile und Anlagehorizonte mit ausgewählten Anlageprodukten bestückt sind und deren Zusammensetzung, abhängig von der Marktmeinung, gewichtet wird. Diese Musterportfolios werden von der Raiffeisenkasse vierteljährlich neu bewertet und sowohl hinsichtlich der taktischen, als auch der Einzeltitelbestückung, im Einklang mit der Marktmeinung, überarbeitet. Sollte das Ist-Portfolio zu stark von diesem Musterportfolio abweichen, wird dem Kunden eine Umschichtung des bestehenden Portfolios nahegelegt.

Art. 6 – Verantwortung des Beraters und der Bank

1. Die Anlageempfehlungen der Bank verpflichten den Kunden in keiner Art und Weise. Die Anlageentscheidung obliegt allein dem Kunden.
2. Die Bank übernimmt keine Garantie für die Ergebnisse der abgegebenen Empfehlungen und haftet nicht für das Ergebnis der Geschäfte, die Gegenstand dieser Empfehlungen sind. Infolgedessen haftet die Bank nicht für Verluste, Schäden oder Gewinneinbußen, die dem Kunden durch die Ausführung der auf der Grundlage der erhaltenen Empfehlungen getätigten Geschäfte entstehen können.
3. Die Anlageberatung kann von der Bank nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die Informationen zum Anlegerprofil des Kunden akkurat und aktuell sind.
4. Der Berater kann nicht haftbar gemacht werden, falls die Beratung aus Gründen, die ihm nicht zugeschrieben werden können bzw. die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, wie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Betriebsrisiken im Zusammenhang mit Ausfällen oder Fehlfunktionen der informationstechnischen oder sonstigen, vom Berater verwendeten Systeme, Stromausfälle, gewerkschaftliche Streitigkeiten und Streiks, unbeschadet der Verantwortung für vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit, nicht zum gewünschten Ergebnis führt. In derartigen Fällen hat der Berater den Kunden unverzüglich zu informieren.

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x

.....
XXXXX XXXXX

Der Kunde erklärt, dass er die folgenden Bestimmungen gemäß Art. 1341 Abs. 2 ZGB ausdrücklich akzeptiert:

Artikel 6 (Verantwortung des Beraters und der Bank)

Der Kunde

x

.....
XXXXX XXXXX

Zusatzvertrag Nr. 5 zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten

Allgemeine Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXX XXXXX, geb. am XXXXX in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer XXXXX, im Folgenden kurz "Kunde" bzw. „Anleger“ genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 – Gegenstand der Nebendienstleistung

1. Gegenstand der Nebendienstleistung ist die Erteilung allgemeiner mündlicher Empfehlungen an den Kunden in Bezug auf die von der Bank vermittelten Assetklassen, die Zielmarktinformationen oder das Konzentrationsrisiko, ohne auf ein spezifisches Produkt einzugehen und ohne, dass die Merkmale und Erwartungen des Kunden berücksichtigt werden. Diese allgemeinen Empfehlungen können auch Finanzanalysen oder Beschreibungen der einzelnen Typologien von Anlageprodukten beinhalten. Der direkte Vergleich einzelner Anlageprodukte ist nicht Teil dieser Nebendienstleistung.
2. Die Nebendienstleistung wird im Allgemeinen im Zusammenhang mit den vom Kunden in Anspruch genommenen Wertpapierdienstleistungen und für die in der vorvertraglichen Information beschriebenen Produkttypen erbracht.
3. Die Nebendienstleistung hat also nichts mit der Anlageberatung gemein, da kein Anlegerprofil abgefragt wird, keine persönliche Empfehlung ausgesprochen wird und kein einzelnes Anlageprodukt oder Musterportfolio als geeignet angegeben wird. Schließlich stellt die Bank dem Kunden für diese Nebendienstleistung keine Eignungsberichte zur Verfügung.
4. Die allgemeinen Empfehlungen der Bank sind für den Kunden in keiner Weise bindend. Die Anlageentscheidung liegt in der alleinigen Initiative und Verantwortung des Kunden.
5. Die Bank garantiert keine Ergebnisse, die sich aus den allgemeinen Empfehlungen ergeben, und übernimmt keine Haftung für das Ergebnis der Geschäfte, die unter diese allgemeinen Empfehlungen fallen. Infolgedessen haftet die Bank nicht für Verluste, Schäden oder Gewinneinbußen, die dem Kunden durch die Ausführung der auf der Grundlage der erhaltenen allgemeinen Empfehlungen getätigten Geschäfte entstehen können.

Art. 2 – Form der Abgabe der Empfehlungen

1. Der Kunde wünscht die folgende Form der Präsentation von Empfehlungen:
☒ Mündlich am Schalter
☒ Am Telefon.

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x

.....
XXXXX XXXXX

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die folgenden Bestimmungen gemäß Art. 1341 Abs. 2 ZGB:

Artikel 1, Absätze 4 und 5 (Haftungsbeschränkung)

Der Kunde

x

.....
XXXXX XXXXX

Zusatzvertrag Nr. 6a) zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten

Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, die außerhalb der Beratung gezeichnet oder im Rahmen einer erweiterten Basisberatung erworben wurden, einschließlich Depotverwahrung

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXXX XXXXXX, geb. am 21.08.1968 in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer SCHSFN68M21I729K, im Folgenden kurz "Kunde" bzw. „Anleger“ genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Abschnitt I – Besondere Bedingungen

Wertpapierkonto

Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, ein Wertpapierkonto für die Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung, als Nebendienstleistung der im Rahmenvertrag und in den Zusatzvereinbarungen vereinbarten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu eröffnen und beauftragt die Bank, folgendes Wertpapierkonto für die Verwahrung und die Verwaltung der Finanzinstrumente zu nutzen, die im Rahmen der vorliegenden Zusatzvereinbarung in diesem zu verbuchen sind:

Wertpapierkonto Nr. 0/xxxxxx für die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, die außerhalb der Beratung erworben oder gezeichnet werden oder im Rahmen der erweiterten Basisberatung erworben oder gezeichnet werden.

Finanzinstrumente, die im Zuge von beratungsfreien Geschäften oder der erweiterten Basisberatung angekauft oder gezeichnet wurden oder werden, können im Zuge des Beratungsgesprächs bei Bestehen der entsprechenden Voraussetzungen auch in die Portfoliobertung übernommen werden und sind, sollte dies der Fall sein, in ein anderes Wertpapierkonto, das eigens hierfür vorgesehen ist, umzubuchen.

Bevollmächtigte

Der Kunde bevollmächtigt die folgende Person, ihn bei der Ausführung dieser Zusatzvereinbarung und bei der Ausführung etwaiger von ihm unterzeichneten Zusatzvereinbarungen über die Wertpapierdienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben und der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden zu vertreten

Kundennummer 08.133-7 - XXXXXX XXXXXX - Steuernummer KSRMRN68D64F132P

Diese Vollmacht umfasst nicht die Befugnis, ein oder mehrere neue Wertpapierkonten auf den Namen des/der Bevollmächtigten zu eröffnen.

Dabei gilt, dass der Bevollmächtigte die Bank mit jenen Geschäftsfällen beauftragen kann, die seinen **Kenntnissen und seiner Finanzerfahrung** entsprechen. Der Vollmachtgeber erklärt, darüber informiert worden zu sein, und befreit die Bank von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

Abrechnungskonto

Der Kunde beauftragt die Bank das Kontokorrent Nr. 03/00/22.477-4 lautend auf XXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXXX & (Kundennummer 08.134-5) für die Gutschrift und die Belastung von Beträgen jeglicher Art, Kosten und Gebühren zu nutzen, die in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen (nachfolgend auch Abrechnungskonto genannt). Die Parteien vereinbaren, dass die Beträge der Wertpapieraufträge in Fremdwährung auf einem anderen Kontokorrent abgewickelt werden können, eventuell einem

Kontokorrent geführt in der Währung des Auftrages, welches auf den Namen des Kunden lautet und von diesem im Wertpapierauftrag selbst angeführt wird.

Die Parteien vereinbaren, dass die Beträge von Wertpapieraufträgen in Fremdwährung auf einem anderen Kontokorrent abgewickelt werden können, eventuell einem in der Währung des Auftrags geführten Abrechnungskonto, das auf den Namen des Kunden lautet und von diesem im Wertpapierauftrag selbst angeführt wird.

Sofern sich der/die Inhaber des Abrechnungskontos von jenen des Wertpapierkontos unterscheiden sollte(n), prüft die Bank im Vorfeld eingehend die Legitimität dieser Wahl seitens des Kunden.

Auftragserteilung über die elektronische Plattform RTO

Sollte der Kunde beabsichtigen, den Übermittlungskanal des Raiffeisen Trading Online zu beanspruchen, erklärt dieser, keinen Auftrag erteilen zu dürfen, der den vom Kunden in 249.500 Euro bezifferten Grenzwert übersteigt.

Option zur Steuerregelung

Der Kunde erklärt, im Rahmen aller ausführenden Wertpapierdienstleistungen zwecks Anwendung der Kapitalertragssteuer im Sinne des GVD Nr. 461/1997, Art. 6, **für die Anwendung der Ersatzsteuer auf die Kursgewinne („regime amministrato“) zu optieren**, die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917/1986, Art. 67 Abs. 1 Buchstaben c-bis bis c-quinquies angesprochen sind.

Abschnitt II – Allgemeine Bedingungen

Art. 1 – Verwahrung und Unterverwahrung von Finanzinstrumenten

1. Unbeschadet der geltenden Bestimmungen für entmaterialisierte Finanzinstrumente oder italienische oder ausländische Finanzinstrumente, die in Italien oder im Ausland zwangsweise zentral verbucht oder verwaltet werden, ist die Bank befugt, die Finanzinstrumente des Kunden bei europäischen oder außereuropäischen Zentralverwahrern oder bei von der ESMA anerkannten Globalverwahrern (Central Securities Depository) unterzuverwahren und auf Sammelkonten zu verbuchen, die von den Konten für die Finanzinstrumente des Kunden getrennt sind, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um Vermögenswerte Dritter handelt. Wünscht der Kunde, dass die Finanzinstrumente in Einzelkonten bei Zentralverwahrern oder Globalverwahrern verbucht werden, so muss dies ausdrücklich angegeben und mit der Bank vereinbart werden.
2. Die Bank wird von Zeit zu Zeit die Übereinstimmung zwischen dem Gesamtbetrag der Finanzinstrumente auf den einzelnen Konten und den von den Unterverwahrern ausgestellten Kontoauszügen überprüfen.
3. Wenn die unterverwahrten Finanzinstrumente Fungibilitätsmerkmale aufweisen oder wenn dies anderweitig möglich ist, ist die Bank befugt, sie zu gruppieren oder ihre Gruppierung durch die Unterverwahrer zuzulassen, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dieselbe Anzahl von Finanzinstrumenten derselben Art und Qualität zurückzuerhalten.
4. Wenn der Kunde die Bank beauftragt, Finanzinstrumente zu zeichnen oder zu erwerben, die zwingend bei zentralen Verwahrstellen oder anderen Unterverwahrern verbucht sind, die nach Kenntnis der Bank kein Schutzniveau gewährleisten, das dem der italienischen Vorschriften in Bezug auf die Verwahrung, Verwaltung und Trennung der Vermögenswerte der Finanzinstrumente des Kunden im Wesentlichen entspricht oder für die in keinem Fall eine Form der Überwachung vorgesehen ist, wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich, jedoch nicht unbedingt vor der Ausführung des Auftrags, auf demselben Weg informieren, den der Kunde für die Erteilung des genannten Auftrags gewählt hat, und ihn auf die Risiken hinweisen, die sich aus dem genannten niedrigeren Schutzniveau ergeben können.
5. Die Bank ist berechtigt, die physischen Finanzinstrumente auf Wertpapierkonten für Rechnung des Kunden bei den Unternehmen/Emittenten des Produkts oder im Tresor der Bank aufzubewahren;
6. Die Bank ist berechtigt, die Anteile von OGAW gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG (sog. OGAW IV) bei den Verwahrstellen der Fondsgesellschaften zu halten. Die Anteile werden von den Zahlungsdienstleistern auch auf Durchlaufkonten gebucht.

Art. 2 – Nebendienstleistung der Verwaltung

1. Die Bank verwaltet die Finanzinstrumente des Kunden und sorgt ganz allgemein für den Schutz der mit ihnen verbundenen Rechte. Insbesondere kümmert sie sich in Bezug auf in Italien gebuchte Finanzinstrumente und nach Möglichkeit auch in Bezug auf im Ausland gebuchte Finanzinstrumente um den Einzug und die Auszahlung von Zahlungen wie Dividenden und Zinsen, allgemeine Ausschüttungen, die Durchführung von Kapitalmaßnahmen, die eine Wahl zwischen verschiedenen vom Kunden angebotenen Optionen erfordern, mit anderen Worten um die Ausführung aller Kundenentscheidungen, die auf dem Kundenkonto verbucht werden und nicht mit dem Handel oder der Übertragung der Finanzinstrumente selbst auf verschiedene Konten bei der Bank oder bei anderen Intermediären verbunden sind.
2. Für Geschäfte im Zusammenhang mit Unternehmensereignissen können Weisungen des Kunden erforderlich sein, müssen es aber nicht. Daher wird unterschieden zwischen:
 - a. Weisungsfreie Geschäftsvorgänge
In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen und solange die Bank bereit ist, die betreffenden Dienstleistungen zu erbringen, ermächtigt der Kunde die Bank, nach eigenem Ermessen Verwaltungshandlungen und/oder die folgenden Geschäftsvorgänge in Bezug auf die Finanzinstrumente und/oder Barmittel vorzunehmen, ohne weitere Anweisungen vom Kunden zu verlangen:
 - (i) Alle eidesstattlichen Erklärungen, Eigentumszertifikate oder sonstigen Bescheinigungen in Bezug auf die Finanzinstrumente und/oder Barmittel im Zusammenhang mit den Pflichten der Bank gemäß dieser Zusatzvereinbarung auszufüllen und zu unterzeichnen, die von der Steuer- oder einer anderen Aufsichtsbehörde verlangt werden können;
 - (ii) Alle Erträge und sonstigen Zahlungen und Ausschüttungen in Bezug auf die Finanzinstrumente und/oder

Barmittel für Rechnung des Kunden einzuziehen und entgegenzunehmen und dem betreffenden Abrechnungskonto gutzuschreiben;

- (iii) Jegliches Kapital, das sich aus oder im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten und/oder Barmitteln ergibt, sei es infolge ihrer Kündigung oder Rückzahlung oder weil sie anderweitig zahlbar werden, für Rechnung des Kunden entgegenzunehmen, zu halten und dem betreffenden Abrechnungskonto gutzuschreiben;
- (iv) Alle Finanzinstrumente, die die Bank infolge einer Aktiendividende, einer Aktienaufteilung oder -umstrukturierung, einer Kapitalisierung von Rücklagen oder auf andere Weise erhält, für Rechnung des Kunden entgegenzunehmen und zu verwahren;
- (v) Vorläufige oder befristete Bescheinigungen gegen endgültige Bescheinigungen bzw. alte oder überstempelte Bescheinigungen gegen neue Bescheinigungen auszutauschen;
- (vi) Barauszahlungen oder Zahlungen für Gebühren, Steuern, Zölle, Abgaben, Auslagen und/oder Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bank im Rahmen dieses Zusatzvertrags anfallen, vorzunehmen;
- (vii) Alle Handlungen vorzunehmen, die die Bank für die obgenannten Zwecke bzw. zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Zusatzvereinbarung für notwendig oder wünschenswert hält (einschließlich der Erleichterung der Währungsumrechnung für den Kunden auf Einzelfallbasis oder gemäß einer Daueranweisung, sollte eine Zahlung in einer anderen Währung eingehen oder erfolgen, sofern die Bank dazu in der Lage ist und sich damit einverstanden erklärt hat).

b. Weisungsbedürftige Geschäftsvorfälle

Unbeschadet der oben genannten Befugnisse der Bank ist die Bank berechtigt, alle Geschäftsvorfälle in Bezug auf die Finanzinstrumente und/oder Barmittel nach Erhalt spezifischer Anweisungen durchzuführen, einschließlich der Anweisung, die Finanzinstrumente zu liefern oder mit diesen zu handeln (z. B. im Rahmen eines Verkaufs) oder Zahlungen für die vom Kunden, im Rahmen von Kapitalmaßnahmen gekauften Finanzinstrumente, zu leisten und/oder diese entgegenzunehmen. Bei den weisungsbedürftigen Geschäftsvorfällen ist Nachfolgendes zu beachten:

- (i) Die Bank wird den Kunden über Mitteilungen informieren, die sie in Bezug auf Bonusemissionen, Bezugsrechtsemissionen, Zahlungsaufforderungen, Übernahmeangebote oder Hauptversammlungen der Emittenten/Gesellschaften in Bezug auf die Finanzinstrumente erhalten hat. Der Kunde hat der Bank rechtzeitig Anweisungen zu erteilen, damit die Bank genügend Zeit hat, diese zu erfüllen. Erhält die Bank keine rechtzeitigen Anweisungen vom Kunden, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Haftung alle Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die sie im Interesse des Kunden für ratsam oder zweckmäßig erachtet;
 - (ii) Die Mitteilungen/Angebotsunterlagen von Kapitalmaßnahmen können Beschränkungs- oder Ausschlussklauseln enthalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, derartige Klauseln/Bekanntmachungen/Dokumente zu überprüfen, und die Bank sichert nicht zu, dass der Kunde für das Angebot in Frage kommt oder dass jede Anweisung, sich für die Teilnahme zu entscheiden, vom Emittenten/ihren Vertretern befolgt/akzeptiert wird. Die Bank ist weder für den Inhalt, die Hinlänglichkeit und/oder die Richtigkeit eines Dokuments zu einer Kapitalmaßnahme, noch für das Ergebnis eines Antrags im Rahmen derselben verantwortlich.
 - (iii) Wenn der Kunde die Bank anweist, in Bezug auf eine Kapitalmaßnahme zu handeln, ist diese berechtigt, sich auf die Anweisung und alle dazu gelieferten Informationen als Bestätigung des Kunden zu verlassen, dass diese nicht gegen ein Gesetz, eine Vorschrift oder eine Einschränkung-/Ausschlussklausel in Bezug auf die Kapitalmaßnahme verstoßen. Die Entschädigung zugunsten der Bank in diesem Vertrag deckt auch jegliche Haftung ab, die dadurch entsteht, dass die Bank dem Kunden die Informationen zur Verfügung stellt und/oder auf Anweisung des Kunden handelt.
 - (iv) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist die Bank nicht verpflichtet, für und/oder im Namen des Kunden Handelsaufträge zum Kauf oder Verkauf von Rechten oder Finanzinstrumenten zu übermitteln oder anderweitig auszuführen.
3. Die Bank verwaltet die Finanzinstrumente und sorgt im Allgemeinen für die Wahrung der mit diesen verbundenen Rechten. Unter anderem sorgt sie für die buchhalterische Erfassung, nimmt die Gutschrift von Zinsen und Dividenden vor, kontrolliert die Prämien- und Tilgungsauslosungen, nimmt die entsprechenden Einziehungen für Rechnung des Kunden vor und beschafft die neuen Zinsbögen.
4. Im Falle der Ausübung von Optionsrechten, der Umwandlung von Finanzinstrumenten oder der Begleichung noch zu tätiger Kapitaleinzahlungen, verlangt die Bank Weisungen des Kunden und führt den Geschäftsfall erst nach Erhalt derselben und gegen vorherige Entrichtung der erforderlichen Beträge aus. Im Falle fehlender zeitgerechter Weisungen des Kunden übermittelt die Bank den Verkaufsauftrag der Optionsrechte für den Kunden.
5. Im Falle von Finanzinstrumenten, die an nicht regulierten Märkten gehandelt werden, ist der Kunde verpflichtet, der Bank die erforderlichen Weisungen zu erteilen. In deren Ermangelung ist die Bank nicht verpflichtet, jedweden Geschäftsfall auszuführen.

Art. 3 – Aufzeichnungen der Bank und Informationspflichten

- 1. Die Inhaberschaft der Finanzinstrumente, auf die sich die Unternehmensereignisse beziehen, wird durch die Kundenposition bei der Bank dokumentiert, die auf den Namen des Kunden lautet. Alle Geschäftsfälle einschließlich der Zuordnung oder Ausbuchung von Wertpapieren aufgrund von Unternehmensereignissen erfolgen durch entsprechende Buchungen auf der Position des Kunden bei der Bank.
- 2. Die Bank bedient sich zur genauen Zuteilung der Gutschriften und Belastungen auf entmaterialisierte Finanzinstrumente der Unterverwahrer, welche die Bank über Unternehmensereignisse mit genügend Vorlaufzeit informieren.
- 3. Die Aufzeichnungen werden laufend und rechtzeitig aktualisiert, sodass auch die entsprechenden Rechte buchhalterisch schnellstmöglich wahrgenommen werden können. Die Aufzeichnungen der Bank enthalten unter Bezugnahme auf einzelne Vermögenswerte das Datum des Geschäftsfalles, jenes der im Vertrag vorgesehenen Abrechnung und jenes der tatsächlichen Abrechnung. Das entsprechende Datum ist auch für die Zuteilung der Rechte von größter Bedeutung.

Art. 4 – Entmaterialisierte Finanzinstrumente und solche in Papierform

1. Die verwalteten Finanzinstrumente können entmaterialisiert, in einigen Fällen auch materiell ausgegeben sein, sprich Papierform aufweisen.
2. Bei Finanzinstrumenten in Papierform ist die Bank befugt, rechtzeitig vor Fälligkeit die Zinsscheine oder Dividendenkupons von den Finanzinstrumenten zu trennen, um das Inkasso der Zinsen und Dividenden rechtzeitig vornehmen zu können.
3. Bei entmaterialisierten Finanzinstrumenten erfolgt die Verwaltung des jeweiligen Geschäftsfalles zentral mittels des jeweiligen Zentralverwahrers.
4. Anteile an OGAWs, soweit diese nicht an anerkannten Handelsplätzen notieren, sowie die Sonderverwaltungen und internen Fonds vonseiten der Versicherungsgesellschaften gehören nicht zu den entmaterialisierten Finanzinstrumenten. Die Verwaltung der Anteile und der sich daraus ergebenden Geschäftsfälle erfolgt im direkten Verhältnis zwischen der jeweiligen Fonds- bzw. Versicherungsgesellschaft und der Bank.
5. Sobald der Kunde die materiellen Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierkonto entnimmt, erlischt sein Recht auf Verwaltung derselben.

Art. 5 – Rechte des Kunden

1. Jeder Kunde und Inhaber eines Finanzinstrumentes hat das Recht:
 - a) über Unternehmensereignisse im Rahmen der Verwaltung von Finanzinstrumenten und Versicherungsanlageprodukten informiert zu werden. Insbesondere sind Unternehmensereignisse, die eine Entscheidung des Kunden zur Wahrung der Vermögensrechte erfordern, vorab dem Kunden mitzuteilen. Die Bank sorgt im Rahmen der Aktionärsrechterichtlinie für die rechtzeitige Mitteilung. Unternehmensereignisse, die keinerlei Wahlrecht beinhalten, können dem Kunden auch im Nachhinein, nach abgeschlossenem Geschäftsfall, mitgeteilt werden.
 - b) über Hauptversammlungen informiert zu werden, an denen er das Recht hat, aufgrund seines Aktienbestandes teilzunehmen. Die entsprechenden Hinweise müssen von der Bank auf elektronischem Weg zugestellt werden.
 - c) von Fall zu Fall den Gegenwert der Auflösung verwalteter Anlageprodukte wie Investmentfonds, Sicavs oder Versicherungsanlageprodukte entweder in bar zu erhalten oder aber spesenfrei in einen anderen Fonds zu übertragen.

Die Unternehmensereignisse internationaler Unternehmen bedienen sich eines Börsenkalenders, der nicht immer mit dem in Italien herrschenden übereinstimmt. Daher kann es sein, dass bestimmte Termine so gesetzt werden, dass sie in Italien auf einen Feiertag fallen und es so passieren kann, dass die entsprechenden Entscheidungen vorgezogen oder die Aufbuchung der resultierenden Rechte bzw. die Auszahlung von Dividenden oder Zinsen verspätet erfolgt.

Art. 6 – Haftung der Bank

1. Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung hinsichtlich der Insolvenzfälle der Emittenten, die zu Ausfällen auch der Zahlungen von Zinsen und Dividenden, von Gutschriften von Wertpapieren oder Anteilen an OGAWs bzw. Verspätungen in den Auszahlungen oder Gutschriften führen können. Auch übernimmt die Bank keinerlei Verantwortung hinsichtlich der angekündigten, aber nicht durchgeführten Unternehmensereignisse. Diese hängen von zahlreichen Faktoren ab, die von Fall zu Fall zu einer klaren Durchsicht der von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen bedürfen. Der Kunde hat das Recht auf eine schnellstmögliche Informationsweitergabe zu den Ereignissen.
2. Die Bank ergreift in allen Insolvenzfällen die nötigen Schritte, um möglichst die Rechte des Kunden zu wahren, und informiert diesen, auch über das Vertriebsnetz, umgehend über derartige Ereignisse.
3. Der Kunde verfügt über die Möglichkeit, der Bank von Mal zu Mal oder pauschal das Teilnahmerecht an den Hauptversammlungen zu übertragen. Dabei vereinbart die Bank mit dem Kunden, wie sie sich in den Hauptversammlungen abstimmungsmäßig verhalten soll.
4. Sollte die Bank Zahlungen aufgrund einer Vorankündigung eines Unternehmensereignisses, welches zu einer Zahlung führt, vorgestreckt haben, die sodann nicht erfolgt sind, stimmt der Kunde vorab einer automatischen Wiederbelastung besagter Zahlungen zu.

Art. 7 – Teilweiser oder vollständiger Entzug von verwahrten und verwalteten Finanzinstrumenten

1. Auf Wunsch des Kunden veranlasst die Bank die teilweise oder vollständige Rückgabe der Finanzinstrumente innerhalb des erforderlichen technischen Zeitrahmens, wobei sie auch die Notwendigkeit berücksichtigt, die Finanzinstrumente von etwaigen Unterverwahrern zu erhalten. Für die Übertragung oder den Entzug der Wertpapiere wird keine Gebühr erhoben.
2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Rücknahme von entmaterialisierten Wertpapieren, die bei Zentralverwahrern in Italien gebucht sind, oder von Finanzinstrumenten, die bei Zentralverwahrern oder anderen Unterverwahrern im Ausland zwingend gebucht oder hinterlegt sind, nicht zulässig ist. Diese Finanzinstrumente können daher gemäß den für sie geltenden Vorschriften nur verkauft oder auf ein anderes vom Kunden angegebenes Konto übertragen werden.

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x

.....
XXXXXX XXXXXX

Der Kunde erklärt, dass er die folgenden Bestimmungen gemäß Artikel 1341 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs ausdrücklich

akzeptiert:

Abschnitt I - Besondere Bedingungen

- Die Regelung zur Bewertung des Anlageprofils im Falle von Bevollmächtigten.

Abschnitt II - Allgemeine Bedingungen

Artikel 1 (Verwahrung und Unterverwahrung von Finanzinstrumenten), Artikel 6 (Haftung der Bank)

Der Kunde

x

.....
XXXXXX XXXXXX

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN*

* Hierbei handelt es sich um jene, die sowohl von der Bank zzgl. der von Dritten (Broker, Börsen u.a. Handelsplätze) berechneten Kosten und Gebühren, die im Anhang zur vorvertraglichen Information aufscheinen, angewandt werden, als auch als Kostenbestandteile nicht in der vorvertraglichen Information enthalten sind. Die Summe dieser aller Kostenbestandteile bildet das Gesamtentgelt zu Lasten des Kunden.

Kosten und Nebenkosten, die von der Bank für die Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebendienstleistungen, die für die Kunden erbracht werden, in Rechnung gestellt werden und einen Teil des mitzuteilenden Betrags bilden

KOSTENPOSTEN	PREIS
--------------	-------

Einmalige Kosten in Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung (Umstellungskosten)

Übertragung von Finanzinstrumenten von einem/auf ein Wertpapierkonto Dritter bei Finanzinstituten verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen und der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, die bei italienischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner und sofern gesetzlich zulässig)	Die Spesen können der jeweiligen Auftragsabrechnung entnommen werden.
Übertragung von Finanzinstrumenten von einem/auf ein Wertpapierkonto Dritter bei Finanzinstituten verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen und der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, die bei ausländischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner und sofern gesetzlich zulässig)	

Kosten in Zusammenhang mit Geschäften, die im Zuge der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung eingeleitet wurden

Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben*

Pro Auftragsannahme, berechnet auf den Gegenwert des Auftrags

Anleihen

An italienische Handelsplätze übermittelte Aufträge	10,00 Euro	0,5000 %
An ausländische Handelsplätze übermittelte Aufträge	10,00 Euro	0,5000 %

Italienische Staatsanleihen

Buoni Ordinari del Tesoro (BOT) außerhalb der Versteigerung mit:		
- Vierteljährlicher Fälligkeit	10,00 Euro	0,0500 %
- Halbjährlicher Fälligkeit	10,00 Euro	0,1000 %
- Jährlicher Fälligkeit	10,00 Euro	0,1500 %
Mittel- und langfristige Staatspapiere	10,00 Euro	0,5000 %

Investmentfonds

An italienische Handelsplätze übermittelte Aufträge	10,00 Euro	0,7000 %
An ausländische Handelsplätze übermittelte Aufträge	10,00 Euro	0,7000 %

Aktien

An italienische Handelsplätze übermittelte Aufträge	10,00 Euro	0,7000 %
An ausländische Handelsplätze übermittelte Aufträge (zzgl. etwaige anfallende Finanztransaktionssteuern)	10,00 Euro	0,7000 %

ETFs

An italienische Handelsplätze übermittelte Aufträge	10,00 Euro	0,7000 %
An ausländische Handelsplätze übermittelte Aufträge	10,00 Euro	0,7000 %

Derivative Finanzinstrumente

An italienische Handelsplätze übermittelte Aufträge	10,00 Euro	0,7000 %
An ausländische Handelsplätze übermittelte Aufträge (zzgl. etwaige anfallende Finanztransaktionssteuern)	10,00 Euro	0,7000 %

Die Spesen beinhalten im Falle von Aufträgen, die an einem **inländischen Handelsplatz** ausgeführt werden, nicht nur jene der Raiffeisenkasse selbst, sondern auch jene der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, der sich Erstere für die Übermittlung der jeweiligen Aufträge bedient, und jene des Handelsplatzes selbst. Im jeweiligen Auftragsformular scheinen die verschiedenen Kostenbestandteile gesondert auf.

In Bezug auf Aufträge, die an einem **ausländischen Handelsplatz** ausgeführt werden, handelt es sich bei den o.a. Spesen ausschließlich um jene der Raiffeisenkasse. Folglich kommen zu diesen noch jene, die im Anhang I der vorvertraglichen Information aufscheinen, nämlich jene der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, der sich Erstere für die Übermittlung der jeweiligen Aufträge bedient, und jene des Handelsplatzes selbst, dazu.

Nicht ausgeführte Aufträge

An italienischen Handelsplätzen	0,00 Euro
An ausländischen Handelsplätzen	0,00 Euro

Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden	
Finanzinstrumente eigener Ausgabe	10,00 Euro
Kosten im Zusammenhang mit Nebendienstleistungen	
Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden für ein Wertpapierkonto, welches im Rahmen einer Basisberatung oder beratungsfreier Geschäfte geführt wird, berechnet auf den Endsaldo am jeweiligen Berechnungszeitpunkt; Beträge pro Jahr (außer wo anders angegeben)	
Aktien (samt ADRs)	60,00 Euro
Italienische Staatsanleihen	20,00 Euro
Anleihen von Raiffeisen Landesbank bzw. Raiffeisenkasse	60,00 Euro
Anleihen anderer Emittenten	60,00 Euro
ETFs (einschließlich Anteile an börsennotierten Investmentfonds)	60,00 Euro
Anteile an anderen Investmentfonds	0,00 Euro
Zertifikate mit zugrunde liegendem Vertriebsabkommen mit dem Emittenten	60,00 Euro
Zertifikate ohne zugrunde liegendes Vertriebsabkommen, Covered Warrants, Rechte, Warrants, ETCs, ETNs	60,00 Euro
Allgemeiner Mindest- bzw. Höchstbetrag pro Wertpapierkonto	min. 0,00 Euro max. 60,00 Euro
Kosten für die namentliche Eröffnung eines Wertpapierkontos beim jeweiligen Zentral- bzw. Globalverwahrer	600,00 Euro
Laufende Kosten für die namentliche Führung eines Wertpapierkontos beim Zentral- bzw. Globalverwahrer	300,00 Euro
Periodizität der Belastung	einmal im Trimester
Verwaltungsgebühren für ein Wertpapierkonto, berechnet pro Geschäftsfall bzw. Mitteilung	
Aktien (samt ADRs)	
Gutschrift von Dividenden auf im Inland gehandelte Dividendenpapiere	5,00 Euro
Gutschrift von Dividenden auf im Ausland gehandelte Dividendenpapiere	5,00 Euro
Information über Unternehmensereignisse Inland (bspw. Kapitalmaßnahmen)	5,00 Euro
Information über Unternehmensereignisse Ausland (bspw. Kapitalmaßnahmen)	5,00 Euro
Kapitalmaßnahmen Inland: Kapitalerhöhung	10,00 Euro
Kapitalmaßnahmen Ausland: Kapitalerhöhung	10,00 Euro
Anleihen (ausgenommen jene von Raiffeisen Landesbank bzw. Raiffeisenkasse)	
Gutschrift von Zinskupons auf im Inland gehandelte Rentenpapiere	0,00 Euro
Gutschrift von Zinskupons auf im Ausland gehandelte Rentenpapiere	0,00 Euro
Information über Unternehmensereignisse Inland	5,00 Euro
Kapitalmaßnahmen Inland: Kapitalumwandlung	10,00 Euro
Kapitalmaßnahmen Ausland: Kapitalumwandlung	10,00 Euro
Rückzahlung von im Inland gehandelten fälligen Rentenpapieren	0,00 Euro
Rückzahlung von im Ausland gehandelten fälligen Rentenpapieren	0,00 Euro
Italienische Staatsanleihen	
Gutschrift von Zinskupons	2,00 Euro
Rückzahlung von fälligen oder verlosteten italienischen Staatsanleihen	0,00 Euro
Finanzinstrumente eigener Ausgabe	
Gutschrift von Zinskupons	0,00 Euro
Rückzahlung eigener fälliger Finanzinstrumente	0,00 Euro
Entnahmen	
Entnahme von im Inland gehandelten materiellen Wertpapieren	10,00 Euro
Entnahme von im Ausland gehandelten materiellen Wertpapieren	10,00 Euro
Entnahme von materiellen Wertpapieren eigener Ausgabe	0,00 Euro
Ausbuchungen	
Wertlosausbuchung von im Inland hinterlegten Finanzinstrumenten	25,00 Euro
Wertlosausbuchung von im Ausland hinterlegten Finanzinstrumenten	50,00 Euro
Ausbuchung von Covered Warrants und Zertifikaten	8,00 Euro
* Sonderkonditionen notwendig, da normativ vorgesehen	
Für etwaige Spesen und Gebühren in Zusammenhang mit verwalteten Anteilen an OGAW wird auf das jeweilige Zeichnungsformular verwiesen.	

Wertstellungen auf dem Abrechnungskonto, mit dem das Wertpapierkonto gekoppelt ist	
Belastung der Spesen und Provisionen für die Verwahrung von Finanzinstrumenten	am letzten Kalendertag der Periode
Gutschrift von Zinskupons auf italienische Staatsanleihen	die in den entsprechenden Emissionsdekreten vorgesehenen
Gutschrift von Zinskupons auf Finanzinstrumente, die von Drittgesellschaften emittiert wurden	1 Banktag/e
Gutschrift von Zinskupons auf Finanzinstrumente eigener Ausgabe	0 Kalendertag/e
Gutschrift von Dividenden aus im Inland gehandelten Finanzinstrumenten	1 Banktag/e
Gutschrift von Dividenden aus im Ausland gehandelten Finanzinstrumenten	1 Banktag/e
Rückzahlung von fälligen Finanzinstrumenten (ausgenommen italienische Staatsanleihen)	0 Banktag/e
Rückzahlung von Finanzinstrumenten eigener Ausgabe	0 Kalendertag/e

Zusatzvertrag Nr. 7a zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten

Verwaltung von Anteilen an Investmentfonds für Rechnung von Kunden

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXX XXXXX, geb. am xxxxx in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer XXXXX, im Folgenden kurz "**Kunde**" bzw. "**Anleger**" genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Bevollmächtigte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass etwaige Bevollmächtigte im Rahmen der vorliegenden Abmachung zur Verwaltung nicht vorgesehen werden können. Sollte der Kunde wünschen, Bevollmächtigte zu ernennen, so kann er dies nur unter der Bedingung tun, dass er ein Wertpapierkonto eröffnet, wofür ein eigener Zusatzvertrag Nr. 6a oder 6b erforderlich ist.

Abrechnungskonto

Der Kunde weist die Bank an, alle ein- und ausgehenden Zahlungen im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (nachstehend auch "**OGAW**" genannt) (Gutschriften und Belastungen von Beträgen jeglicher Art, einschließlich anfallender Kosten, Steuern und Gebühren) im Zusammenhang mit dieser Zusatzvereinbarung über das Abrechnungskonto Nr. 03/00/22.477-4 XXXXX XXXXX XXXXX XXXXX & (08.134-5) abzuwickeln (im Folgenden auch als "**Abrechnungskonto**" bezeichnet).

Die Parteien vereinbaren, dass die Beträge von Aufträgen, die Anteile an OGAW in Fremdwährung zum Gegenstand haben, auf einem anderen Kontokorrent abgewickelt werden können, eventuell einem in der Währung des Auftrags geführten Abrechnungskonto, das auf den Namen des Kunden lautet und von diesem betreffenden Auftrag selbst angeführt wird.

Steuerregelung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Gewinne auf Investmentfonds als sogenannte "Kapitalerträge" eingestuft werden, auf welche stets Quellensteuern anfallen, die nicht mit Verlusten aus anderen Quellen kompensiert werden können.

Gesellschaften können diese Quellensteuern im Rahmen ihrer Steuererklärung kompensieren.

Kapitalverluste auf Investmentfonds werden als "Andere Verluste" erklärt, die mit den Gewinnen aus anderen Wertpapieren in einem Zeitraum von 4 (vier) Jahren nach Realisierung der Verluste kompensiert werden können.

Anteile an OGAW, die außerhalb eines Wertpapierkontos verwaltet werden

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die Möglichkeit hat, vermittelte Anteile an OGAW außerhalb eines Verwahrungs- und Verwaltungskontos auszuweisen. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Anteile an OGAW nicht im Rahmen der Portfoliobewertung erworben wurden und nur, wenn der Kunde nicht über ein Verwahrungs- und Verwaltungskonto verfügt. Der Kunde erklärt hiermit eigens, kein Verwahrungs- und Verwaltungskonto für Anteile an OGAW eröffnen zu wollen sowie als Anlageprodukte nur in Anteile an OGAW veranlagt zu haben oder zu veranlagern beabsichtigt.

Die Bank erklärt, dass sie diese Kundenpositionen unabhängig von der fehlenden Verwahrung verwaltet.

☒ **Der Kunde beauftragt die Bank, die Anteile an OGAW auf dem Wertpapierkonto für die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten Nr. 00000/00000075000/00000, lautend auf den Namen XXXXX XXXXX zu erfassen.**

Kommunikation zwischen Bank und Kunde

Die Bank stellt alle 3 (drei) Monate eine Aufstellung der verwalteten Anteile an OGAW gemäß dem vom Kunden im mit diesem Zusatzvertrag verbundenen Rahmenvertrag gewählten Übermittlungsmodus zur Verfügung, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen erstellt wird.

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

x

.....
XXXXX XXXXX

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN*

* Hierbei handelt es sich um jene, die sowohl von der Bank zzgl. der von Dritten (Broker, Börsen u.a. Handelsplätze) berechneten Kosten und Gebühren, die im Anhang zur vorvertraglichen Information aufscheinen, angewandt werden, als auch als Kostenbestandteile nicht in der vorvertraglichen Information enthalten sind. Die Summe dieser aller Kostenbestandteile bildet das Gesamtentgelt zu Lasten des Kunden.

Kosten und Nebenkosten, die von der Bank für die Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebendienstleistungen, die für die Kunden erbracht werden, in Rechnung gestellt werden und einen Teil des mitzuteilenden Betrags bilden

KOSTENPOSTEN	PREIS
--------------	-------

Einmalige Kosten in Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung (Umstellungskosten)

Übertragung von Anteilen an Investmentfonds von einem/auf ein Wertpapierkonto Dritter bei Finanzinstituten verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen und der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, die bei italienischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner und sofern gesetzlich zulässig)	Die Spesen können der jeweiligen Auftragsabrechnung entnommen werden.
Übertragung von Anteilen an Investmentfonds von einem/auf ein Wertpapierkonto Dritter bei Finanzinstituten verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen und der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, die bei ausländischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner und sofern gesetzlich zulässig)	

Kosten im Zusammenhang mit Nebendienstleistungen

Verwaltungsgebühren für eine Zeichnerposition für Anteile an Investmentfonds, die im Rahmen einer Basisberatung oder beratungsfreier Geschäfte geführt wird
Für etwaige Spesen und Gebühren wird auf den jeweiligen Prospekt verwiesen.

Zusatzvertrag Nr. 7b) zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten

Verwaltung von Versicherungsanlageprodukten für Rechnung von Kunden

In SCHLANDERS wird zwischen der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT mit Sitz in 39028 SCHLANDERS, HAUPTSTRASSE 33, Steuernummer 00171320211, eingetragen im Handelsregister Bozen und im Bankenverzeichnis, Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS, angeschlossen dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96, in der Folge "Bank" genannt,

und

XXXXX XXXXX, geb. am XXXXX in SCHLANDERS, wohnhaft in 39021 LATSCH, A. HOFERSTRASSE 12/G, Prov. BOZEN, ITALIEN, Steuernummer XXXXX, im Folgenden kurz **"Kunde"** bzw. **"Anleger"** genannt, folgender Vertrag abgeschlossen:

Abrechnungskonto

Der Kunde weist die Bank an, alle ausgehenden Zahlungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten (Belastungen von Beträgen jeglicher Art, einschließlich anfallender Kosten und Gebühren sowie ggfs. Steuern, die für gewöhnlich bereits in der Prämienzahlung enthalten sind) im Zusammenhang mit dieser Zusatzvereinbarung über das Abrechnungskonto Nr. 03/00/21.174-5 XXXXX XXXXX (00054755), abzuwickeln (im Folgenden auch als **"Abrechnungskonto"** bezeichnet).

Versicherungsanlageprodukte, die außerhalb eines Wertpapierkontos verwaltet werden

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass Versicherungsanlageprodukte von der Bank immer außerhalb eines Verwahrungs- und Verwaltungskontos geführt werden, auch wenn sie Gegenstand einer Anlageberatung sein sollten. Der Kunde erklärt hiermit eigens, als Investmentprodukte nur in Versicherungsanlageprodukte veranlagt zu haben oder zu veranlagen beabsichtigt.

SCHLANDERS, am

Die Bank

Der Kunde

x

.....
RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS
GENOSSENSCHAFT

.....
XXXXX XXXXX

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN*

* Hierbei handelt es sich um jene, die sowohl von der Bank zzgl. der von Dritten (Broker, Börsen u.a. Handelsplätze) berechneten Kosten und Gebühren, die im Anhang zur vorvertraglichen Information aufscheinen, angewandt werden, als auch als Kostenbestandteile nicht in der vorvertraglichen Information enthalten sind. Die Summe dieser aller Kostenbestandteile bildet das Gesamtentgelt zu Lasten des Kunden.

Kosten und Nebenkosten, die von der Bank für die Wertpapierdienstleistung(en) und/oder Nebendienstleistungen, die für die Kunden erbracht werden, in Rechnung gestellt werden und einen Teil des mitzuteilenden Betrags bilden

KOSTENPOSTEN	PREIS
--------------	-------

Einmalige Kosten in Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung (Umstellungskosten)

Übertragung von Versicherungsanlageprodukten von einem/auf ein Wertpapierkonto Dritter bei Finanzinstituten verschieden von Raiffeisenkassen mit Sitz in der Provinz Bozen und der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, die bei italienischen Gesellschaften hinterlegt sind (ausschließlich Spesen dritter Geschäftspartner und sofern gesetzlich zulässig)	Die Spesen können der jeweiligen Auftragsabrechnung entnommen werden.
--	---

Kosten im Zusammenhang mit Nebendienstleistungen

Verwaltungsgebühren für Versicherungsanlageprodukte

Für etwaige Spesen und Gebühren wird auf das vorvertragliche Informationsblatt zur entsprechenden Police verwiesen.

Informationen für den Anleger

(Vorvertragliche Information im Bereich der
Wertpapiergeschäfte mit Kunden)

www.raiffeisen.it

(0 2 3 0 9 2 8 0 0 0 8 9 4 8)



Raiffeisen
Meine Bank



1. INHALT UND ZIELE DES DOKUMENTS

Die Produktvielfalt und damit die vielfältigen Möglichkeiten der Veranlagung setzen voraus, dass der Kunde über ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich verfügt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich der Anlagebereich durch die Vielzahl an Fachbegriffen auszeichnet, die sowohl vom Gesetzgeber als auch von den Produktemittenten verwendet werden und in diesem Dokument erläutert werden.

Das Dokument dient dazu eine gemeinsame Wissensbasis zwischen Bank und Kunde zu schaffen und Begrifflichkeiten festzulegen, auf welche die Bank bei der nachfolgenden Kommunikation an den Kunden bauen kann.

Dieses Dokument

- informiert über wesentliche Aspekte der Veranlagung in Finanzinstrumenten und über die wichtigsten Merkmale und Risiken, der Anlageprodukte, die die Bank anbietet und
- enthält eine Beschreibung, der organisatorischen Maßnahmen, die die Bank getroffen hat, um das Wertpapiergeschäft normenkonform anbieten zu können.

Vorliegende Unterlage veranschaulicht auch die Anlageberatung (Art. 1 Abs. 5 Buchst. f GVD Nr. 58/1998 - TUF). Sie besteht darin, dass die Bank einem Kunden auf dessen Wunsch oder auf Initiative der Bank selbst personalisierte Empfehlungen in Bezug auf eine oder mehrere Geschäftsfälle in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung und/oder ein bestimmtes Anlageprodukt erteilt. Eine Empfehlung ist personalisiert, wenn sie als für den Kunden geeignet dargestellt wird oder auf einer Berücksichtigung der Eigenschaften des Kunden beruht. Eine Empfehlung ist nicht personalisiert, wenn sie über Verteilerkanäle an die Öffentlichkeit verbreitet wird. Eine Beratung stellt keine Anlageberatung dar, wenn sie sich nicht auf bestimmte Anlageprodukte, sondern auf Typen von Anlageprodukten bezieht.

In Zusammenhang mit der Dienstleistung der Anlageberatung kann die Bank Gebühren oder Provisionen erhalten oder zahlen oder nicht-monetäre Vorteile von Dritten erhalten oder Dritten gegenüber gewähren, die die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung verbessern sollen und die die Erfüllung der Verpflichtung, ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse des Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigen. Daher wird die Dienstleistung der Anlageberatung allein im Sinne der durch die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) eingeführten Definitionen auf **"nicht unabhängiger"** Basis erbracht, da sich die personalisierten Empfehlungen der Bank an den Kunden auf Anlageprodukte beziehen können, die von Dritten, mit denen die Bank in enger Verbindung steht, oder von anderen Emittenten ausgegeben werden, mit denen die Bank Verträge und insbesondere Platzierungs-/Vertriebsverträge abgeschlossen hat bzw. im Begriff ist, diese abzuschließen, in Bezug auf die sie unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften Anreize erhalten kann.

Für weitere Informationen und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.



2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR VERANLAGUNG IN FINANZINSTRUMENTE

Jeder Anleger hat Erwartungen hinsichtlich seiner Investition in Anlageprodukte.

Die objektiven Erwartungen, also die Erwartungen die grundsätzlich durch das Anlageprodukt erfüllbar sein könnten, können dabei als Chancen verstanden werden und sind somit von den persönlichen Erwartungen zu trennen, die auf subjektive Vorhersagen und Hoffnungen basieren.

Der Begriff Chance steht dabei aber für keine Garantie, sondern für eine Möglichkeit, dass die Erwartung erfüllt wird. Zur Messung dieser Möglichkeit bedient sich die Finanzwirtschaft Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Somit gibt es für jedes Investment eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, dass sich die objektive positive Erwartung erfüllt. Im Umkehrschluss drückt die Wahrscheinlichkeit auch aus, dass sich die objektive Erwartung nicht erfüllt und es somit zu einem unvorteilhaften Ergebnis für den Anleger kommt. In diesem Fall spricht man dann von Risiko.

"Risiko" und "Chance" sind aufgrund ihrer statistischen Messbarkeit nicht gleichbedeutend mit Ungewissheit im Sinne von absoluter Unvorhersehbarkeit, sondern es handelt sich um kalkulierbare Größen, welche die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines bestimmten Ergebnisses ausdrücken. Dementsprechend sind Chancen und Risiken zwei Seiten derselben Medaille.

Die Ursachen für Risiken können, je nach Anlageprodukt, unterschiedlicher Natur sein und sich aus den spezifischen Eigenschaften eines Anlageproduktes selbst, der wirtschaftlichen Solidität des Emittenten und/oder dem Markt ergeben. Es ist daher notwendig, dass der Anleger sich bei seiner Bank über die mit dem Investment verbundenen Chancen und Risiken informiert

Risiken existieren am Finanzmarkt immer!

Die Grafik stellt das Verhältnis der Elemente: • Rendite • Sicherheit • Verfügbarkeit (Liquidität) dar. Die Elemente sind zueinander konkurrierend.	<pre>graph TD; Rendite((Rendite)) --> Verfügbarkeit((Verfügbarkeit)); Verfügbarkeit --> Sicherheit((Sicherheit)); Sicherheit --> Rendite</pre>
Weitere wesentliche Aspekte:	• Die Veränderlichkeit des Preises: Der Preis jedes Anlageprodukts hängt von einer Vielzahl von Umständen ab und kann mehr oder weniger stark variieren. • Der Zeithorizont und die Kosten: Bei gleichen Kosten und gleichem Zeithorizont gehen niedrige Renditeaussichten tendenziell mit niedrigeren Risiken und höhere Renditeaussichten mit steigenden Risiken einher.

Für den Anleger ist es absolut erforderlich, dass er sich nicht nur mit den Chancen, sondern auch mit der Unsicherheit, die das Risiko mit sich bringt, auseinandersetzt und dabei einzelne Aspekte bewertet: die Rendite, die Verfügbarkeit (Liquidität) und die Sicherheit der Anlage.

Beispiel: Sollte der Anleger also eine hohe Rendite erzielen und dabei ein liquides Finanzinstrument wollen, kann er eine Anlage in Aktien in Betracht ziehen. Allerdings muss er dafür eine geringe Sicherheit bezüglich der Kapitalgarantie in Kauf nehmen.

Der Anleger sollte ein Geschäft mit Anlageprodukten erst dann abschließen, wenn er über ein klares Verständnis



der Art des Geschäftsfalles und des Ausmaßes der möglicherweise einzugehenden Risiken verfügt. Die Beschreibungen in diesem Dokument können und sollen daher die eingehende Prüfung der Merkmale des jeweiligen Einzelprodukts nicht ersetzen.

3. RISIKEN DER ANLAGEPRODUKTE

Dieser Abschnitt erklärt die wesentlichen Risiken der Anlageprodukte.

3.1 Emittentenrisiko

Die Investition in ein Anlageprodukt verlangt es, die finanzielle Stabilität (Solidität) des Emittenten und seine Ertragslage bzw. -aussichten, immer auch unter Berücksichtigung der Situation der jeweiligen entsprechenden Branche zu bewerten. Die durchschnittliche Erwartung der Marktteilnehmer an die wirtschaftliche Entwicklung und damit an die Ertragsaussichten des Emittenten schlägt sich im Kurs der Aktien nieder.

Bei Anleihen gibt die Höhe des Zinssatzes, den der Emittent zum Emissionszeitpunkt festlegt, Auskunft über die Höhe des Risikos der ausgebenden Gesellschaft. Bei der Beurteilung, ob der angebotene Zinssatz im Vergleich zum Risiko angemessen ist, ist ein Vergleich mit anderen Zinssätzen sinnvoll; beispielsweise mit jenem, anderer gleichartiger Anleihen anderer Emittenten, denen ein geringeres Risiko zugemessen wird oder auch mit dem für Staatsanleihen. Um einen aussagekräftigen Vergleich zu erhalten, ist es notwendig, dass die Laufzeit der verglichenen Anleihen übereinstimmt. Weitere spezifische Aspekte des Emittentenrisikos sind:

- Als Adressenausfallrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass der Emittent Zinszahlungen unvorhergesehen aussetzt und/oder das Kapital nicht zurückzahlt, weil er entweder zahlungsunfähig ist oder aber Konkurs angemeldet hat. Bei der Ermittlung des Ausfallrisikos von Gesellschaften spielen betriebswirtschaftliche Kennzahlen und das wirtschaftliche Umfeld eine Rolle, während für Staaten vorrangig volkswirtschaftliche sowie soziale und politische Elemente berücksichtigt werden.
- Die Solidität des Staates nimmt Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit aller Emittenten, die in diesem ihren Rechtssitz haben. Dieses Risiko wird Länderrisiko genannt (siehe auch Abschnitt Risiken in Verbindungen mit Drittstaaten).
- Das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei des Geschäfts vor der abschließenden Zahlung wird Gegenparteirisiko genannt. Der Ausfall wird als gegeben angesehen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Gegenpartei ihre Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird.
- Credit-Spread-Risiko: ist definiert als die Renditespanne zwischen Anleihen von Emittenten mit unterschiedlicher Bonität; die Spanne ist bei niedriger Bonität höher und bei guter Bonität geringer.

Die Regeln des Bail-in: Die Richtlinie 2014/59/EU der Europäischen Union (BRRD - Bank Recovery and Resolution Directive) umgesetzt durch die gesetzesvertretenden Dekrete Nr. 180 und 181 vom 16.11.2015), hat in allen europäischen Ländern einheitliche Regeln für die Vorbeugung von Krisen und für das Krisenmanagement von Banken und Wertpapierfirmen eingeführt, die Möglichkeiten von Interventionen seitens des Staates eingeschränkt und verschiedene Maßnahmen für die Abwicklung eines ausfallenden oder ausfallgefährdeten Betriebs vorgesehen. Damit ist das Risiko, mit den von Banken und Wertpapierfirmen emittierten Anlageprodukten Verluste zu erleiden, dem Verlustrisiko mit Anlageprodukten anderer Emittenten gleichgestellt. Grundsätzlich ist im Konkursfall einer Bank oder einer Wertpapierfirma eine Rangordnung unter den begebenen Anlageprodukten vorgesehen, die darüber bestimmt, welches Produkt wann am meisten und welches am wenigsten von einer Kapitalabwertung betroffen ist. Das Bail-in wird unter Einhaltung folgender Rangordnung angewandt:

- i) Aktien und andere Kapital verkörpernden Instrumente;
- ii) Nachrangige Anleihen;
- iii) Erstrangige Anleihen (Senior-Papiere), Zwischenbankeneinlagen und jene von Großunternehmen;
- iv) Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen (für jenen Teil, der den Betrag von 100.000 € überschreitet).

Nach der Deckung der Verluste folgt dieser Reihenfolge entsprechend die Umwandlung der angeführten Anleihen und Einlagen in Aktien.

Seit dem 1. Januar 2019 unterliegen Zwischenbankeneinlagen und Einlagen von Großunternehmen erst nach den erstrangigen Anleihen (Senior-Anleihen) dem Bail-in.

Es gilt die Regel, dass die Aktionäre und die Gläubiger keinesfalls höhere Verluste als jene erfahren können, die sie im Falle der Auflösung gemäß einem ordentlichen Insolvenzverfahren tragen würden.



Die Messung des Emittentenrisikos: Das Emittentenrisiko lässt sich anhand der Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten (Ausfall bzw. Default) schätzen. Die Messung nehmen spezialisierte Gesellschaften (Ratingagenturen) anhand der Bonität (Kreditwürdigkeit) vor. Das Rating wird typischerweise in Buchstaben ausgedrückt.

Ein niedriges Rating steht dabei für ein höheres Ausfallrisiko des Emittenten und weist damit auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hin, das veranlagte Geld zu verlieren. Ein hohes Rating steht dagegen für ein geringeres Ausfallrisiko.

Da sich sowohl die finanzielle Gesundheit eines Unternehmens als auch dessen wirtschaftliches Umfeld ändern können, kann sich während der Lebensdauer des Anlageprodukts auch dessen Rating ändern.

Anlagen mit einem Rating vergleichbar mit "BBB-" (Ratings Skala Standard & Poor's) oder besser, werden gemeinhin als "Investment Grade" oder Anlagen mit "Investment Quality" bezeichnet. Anlagen darunter gelten dagegen als "spekulativ" und werden gemeinhin "Junk Bond" genannt.

Ratingagenturen nutzen unterschiedliche Bewertungsskalen, am gebräuchlichsten sind hierbei folgende:

	Ratingagenturen			Beschreibung
	Moody's	S&P	Fitch	
Investment Grade	Aaa	AAA	AAA	Ausfallrisiko gegen null
	Aa1	AA+	AA+	Sichere Anlage, Ausfallrisiko sehr gering, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen.
	Aa2	AA	AA	
	Aa3	AA-	AA-	
	A1	A+	A+	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen.
	A2	A	A	
	A3	A-	A-	
	Baa1	BBB+	BBB+	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen.
	Baa2	BBB	BBB	
	Baa3	BBB-	BBB-	
Spekulative Anlage	Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen.
	Ba2	BB	BB	
	Ba3	BB-	BB-	
	B1	B+	B+	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich.
	B2	B	B	
	B3	B-	B-	
	Caa1	CCC+	CCC	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten
	Caa2	CCC		
	Caa3	CCC-	CC	
		CC		Bei Moody's: in Zahlungsverzug
	Ca	C	C	Bei Standard & Poor's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls.
	C	SD	RD	Teilweise, begrenzter oder vollständiger Zahlungsausfall.

3.2 Marktrisiko

Mit Marktrisiko wird das Risiko beschrieben, das dem Anleger aus der Veränderlichkeit von Preisen erwächst. Dies kann zum Beispiel eine unvorteilhafte Preisentwicklung sein, welche zur Erzielung einer anderen bzw. niedrigeren Rendite als der erwarteten oder auch zu Verlusten führt.

Dieses Risiko wird im Anlagebereich normalerweise anhand der Volatilität gemessen, die die Veränderung (Schwankung) des Preises eines Anlageprodukts über die Zeit angibt. Mit zunehmender Volatilität (kurz auch "Vola" genannt) steigt daher auch das Marktrisiko.

Das Marktrisiko wird unter anderem von folgenden Faktoren beeinflusst:

- **Änderung des Zinsniveaus (Zinsänderungsrisiko)**
Bei Anleihen gilt es zu berücksichtigen, dass der Zinssatz (umgangssprachlich auch Rendite genannt) durch Kursänderungen laufend an die Marktbedingungen angepasst wird.
Das bringt mit sich, dass eine zum Zeitpunkt des Kaufes angenommene Rendite, nur dann realisiert wird, wenn die Anleihe bis zur Endfälligkeit gehalten wird.
Es gilt außerdem zu beachten, dass die Schwankungsbreite des Kurses umso größer ausfällt, je länger die Restlaufzeit der Anleihe ist.
Für den Anleger ergibt sich in jedem Fall die Notwendigkeit, hinsichtlich der Beurteilung seiner Anlage zu überprüfen, wann er diese wieder veräußern möchte.



- **Wechselkursrisiko**
Wenn ein Anlageprodukt auf eine andere Währung (Fremdwährung) als der Referenzwährung des Anlegers (in Italien ist dies der Euro) lautet, muss zur Beurteilung des Gesamtrisikos der Anlage auch die Volatilität des Wechselkurses zwischen diesen beiden Währungen berücksichtigt werden. Das Wechselkursrisiko besteht auch, wenn ein Anlageprodukt, typischerweise ein Investmentfonds, in Euro bewertet wird und die Liquidierung in Euro vorsieht, aber in Finanzinstrumente in anderen Währungen investiert. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Wechselkurse der Währungen vieler Länder, insbesondere jene von Entwicklungsländern, sehr starken Schwankungen ausgesetzt sein können und dass diese Schwankungen daher das Anlageergebnis deutlich beeinflussen können.
- **Gesamtwirtschaftliches Umfeld**
Ein Investment in ein Anlageprodukt verlangt vom Anleger, das gesamtwirtschaftliche Umfeld im Blick zu behalten: Finanz- (Finanzwirtschaft) und Güter-bzw. Dienstleistungsmärkte (Realwirtschaft) beeinflussen sich gegenseitig und stehen in einem engen Verhältnis zueinander. Nachrichten aus der Realwirtschaft, beispielsweise makroökonomische Daten zum Arbeitsmarkt, können den Wert von Anlageprodukten beeinflussen, ebenso wie Ereignisse am Finanzmarkt potentiell Wirkung auf die Realwirtschaft entfalten können.
- **Entwicklungen am Rohstoffmarkt (Commodities)**
Die Preisbewegungen an den Rohstoffmärkten haben in der Regel Auswirkungen auf den Finanzmarkt. Aus diesem Grund beeinflussen die Entwicklungen der Rohstoffpreise das Marktrisiko.

3.3 Liquiditätsrisiko

Allgemein wird ein Anlageprodukt dann als liquide bewertet, wenn dieses zeitnahe, also ohne größere Verzögerungen, gekauft oder verkauft werden kann. Das Liquiditätsrisiko beschreibt das Risiko, dass ein Anlageprodukt bei Bedarf gar nicht oder nicht schnell genug veräußert werden kann.

Mangelnde Liquidität führt außerdem dazu, dass es am Markt zu Preisverzerrungen kommt und damit das Risiko besteht, dass ein Anlageprodukt zu einem Preis gekauft oder verkauft wird, welcher nicht den tatsächlichen Wert (Fair Value) widerspiegelt und daher unvorteilhaft für den Anleger sein könnte.

Wie stark dieses Risiko ausgeprägt ist, hängt in erster Linie von den Eigenschaften des Marktes ab, auf dem das jeweilige Anlageprodukt gehandelt wird. Die auf organisierten Märkten gehandelten Anlageprodukte sind grundsätzlich liquider als solche, die nicht auf diesen Märkten gehandelt werden. Das kommt daher, dass Angebot und Nachfrage nach Anlageprodukten weitgehend auf organisierte Märkte gelenkt werden, sodass die Preise, die an Märkten dieser Art ermittelt werden, zuverlässige Indikatoren für den tatsächlichen Wert von Anlageprodukten darstellen.

Das Liquiditätsrisiko wird anhand der Anzahl und der Häufigkeit, der auf dem Anlageprodukt getätigten Geschäfte gemessen (auch Handelsvolumen/Handelsumsatz genannt).

In der Regel gilt: Je höher der Umsatz, desto geringer das Liquiditätsrisiko.

3.4 Risiken in Verbindungen mit Drittstaaten

Im Falle von Veranlagungen außerhalb der EU gilt es spezifische Risiken zu berücksichtigen.

- **Die Sicherheit der Depotstelle:** Anlageprodukte, die in Ländern mit anderer Gesetzgebung gehandelt, gehalten oder verkauft werden, können besonderen Risiken ausgesetzt sein. So könnten bspw. besondere Normen an jenem Ort, an dem die Verwahrstelle des Anlageproduktes ihren Sitz hat, die Wiedererlangung des investierten Kapitals im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses erschweren oder in bestimmten Fällen sogar verunmöglichen.
- **Das Äquivalenzprinzip:** Anlageprodukte, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erworben wurden, laufen aufgrund der derzeit gültigen gesetzlichen Normen Gefahr, dass der Verkauf nicht mehr an den ursprünglichen Ausführungsplatz weitergeleitet werden kann. Die Europäische Kommission prüft und legt fest, welche Handelsplätze außerhalb der EU nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit (Äquivalenz) denen der EU-Handelsplätze entsprechen, was für die Bank bedeutet, dass sie Aufträge nicht an den ursprünglichen Handelsplatz weiterleiten kann, wenn dieser nicht/nicht mehr als äquivalent beurteilt wird.
- **Das Transferrisiko:** Bei Geschäften in Drittstaaten können politische oder währungspolitische Maßnahmen oder eine instabile wirtschaftliche Lage dazu führen, dass diese nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können. Devisenmangel, Transferbeschränkungen oder die Aussetzung der uneingeschränkten Konvertierbarkeit einer Währung können die Auftragsausführung beeinträchtigen.



3.5 Nachhaltigkeitsrisiko

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis oder -Zustand, dessen Eintritt eine wesentliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf die Performance von Anlageprodukten haben kann, bis hin zu deren Totalverlust. Risiken in diesem Zusammenhang können eigenständig sein oder mit bereits identifizierten Risikokategorien zusammenhängen. Zu diesem Zweck werden einige Risiken in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren als neue Risiken betrachtet, wie z. B. spezifische Übergangsrisiken, während andere bereits durch Risikokategorien wie Finanz-, Kredit-, Versicherungs-, operative, strategische und schließlich Reputationsrisiken dargestellt werden.

Es können folgende Risiken unterschieden werden:

- Umweltrisiken, die das Geschäftsmodell von Emittenten aufgrund des Klimawandels, aber auch aufgrund von Veränderungen in der Anlegerwahrnehmung und Änderungen in der Gesetzgebung beeinflussen können;
- Soziale Risiken und Corporate Governance-Risiken, die das Geschäftsmodell von Emittenten aufgrund eines gesellschaftlichen Wandels, aber auch aufgrund von Veränderungen in der Anlegerwahrnehmung und Änderungen der Gesetzgebung beeinflussen können.

3.6 Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank wendet verschiedene Techniken an, um im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsfaktoren stehende Risiken und Chancen gegenüber dem Kunden und Anleger zu nutzen.

So wendet die Bank in der Anlageberatung folgende Kriterien an, um Nachhaltigkeitsrisiken aus den Empfehlungen möglichst klein zu halten, und die Chancen aus den Nachhaltigkeitsfaktoren, möglichst zu fördern:

So wird die Bank für vereinzelte Produkte eigene Negativlisten von Firmen und Sektoren führen, die sie grundsätzlich von allen Investitionen bzw. Empfehlungen ausschließt.

Dazu zählen:

- Unternehmen, die an der Produktion, dem Verkauf und der Lagerung und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Antipersonenminen und Streubomben beteiligt sind, die durch die Ottawa- und Oslo-Verträge verboten sind;
- Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf und der Lagerung von chemischen und biologischen Waffen sowie von angereichertem Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die wiederholt und schwerwiegend gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compacts verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen ergriffen zu haben.

Gleichzeitig wendet die Bank sektorspezifische Ausschlusskriterien an, welche kontroverse Industrien wie die Kohle- und Tabakindustrie betreffen. Diese werden entweder durch normative Vorgaben bestimmt oder aufgrund des Beitrages zum Umsatz der Unternehmen definiert.

Die Berücksichtigung im positiven Sinne wird erfolgen, indem all jene Faktoren, die zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen (UN) beitragen, in die Anlageprozesse miteinbezogen werden. Diese dienen der weltweiten Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene. Die zentralen Aspekte sind die Förderung von Wirtschaftswachstum, die Reduzierung von Disparitäten im Lebensstandard, die Schaffung von Chancengleichheit und ein nachhaltiges Management von natürlichen Ressourcen, das den Erhalt von Ökosystemen gewährleistet und deren Resilienz stärkt.

In ihrem Prozess der Anlageberatung(und Versicherungsberatung) bedient sich die Bank folgender Methoden, um die Chancen aus positiven Nachhaltigkeitsfaktoren zu nutzen bzw. die Risiken aus den negativen Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden bzw. verringern:

- **Positivlisten:** Diese Listen basieren auf der Identifizierung von Unternehmen, Branchen, Regionen, Staaten etc., in die aufgrund der Erfüllung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien bevorzugt investiert werden kann. Es handelt sich hierbei um einen absoluten Ansatz.
- **Best-in-Class-Listen:** Diese Listen funktionieren ähnlich wie die Positivlisten, nur dass der Fokus auf diejenigen



Unternehmen gerichtet ist, die entsprechend den gewählten Nachhaltigkeitskriterien, innerhalb ihrer Branche, besser abschneiden als andere Unternehmen. Es handelt sich hierbei um einen relativen Ansatz, welcher Unterschiede zwischen den anwendbaren Kriterien der einzelnen Branchen aufweist. Die Bank wählt dabei Unternehmen mit den besten Vorgehensweisen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung nach allgemeinen und spezifischen Kriterien aus. Um hierbei das bestmögliche Ergebnis zu gewährleisten, werden die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren branchenspezifisch gewichtet.

- Als wichtige begleitende Maßnahme im Umgang und zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen Beratungstätigkeit ist die Mitwirkungspolitik zu verstehen. Mit diesem Begriff ist vor allem die Einflussnahme auf Unternehmen über die Stimmrechtsausübung, der Dialog mit der Unternehmensleitung sowie die Einflussnahme auf Branchenvertretungen jener Unternehmen, Kreditnehmer oder Vertragspartner gemeint, in welche die Bank investiert oder zu denen sie ihre Kunden beraten hat. Die Bank wird neue Konzepte für die Mitwirkung, auch für ihre Kunden, erarbeiten, um selbst Unternehmen, die nicht den Kriterien für die Positivlisten entsprechen, gegebenenfalls zu einem nachhaltigeren Kurs zu bewegen.

4. GRUNDSÄTZLICHE UNTERSCHIEDUNGSMERKMALE ZWISCHEN ANLAGEPRODUKTEN

In einer ersten Annäherung sind folgende Merkmale von Bedeutung.

4.1 Beteiligungspapiere und Schuldtitel

Grundsätzlich kann zwischen Beteiligungspapieren (die gängigste Art dieser Kategorie sind Aktien) und Schuldtiteln (die gängigste Art dieser Kategorie sind Anleihen) unterschieden werden.

4.2 Spezifisches und allgemeines Risiko der Anlageprodukte

Sowohl für Beteiligungen als auch für Schuldtitel kann das Risiko in zwei Komponenten unterteilt werden: spezifisches Risiko (unsystematisches Risiko) und allgemeines (oder systematisches) Risiko.

Das spezifische Risiko hängt von den jeweiligen Merkmalen des Emittenten ab und kann durch Diversifikation, also durch Veranlagung in Anlageprodukte verschiedener Emittenten und Assetklassen erheblich reduziert werden.

Das systematische Risiko kann hingegen durch Diversifikation nicht gemindert werden, da dieses Risiko nicht einzelne Produkte, sondern den gesamten Markt betrifft.

Für Anlageprodukte, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, entsteht das systematische Risiko z.B. durch die Schwankungen des Marktes selbst. Diese Schwankungen können unter anderem am Marktindex (bspw. DAX, FTSE Mib) abgelesen werden. Daraus folgt, dass auch ein stark diversifiziertes Portfolio nicht gegen Schwankungen schützt, die den gesamten Markt betreffen, beispielsweise ausgelöst durch Verschiebungen des Zinsniveaus oder durch politische Ereignisse.

Obwohl das spezifische Risiko durch Diversifikation verringert werden kann, ist diese Diversifikation für einen Anleger mit begrenztem Vermögen kostspielig und aufgrund der Vielzahl von Einflussgrößen schwierig zu realisieren.

Eine Möglichkeit einen hohen Grad an Diversifikation zu niedrigen Kosten zu erreichen, hat der Anleger, indem er sein Vermögen beispielsweise in einem Investmentfonds veranlagt.

4.3 Anlageprodukte mit und ohne Garantie

Ein Merkmal, das Anlageprodukte charakterisieren kann, ist das Vorhandensein einer Garantie oder eines Kapitalschutzmechanismus

Wird die Garantie nicht vom Emittenten, sondern von einem Dritten übernommen, sind ausreichende Angaben über den Bürgen und über die Art der Garantie notwendig, damit der Anleger die Garantie korrekt bewerten kann.

Eine typische und häufig anzutreffende Garantie ist die sogenannte Kapitalgarantie. Diese Garantie kann in der Regel nur



bei Fälligkeit (Tilgung) eingefordert werden, sodass es während der Laufzeit trotzdem zu Kursschwankungen und damit verbunden, zu Kursverlusten kommen kann. Die Qualität der Kapitalgarantie hängt in erster Linie von der Zahlungsfähigkeit des Garantiegebers ab.

Garantien in Anlageprodukten können unterschiedlicher Art sein:

- Die Garantie kann auf einer Zusage des Emittenten selbst aufbauen, eine bestimmte Leistung zu erbringen, und zwar unabhängig von der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren oder Größen, die den Umfang der Verpflichtung definieren.
- Es kann sich um die Zusage einer dritten Partei handeln, mit der diese die Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten garantiert.

Die relevanten Vertragsbedingungen (Umfang und Art), die die Garantie beschreiben, können in der Regel dem Produktblatt entnommen werden.

4.4 Einfache und komplexe Anlageprodukte

Anlageprodukte, die leicht verständlich und liquide sind, werden als Massenmarktprodukte oder auch als Plain Vanilla bezeichnet. Anlageprodukte, die hingegen nicht leicht verständlich und liquide sind, werden als Anlageprodukte mit Komplexitätsmerkmalen (komplexe Anlageprodukte) bezeichnet. Die Komplexität eines Produkts steht somit für die Verständlichkeit der Merkmale und der Charakteristiken des Anlageprodukts.

Es gibt verschiedene Faktoren, die ein Anlageprodukt schwer verständlich machen, insbesondere dann, wenn mehrere gleichzeitig vorhanden sind.

Häufige Komplexitätselemente sind:

- Es handelt sich um ein abgeleitetes (derivatives) Produkt oder es beinhaltet ein Derivat.
- Es bezieht sich auf Waren oder Indizes, deren Preise oder Werte für die Öffentlichkeit nicht/nur teilweise zugänglich sind oder deren Wert nur schwer ermittelt werden kann;
- Bei befristeten Produkten ist für die vorzeitige Auflösung der Investition, ein nicht transparenter (nicht leicht verständlicher) Strafzins zu Lasten des Anlegers vorgesehen.
- Es werden unterschiedliche Variablen oder komplexe mathematische Formeln verwendet, um die Ausschüttungen an den Anleger zu berechnen;
- Es sind Garantien vorgesehen, die nur unter bestimmten Bedingungen greifen, in anderen Fällen nicht greifen (bedingte Garantien) oder nur einen Teil des veranlagten Betrages abdecken (Teilgarantien).

Obwohl komplexe Anlageprodukte einige Vorteile bieten können, sind mit dieser Art von Investitionen Risiken und mögliche Nachteile verbunden, die oftmals nur schwer zu erkennen und/oder zu verstehen sind und so eine bewusste Anlageentscheidung verhindert, da diese eine umfassende Kenntnis der Risiken und ein angemessenes Verständnis der wichtigsten Produktmerkmale erfordert.

Die typischen Risiken komplexer Produkte:

- Hebelwirkung (englisch: leverage): Ein Hebel führt im Vergleich zur direkten Veranlagung in den Basiswert zu einer Vervielfachung des potenziellen Gewinnes/Verlustes. Dabei gilt, dass potenziell höhere Renditen aufgrund eines Hebels auch zu potenziell höheren Verlusten führen kann.
- Marktrisiko: Komplexe Produkte können Anleger unterschiedlichen Marktrisiken aussetzen, da sie oft in getrennte Märkte investieren (z.B. in Aktien, Zinsen, Devisen, Rohstoffe).
- Kosten der Komplexität: Das Vorhandensein komplexer Strukturen innerhalb eines Produkts kann aufgrund der zugrunde liegenden Eigenschaften und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes höhere Kosten verursachen. Darüber hinaus sind Provisionen und Gebühren in der Regel Bestandteil der Produktstruktur und können daher nur schwer quantifiziert werden.

Die verschiedenen Arten komplexer Anlageprodukte:

- Strukturierte Produkte: Ein Beispiel für komplexe Produkte sind die sogenannten strukturierten Produkte. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, deren Rendite-Risiko-Profil durch die Kombination der Eigenschaften mehrerer Anlageprodukte entsteht. Oftmals handelt es sich um eine Anleihe mit und ohne Coupon und eines oder mehrerer derivativer Instrumente, denen ein Instrument/Wert (auch Basisinstrument/Wert bzw. Underlying genannt) zugrunde liegt.
- Derivative Finanzinstrumente: Derivate sind Verträge, deren Wert von der Wertentwicklung eines Basiswertes (Underlying) abhängt. Die zugrunde liegenden Basiswerte können finanzieller Art (wie Aktien, Zinsen und



Wechselkurse, Indizes) oder Realwerte (wie Kaffee, Kakao, Gold, Öl usw.) sein.

- Derivative Finanzinstrumente können unbedingter oder bedingter Natur sein. In ersterem Fall verpflichten sich beide Parteien (Käufer und Verkäufer) am Fälligkeitstag die vereinbarte Leistung zu erbringen. Bei bedingten Geschäften wird dem Käufer dagegen die Möglichkeit eingeräumt das erworbene Recht einzulösen, wodurch der Verkäufer verpflichtet wird die vereinbarte Leistung zu erbringen.
- Eine weitere Unterscheidung betrifft Derivate, die an geregelten Märkten gehandelt werden und sogenannte OTC-Derivate (Over-the-Counter). Erstere sind Verträge mit standardisierten Merkmalen (z.B. Basiswert, Laufzeit, minimale Handelsmenge), deren Handel somit an geregelten Handelsplätzen möglich ist. OTC-Derivate hingegen werden bilateral (direkt zwischen den beiden Parteien) außerhalb geregelter Märkte gehandelt; in diesem Fall steht es den Vertragsparteien frei, alle Eigenschaften des Instruments zu bestimmen.

4.5 Produktunterteilung im Sinne der Nachhaltigkeit

Die Produktunterteilung im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgt entlang von drei Hauptlinien.

Zum einen werden Produkte unter dem Aspekt der Berücksichtigung der **Taxonomiebestimmungen** bewertet. Je niedriger die Zahlen aus den KPIs, welche im Einklang mit der CSRD von Emittenten veröffentlicht werden müssen, und je höher der Anteil der Wertpapiere, welche von Finanzmarktteilnehmern in Finanzprodukte (OGAWs, FIAs, Versicherungsanlageprodukte, Portfolio-Verwaltungen) gekauft werden, die unter ein annehmbares PAI-Niveau gehen, desto taxonomiekonformer ist das Produkt. Dabei gibt die Taxonomieverordnung klare Vorgaben zu den sechs von der EU definierten ökologischen Nachhaltigkeitszielen, wie Klimaschutz, Klimawandel, Wasserschutz, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz bzw. Wiederherstellung der Biodiversität.

Verwaltete Produkte werden zudem hinsichtlich ihrer Anlagepolitik im Sinne der **SFDR** unterschieden. So gibt es Produkte, die allein die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, solche die zudem Nachhaltigkeitsaspekte bewerben, bzw. diese in ihre Anlagestrategie berücksichtigen, das bedeutet, einen Anteil nach Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagen tätigen. Letztlich gibt es Produkte, die eines der gesonderten Nachhaltigkeitsziele, wie in der Taxonomie beschrieben verfolgen, und dabei sicherstellen müssen, dass nicht den anderen fünf Zielen geschadet wird.

Das letzte Kriterium der Unterscheidung betrifft die Berücksichtigung der **PAIs** oder negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Umwelt, das soziale Umfeld und die Governance-themen des Unternehmens, in welches der Finanzmarktteilnehmer investiert. Der Anteil der Berücksichtigung in einem Finanzprodukt im Sinne der SFDR dieser PAIs bestimmt darüber, wie stark ein Finanzprodukt nachhaltigen Zielen nachfolgt. Da die PAIs von Kapitalmarktteilnehmern (Portfolioverwalter, OGAWs, FIAs, Versicherungsunternehmen) auf der Grundlage der KPIs der angekauften Wertpapiere errechnet werden, die von Unternehmen auf der Grundlage der CSRD (oder NFRD) errechnet werden, zeigt die Berücksichtigung der PAIs an, ob ein Anlageprodukt mehr oder weniger stark ESG-Themen verfolgt.

5. HANDEL MIT ANLAGEPRODUKTEN

5.1 Handelsplätze

- Elektronische Handelssysteme und -infrastrukturen: Eine deutliche Mehrheit der Handelssysteme bedient sich elektronischer Auftragsweiterleitungs- und Ausführungsinfrastrukturen. Diese Systeme zeichnen sich in der Regel durch einen hohen Grad an Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit aus, dennoch kann es aufgrund technischer Probleme Handelsunterbrechungen geben, wodurch die Ausführung des Auftrages nicht/oder zeitverzögert erfolgt. Verluste, die der Anleger direkt oder indirekt aufgrund der beschriebenen Ereignisse erleidet, können aufgrund von Haftungsbeschränkungen seitens der Betreiber der Handelsplätze, Broker und der Bank selbst in der Regel nur eingeschränkt geltend gemacht werden.
- Öffnungszeiten: Bei Auftragserteilung gilt es zu berücksichtigen, dass sich Börsen in anderen Staaten auch in einer anderen Zeitzone befinden können. Diese unterschiedlichen Öffnungszeiten bergen das Risiko, dass der Anleger auf preissensible Nachrichten nicht umgehend reagieren kann, da die Öffnungszeiten der Bank nicht den Handelszeiten der Börse entsprechen.

Beispiele: Börse in New York: 15.30 Uhr bis 22.00 Uhr, mitteleuropäischer Zeit, Börse in Tokio: 1.00 bis 7.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit:



Die Öffnungszeiten einiger Börsen in Schwellenländer entsprechen nicht westlichen Standards. Verkürzte Öffnungszeiten von oftmals nur drei bis vier Stunden pro Tag können dazu führen, dass Aufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden.

- OTC Handel: Banken und Wertpapierfirmen können Wertpapiergeschäfte auch außerhalb von Handelsplätzen (trading venues), im sogenannten OTC Handel ausführen. OTC steht hierbei für den englischen Ausdruck "over the counter" und meint damit jede Handelsaktivität außerhalb der geregelten Handels- und Ausführungsplätze. Bei solchen Geschäftsfällen kann die Bank, an die sich der Anleger wendet als seine direkte Gegenpartei auftreten (d.h. auf eigene Rechnung handeln). Für Geschäftsfälle, die über den OTC Handel abgewickelt werden, kann sich aufgrund der damit verbundenen mangelnden Transparenz und Marktliquidität die Problematik ergeben, dass es unter Umständen unmöglich ist, eine solche Position zu liquidieren, ihren tatsächlichen Wert zu ermitteln oder die damit verbundenen Risiken zu bewerten. Daher sind solche Geschäftsfälle grundsätzlich mit entsprechenden Risiken verbunden. Dementsprechend muss der Anleger insbesondere bei Geschäftsfällen dieser Art, vor Abschluss alle relevanten Informationen über die Vertragsparteien, die geltenden Regeln und die daraus resultierenden Risiken prüfen.

5.2 Auftragserteilung

Wenn ein Anleger einen Auftrag erteilt, enthält dieser normalerweise alle, für die Ausführung notwendigen Informationen, hierzu zählen unter anderem der ISIN-Kode des Anlageprodukts, die Art des Auftrags, die Menge, das Ausführungsdatum usw. nicht zur Ausführung gebracht wird.

5.2.1 Börsenaufträge

Bei Aufträgen, die an der Börse durchgeführt werden, hat der Anleger die Möglichkeit folgendes festzulegen:

- Die Art und die Gültigkeit des Auftrags:
 - Wertpapierauftrag ohne Kurslimit (Market Order oder Bestensauftrag): Der Auftrag wird "bestmöglich" (ohne Preislimit bzw. "al meglio" genannt) zu den aktuell geltenden Bedingungen und ohne einschränkende Bedingungen ausgeführt, wobei der Anleger die Ausführung des Auftrages zu jedem Angebot akzeptiert.
 - Wertpapierauftrag mit Limit Order: Der Auftrag wird nur zum festgelegten oder vorteilhafteren Preis ausgeführt. Falls die Bedingungen während der Gültigkeitsperiode des Auftrages nicht erfüllt werden, bleibt der limitierte oder bedingte Auftrag unausgeführt.

Eine nicht ausreichende Nachfrage oder ein nicht ausreichendes Angebot (siehe Eintrag zu Marktliquidität in der Legende) können die Ausführung, unabhängig von sonstigen Auftragsparametern erschweren oder sogar verhindern.

- Preisparameter (Bedingter Auftrag): Durch eine Preisbedingung legt der Anleger fest, bei Eintreten welcher Bedingungen der Auftrag ausgeführt werden soll. Hierbei unterscheidet man zwischen:
 - Stop/Start Buy Order: Der Kaufauftrag wird erst dann ausgeführt, wenn der vom Anleger vorgegebene Kurs erreicht oder überschritten wird. Die Auftragsausführung kann in Kombination mit einer Market Order zu jedem Preis, in Kombination mit einem Limit Order unter oder zum angegebenen Limitpreis erfolgen.
 - Stop Loss Order: Der Verkaufsauftrag wird erst dann ausgeführt, wenn der vom Anleger vorgegebene Kurs erreicht oder unterschritten wird. Die Auftragsausführung kann in Kombination mit einer Market Order zu jedem Preis, in Kombination mit einem Limit Order über oder zum angegebenen Limitpreis erfolgen.

5.2.2 Übertragung von Wertpapieren

Der Inhaber kann die Anlageprodukte von einem Wertpapierkonto auf ein anderes Wertpapierkonto, eventuell auch bei einer anderen Bank übertragen. Für die Übertragung auf das Wertpapierkonto bei einer anderen Bank darf die Ursprungsbank dem Anleger laut aktueller Gesetzgebung ausschließlich die tatsächlich getragenen Kosten und keine weiteren Gebühren verrechnen.

5.2.3 Erteilung von Aufträgen

Aufträge werden schriftlich oder telematisch erteilt. Die Bank und der Kunde erkennen in jedem Fall an, dass die Schriftform keine anerkannte Form für die Gültigkeit des Auftrags selbst im Sinne von Art. 1352 ZGB darstellt. Nach



Eingang der schriftlich erteilten Aufträge stellt die Bank dem Kunden eine Bescheinigung in Papierform aus, die den Namen des Kunden, die Uhrzeit und das Datum des Eingangs, die wesentlichen Bestandteile des Auftrags und etwaige zusätzliche Anweisungen enthält. Für die elektronische Übermittlung von Aufträgen muss der Kunde mit Geräten und Software ausgestattet sein, die den von der Bank festgelegten und auf der Webseite veröffentlichten technischen Spezifikationen entsprechen. Einmal erteilte Aufträge des Kunden können nur widerrufen werden, wenn sie noch nicht ausgeführt wurden. Die Bank haftet nicht für die Nichtausführung von Aufträgen, die auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen ist, das gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt. Diese Bestimmungen gelten auch für den Widerruf von Aufträgen, die der Kunde erteilt hat.

5.2.4 Verwaltung der Aufträge

Die Bank ergreift Maßnahmen, die eine rasche, faire und effiziente Bearbeitung der Kundenaufträge im Hinblick auf die anderen Kundenaufträge und die Handelsinteressen der Bank gewährleisten. Bei der Ausführung von Aufträgen handelt die Bank im besten Interesse des Kunden und im Einklang mit den jeweils geltenden Vorschriften für die erbrachte Dienstleistung, unbeschadet der Einhaltung der vom Kunden erteilten spezifischen Anweisungen. Die Bank wird gleichwertige Aufträge sukzessive und unverzüglich bearbeiten, es sei denn, die Merkmale des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen des Kunden erfordern etwas anderes. Die Bank informiert den Kunden über alle wesentlichen Schwierigkeiten, die die ordnungsgemäße Ausführung von Aufträgen beeinträchtigen könnten, sobald sie davon Kenntnis erhält. Bei der Erbringung der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen, leitet die Bank die Aufträge des Kunden unverzüglich an andere Intermediäre weiter, die berechtigt sind, die Dienstleistung der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, des Handels für eigene Rechnung oder der Platzierung zu erbringen. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, Aufträge an dritte Vermittler weiterzuleiten. Die Bank hat das Recht, den vom Kunden erteilten Auftrag nicht zu übermitteln, wobei sie den Kunden unverzüglich darüber informiert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Bank auch zum Schutz ihrer Kunden das Recht vorbehält, die Möglichkeit des Kaufs/der Zeichnung bestimmter Anlageprodukte einzuschränken und/oder generell, auch vorübergehend, auszuschließen. Solche Beschränkungen werden durch die von der Bank von Fall zu Fall festgelegten Modalitäten offengelegt. Die Bank kann Kundenaufträge zusammen mit Aufträgen anderer Kunden bearbeiten oder Transaktionen für eigene Rechnung mit einem oder mehreren Kundenaufträgen zusammenlegen. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, die eingegangenen Aufträge in allen Fällen auszuführen, in denen der Handel aufgrund von Börsenfiltern nicht möglich ist. In solchen Fällen informiert die Bank den Kunden über die im Auftrag festgestellte Anomalie und prüft anschließend nach Erhalt der Bestätigung durch den Kunden, ob die Ausführung des Auftrags fortgesetzt werden soll oder nicht.

5.3 Spezifische Wertpapiergeschäfte

Die üblichste Handelstätigkeit mit Anlageprodukten ist der Kauf/die Zeichnung sowie der Verkauf und die Rückgabe derselben. Einige besondere Formen der Operativität mit Anlageprodukten, die außerhalb der Handelsplätze abgewickelt werden, werden hier kurz beschrieben:

6. KOSTEN UND STEUERLICHE ASPEKTE

6.1 Kosten

Vor Auftragserteilung sind detaillierte Informationen zu allen Provisionen, Auslagen und sonstige Gebühren notwendig, die an die Bank und alle anderen an der Auftragsausführung beteiligten Akteure zu bezahlen sind.

Die Kosten mindern die Rendite und erhöhen entstandene Verluste, deshalb ist es wichtig folgendes zu berücksichtigen: Alle Kosten, die dem Anleger belastet werden, müssen vertraglich vereinbart sein.

Aus der Kostenanalyse lassen sich folgende Grundregeln ableiten:

- Die Kosten steigen mit zunehmender Anzahl der involvierten Akteure z.B. Broker, Fondsmanager, Versicherungen, Banken);
- Je kürzer die Haltedauer, desto größer ist die Auswirkung der Kosten auf die Rendite.

Die den Kunden in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren sind in der Anlage zum Rahmenvertrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und, falls vorgesehen, die Eröffnung eines



oder mehrerer Wertpapierkonten angegeben. Diejenigen Kosten und Gebühren, die von Dritten (Broker, Handelsplätze) angewandt werden, sind hingegen im entsprechenden Anhang zur vorliegenden vorvertraglichen Information aufgeführt.

Die Summe der jeweiligen Beträge ergibt die Gesamtkosten und -gebühren, die der Kunde zu tragen hat.

Kopien der Verträge stehen dem potenziellen Kunden immer zur Verfügung, der jederzeit von der Bank verlangen kann, eine kostenlose Kopie zu erhalten oder in jedem Fall rechtzeitig vor Unterzeichnung des Rahmenvertrags für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten und Nebendienstleistungen und, falls vorgesehen, die Eröffnung eines oder mehrerer Wertpapierkonten, und die verschiedenen Zusatzvereinbarungen zu demselben Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Verhandlungsfreiheit kann die Bank mit dem potenziellen Kunden die für die verschiedenen Dienstleistungen geltenden Provisionen und Gebühren vereinbaren. Die Gebührenunterschiede können von verschiedenen objektiven und subjektiven Faktoren abhängen, die die Bank in persönlichen Verhandlungen mit ihren Kunden zu definieren versucht, wobei kommerzielle und gerechte Kriterien beachtet werden.

In Anbetracht der Variabilität der Marktpreise von Finanzinstrumenten ist es derzeit nicht möglich, diese Preise anzugeben, wobei dies bei jeder Anfrage durch den Kunden bekannt gegeben wird, der darauf hingewiesen wird, dass die Berechnungsgrundlage in der Regel der aktuelle Börsenwert für auf regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere ist.

Die Informationen über Kosten und Gebühren umfassen die Posten, die sich auf die erbrachte Wertpapier- oder Nebendienstleistung, die Kosten für eine etwaige Anlageberatung und das empfohlene oder zum Verkauf angebotene Anlageprodukt beziehen, sowie die Zahlungsmodalitäten des Kunden, einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte.

Die Informationen über Kosten und Gebühren, einschließlich jener, die sich auf die Wertpapierdienstleistung und das Anlageprodukt beziehen und nicht durch den Eintritt eines zugrundeliegenden Marktrisikos verursacht werden, werden in aggregierter Form dargestellt, damit der Kunde die Gesamtkosten und entsprechende Gesamtauswirkung auf die aus der Erbringung der Dienstleistung resultierende Rentabilität erkennen kann.

Auf Wunsch des Kunden werden Informationen über Gebühren und Kosten in analytischer Form zur Verfügung gestellt. Informationen über Kosten und Gebühren müssen folgendes enthalten:

- a) Alle damit verbundenen Kosten und Gebühren, die von der Bank oder anderen Parteien (wenn der Kunde an solche anderen Parteien verwiesen wurde) für die erbrachten Wertpapier- und Nebendienstleistungen berechnet werden;
- b) Alle damit verbundenen Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung von Anlageprodukten.

Zu den Kosten und Entgelten im Sinne von Buchstabe a) gehören auch die bei der Bank eingehenden Zahlungen von Dritten, die gesondert aufzuführen sind.

Wenn ein Teil der Gesamtkosten und -gebühren in einer Fremdwährung zahlbar oder ausgedrückt ist, muss die Bank diese Währung und die anwendbaren Wechselkurse und Gebühren offenlegen. Vor der Ausführung jeder Transaktion in Anlageprodukten im Rahmen dieses Vertrages stellt die Bank dem Kunden Informationen in zusammengefasster Form über die Kosten und Gebühren der Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen und Anlageprodukte, einschließlich der von der Bank erhaltenen Anreize, sowie über die Auswirkung der Kosten auf die Rentabilität in den Fällen und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen zur Verfügung. Der Kunde kann weitere Details anfordern.

Für die Ex-ante-Berechnung der Kosten und Gebühren verwendet die Bank die tatsächlich angefallenen Kosten als Modell für die zu erwartenden Kosten und Gebühren. Wenn sie nicht über die tatsächlichen Kosten verfügt, wird die Bank eine angemessene Schätzung dieser Kosten vornehmen.

Die Bank wird dem Kunden am Ende eines jeden Kalenderjahres die Informationen über die Kosten und Gebühren der Wertpapierdienstleistungen und der getätigten Geschäfte mit Anlageprodukten, einschließlich der von der Bank erhaltenen Anreize, sowie über die Auswirkungen der Kosten auf die Rentabilität der Anlageprodukte in den Fällen und gemäß den einschlägigen Bestimmungen, in zusammengefasster Form übermitteln. In Bezug auf Informationen über OGAWs, Börsengänge, öffentliche Kauf-, Verkaufs- und Tauschangebote und andere Formen der Investitionsaufforderung werden die Kunden darauf hingewiesen, dass deren analytische Daten in den jeweiligen Prospekten verfügbar sind, die die Bank den Kunden zur Verfügung stellen wird, wenn die Bank das für das Angebot beauftragte Unternehmen ist. In allen anderen Fällen kann der Kunde von der Bank verlangen, dass sie ihm eine Kopie des entsprechenden Prospekts zur Verfügung stellt.



6.2 Steuerliche Aspekte

Im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen wird im Allgemeinen zwischen Börsensteuern, Transaktionssteuern, Kapitalgewinn- und Spekulationssteuern und Kapitalertragssteuern (auf Dividenden, Kapitalgewinne aus Investmentfonds, Zinsen) unterschieden.

Es ist zu beachten, dass Börsen- und Transaktionssteuern von jedem eingehoben werden, der Aufträge an der Börse erteilt, unabhängig von seinem steuerlichen Wohnsitz.

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Spekulationen sowie von Kapitaleinkünften wird hingegen durch Doppelbesteuerungsabkommen geregelt.

Dem Anleger wird empfohlen, mit Hilfe seines Beraters eine Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf seine persönliche Steuersituation vorzunehmen.

Steuern, die sich auf einzelne Anlageprodukte beziehen und sich auf bestimmte Transaktionen beziehen, werden immer erhoben, unabhängig davon, wo der Anleger steuerlich ansässig ist. In dem Land, in dem der Anleger steuerlich ansässig ist, ist er zur Zahlung von Kapitalertragsteuer verpflichtet.

7. ANLAGEPRODUKTE, DIE ÜBER DIE BANK ZUGÄNGLICH SIND

In diesem Abschnitt ist eine Beschreibung der Anlageprodukte enthalten, die über die Bank zugänglich sind.

In der Auflistung der Risikofaktoren ist das Nachhaltigkeitsrisiko unter den Risiken aufgeführt, die immer vorhanden sind, obwohl die Bank nicht über eine ausreichend umfangreiche Datenbasis mit einem zufriedenstellenden Standardisierungsgrad verfügt. Das bedeutet, dass diese Risiken nur allgemein berücksichtigt werden können und nicht mit Metriken, die auf einzelne Anlageprodukte zugeschnitten werden können.

7.1 Anleihen (auch Schuldverschreibungen, Rentenpapiere oder Obligationen genannt)

Merkmale

Es handelt sich hierbei um Wertpapiere, bei denen sich ein privater oder öffentlicher Emittent (Schuldner) verpflichtet, das geliehene Kapital zu verzinsen und vertragsgemäß an den Inhaber (Kreditgeber) zurückzuzahlen.

Mit dem Erwerb ist das Recht verbunden bei Fälligkeit das geliehene Kapital und jährlich die Auszahlung der Zinsen zu erhalten.

Wird der Schuldtitel bis zur Fälligkeit gehalten, erhält der Anleger die vertraglich festgelegten Zahlungen.

Sofern in den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen, kann es auch zu einer vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung kommen.

Bei einem Verkauf vor Fälligkeit erhält der Anleger den Marktpreis (Quotierung) der vom Angebot und der Nachfrage abhängt und selbst vom aktuellen Zinsniveau beeinflusst wird.

So sinkt beispielsweise bei festverzinslichen Schuldverschreibungen der Preis, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten oder das allgemeine Zinsniveau steigen; umgekehrt steigt der Preis der Schuldverschreibungen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten oder wiederum das allgemeine Zinsniveau fallen. Preise und Zinsen sind also gegenläufig.

Der Preis der Schuldverschreibung ist wesentlich von der Bonität des Schuldners abhängig: eine Verschlechterung der Bonität des Schuldners führt zu einer für den Anleger unvorteilhaften Preisentwicklung (der Preis sinkt). Nimmt die Bonität extrem ab, kann es auch zu einem teilweisen oder kompletten Verlust des angelegten Kapitals kommen.

Bei Step-Up- bzw. Step-Down-Anleihen (auch bekannt als Stufenzinsanleihen) erhält der Anleger während der gesamten Laufzeit keinen Zinskupon in gleichbleibender Höhe. Der Zinssatz kann über die Laufzeit der Anleihe zu jedem Ausschüttungsdatum variieren.

Step-Up-Anleihen schütten zunächst einen niedrigeren Zinssatz aus, der für die nächsten Zinszahlungen vor zu zunimmt.

Step-Down-Anleihen bieten dagegen zunächst eine höhere Zinszahlung, welche dann vor zu abnimmt.

Die Veränderung des Preises eines Schuldtitels infolge einer Änderung des Zinsniveaus wird anhand der "Duration" gemessen, wobei die Sensitivität unter anderem von der Restlaufzeit und der Ausgestaltung der Anleihe abhängen. In der Regel gilt, je länger die Laufzeit des Schuldtitels, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf die Kursentwicklung aus.

In der Regel werden Inhaber von Schuldtiteln nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten nicht vergütet. Im Falle



des Konkurses des Emittenten hat der Schuldtitelinhaber zusammen mit den anderen Gläubigern Anrecht am Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens. Allerdings dauern solche Vorgänge sehr lange und es ist unwahrscheinlich, dass der Anleger sein gesamtes eingesetztes Kapital zurückerhält.

Neben diesen Schuldverschreibungen im engeren Sinne gibt es auch Anleihen, die als "strukturierte Produkte" einzustufen sind (siehe Abschnitt "Einfache und komplexe Anlageprodukte") und die sich deutlich von den nachfolgenden Merkmalen unterscheiden.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Struktur	• Mit und ohne Struktur
Komplexität	• Klassen 1 - 5
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Verzinsung	• Festzins / Variabler Zins /Step-Up/Down
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Zinsänderungsrisiko • Liquiditätsrisiko
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Wechselkursrisiko bei Anleihen in Fremdwährungen • Bail-in bei Anlageprodukten, welche von Banken und Wertpapierfirmen in der EU ausgegeben werden • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität der Anlage • Risiken in Verbindung zu Drittstaaten
Informationsdokument des Emittenten	• Basisinformationsblatt ("KID"), falls es sich um ein verpacktes Produkt handelt (Relevant im Rahmen der Verordnung über verpackte Anlage- und Versicherungsprodukte für Kleinanleger /PRIIPs-relevant)

Handel

Schuldtitel können über eine Börse, einem multilateralen Handelssystem, einem Internalisierer oder auch außerhalb geregelter Handelsplätze, über den sogenannten OTC-Markt, gehandelt werden.

Sofern ein gültiger Handelspreis vorhanden ist, kann die Bank dem Anleger in der Regel den Kauf- und Verkaufspreis mitteilen.

Es kann vorkommen, dass die Preise ein und derselben Anleihe auf unterschiedlichen Handelsplätzen voneinander abweichen, insbesondere auch bei Ausführungen außerhalb der geregelten Märkte. Durch das Setzen eines Limitpreises kann das Risiko einer Ausführung zu einem unvorteilhaften Kurs begrenzt werden.

Grundsätzlich hat der Anleger keinen Anspruch auf die Handelbarkeit einer Anleihe; die jederzeitige Handelbarkeit ist daher nicht gewährleistet und ist von der Marktliquidität abhängig.

Ertrag

Der Ertrag/die Rendite eines Schuldtitels setzt sich aus der Verzinsung des Kapitals (Kupon) und einer eventuellen Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Preis zusammen, zu dem die Liquidierung erfolgt.

Die in den Unterlagen zur Anleihe ausgewiesenen Renditen beziehen sich auf die Annahme, dass die Anleihe bis zur Endfälligkeit gehalten wird. Im Falle eines Verkaufs vor Fälligkeit, ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss. Die Rendite kann daher höher oder niedriger sein als die ursprünglich berechnete. Die veröffentlichten Renditen (z.B. im Internet oder in Printmedien) verstehen sich immer als Bruttorenditen: Kosten und steuerliche Aspekte sind nicht berücksichtigt.

Falls mit einem bestimmten Schuldtitel eine deutlich höhere Rendite als mit anderen Titeln mit vergleichbarer Laufzeit erzielt werden kann, ist dies in der Regel spezifischen Umständen geschuldet, bspw. unterschiedliches Rating der Schuldner.

Spezifische Arten von Anleihen

- Anleihen öffentlicher Emittenten

Eine Staatsanleihe ist eine Anleihe, bei der der Staat als Schuldner auftritt. Öffentliche Anleihen können von einer Vielzahl öffentlicher Körperschaften begeben werden, hierzu zählen neben Staaten und Regionen auch Behörden, öffentlich-rechtliche Gesellschaften die Anleihen mit Staatsgarantien begeben sowie überstaatliche Gesellschaften.

Staatsanleihen werden von einer Vielzahl von Ländern auf der ganzen Welt ausgegeben und werden meistens in



der Landeswährung emittiert: bei einzelnen Staaten kann es jedoch auch zu Ausgaben in Fremdwährung kommen (beispielsweise in US-Dollar).

- Anleihen des italienischen Staates

Das italienische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) gibt regelmäßig sieben Kategorien von Staatsanleihen auf den italienischen und den internationalen Märkten heraus:

- Buoni Ordinari del Tesoro (BOTs): kurzfristige Wertpapiere; diese Anleihen haben eine Laufzeit von höchstens einem Jahr ohne Kupons; die Rendite wird vollständig durch den Emissionsabschlag bestimmt.
- Certificati del Tesoro Zero Coupon (CTZs): Anleihen mit einer Laufzeit von 18 oder 24 Monaten, die keine Kupons (daher der Name Zero Coupon) während der Laufzeit bezahlen.
- Buoni del Tesoro Poliennali (BTPs): Wertpapiere, die fixierte halbjährliche Kupons ausschütten und unterschiedliche Laufzeiten aufweisen können: 3, 5, 7, 10, 15 und 30 Jahre.
- Buoni del Tesoro Poliennali indicizzati all'Inflazione Europea (BTP€i): Wertpapiere mit Laufzeiten von 5, 10, 15 und 30 Jahren, diese bieten aufgrund einer Bindung an den europäischen Inflationskoeffizienten, Schutz vor einem steigenden Preisniveau in Europa. Zu diesem Zweck wird das Kapital während der Laufzeit um die erwähnte Inflation aufgewertet und die jeweiligen Kupons werden auf diesem aufgewerteten Kapital berechnet. Zum Laufzeitende erhält der Anleger das Kapital sowie die Aufwertung.
- BTP Italia: Hierbei handelt es sich um ein speziell auf Privatkunden zugeschnittenes Instrument. Auch diese Anleihe ist an einen Inflationskoeffizienten gebunden, in diesem Fall handelt es sich dabei um die italienische Inflation. Im Gegensatz zum vorgenannten BTP€i wird die Aufwertung des Kapitals zum Zeitpunkt einer jeden Kuponausschüttung ausgezahlt. Emissionen von BTP Italia werden in der Regel 2-mal im Jahr getätigt.
- BTP Futura: BTP Futura hat eine Kuponstruktur, die auf der Grundlage von garantierten festen jährlichen Zinssätzen berechnet wird, die vor der Emission festgelegt werden und im Laufe der Zeit steigen (mit dem sogenannten "Step-up"-Mechanismus). Die halbjährlich gezahlten Kupons werden auf der Grundlage eines vorgegebenen festen Kuponsatzes für die ersten 3 Jahre berechnet, der sich ein erstes Mal für die nächsten 3 Jahre und ein zweites Mal für die letzten 2 Jahre der Laufzeit des Wertpapiers vor der Fälligkeit erhöht. Das Wertpapier bietet eine "Treueprämie" für diejenigen, die es an den Emissionstagen kaufen und bis zur Fälligkeit halten; eine Prämie in Höhe der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate des nominalen BIP, die vom ISTAT während der Laufzeit des Wertpapiers selbst ermittelt wurde, mit einem garantierten Minimum von 1% und bis zu einem Maximum von 3% des gezeichneten Kapitals.
- Certificati di Credito del Tesoro (CCT): Anleihen mit einer Laufzeit von in der Regel sieben Jahren zu einem variablen Zinssatz mit halbjährlich nachträglichen Kupons, die an die Rendite neu ausgegebener BOTs zuzüglich einer Marge (Spread) gebunden sind.
- Certificati di Credito del Tesoro indicizzati all'Euribor (CCTeu): variabel verzinsten Wertpapiere, deren Kupon an den Euribor gebunden ist.

- Anleihen nicht öffentlicher Emittenten (Unternehmensanleihen)

Neben Staaten und öffentlichen Körperschaften sind auch nicht-öffentliche Emittenten am Kapitalmarkt vertreten. Je nach Branche unterscheidet man zwischen Anleihen von Banken, im Fachjargon Financials genannt, und sonstigen Unternehmen, auch Corporates genannt.

- Supranationale Anleihen

Dabei handelt es sich um Anleihen, die von internationalen Institutionen und Einrichtungen mit dem höchsten Rating begeben werden; die wichtigsten Emittenten sind die Weltbank (World Bank oder BIRS), die Europäische Investitionsbank (BEI) und die Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB). Diese Anleihen können, wie Staatsanleihen, auf regulierten Märkten oder multilateralen Handelssystemen notiert werden.

- Nachrangige Anleihen

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen gilt es besonders darauf zu achten, welchen Zahlungsrang die Schuldverschreibung im Verhältnis zu anderen Zahlungsverpflichtungen des Emittenten einnimmt, da im Falle der Insolvenz des Emittenten diese Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der bevorzugten Gläubiger zurückgezahlt werden.

Generell gilt jedoch: je höher der Zahlungsrang einer Anleihe, desto geringer das damit verbundene Risiko und damit auch die gebotene Rendite.

- Wandelanleihen

Anleihen, die in der Regel von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, die an regulierten Märkten/multilateralen Handelssystemen notiert sind und dem Zeichner die Möglichkeit bieten, bis zur Fälligkeit des emittierenden Unternehmens Gläubiger zu bleiben und damit bis zur Rückzahlung des Nennwerts des Wertpapiers den Status eines Anleihegläubigers zu behalten, oder aber die Möglichkeit bieten, zu bestimmten Zeitpunkten oder kurz vor Fälligkeit in Aktien (Dividendenpapiere) des emittierenden Unternehmens oder eines anderen Unternehmens umgewandelt zu werden und damit dessen Aktionär zu werden.



7.2 Investmentfonds

Merkmale

Investmentfonds sammeln Kapital bei den Sparern und legen dieses entsprechend den in den Fondsbedingungen festgelegten Anlagestrategien in verschiedene Produkttypen samt Eigenschaften an. Die Veranlagung des Kapitals erfolgt dabei im Namen des Fonds.

Ein professioneller Vermögensverwalter (Kapitalanlagegesellschaft - KAG oder Sicav - Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) ist mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt. Für die Verwaltung des Fondsvermögens ist ein professioneller Fondsmanager verantwortlich. Investmentfonds bieten oftmals die Möglichkeit an, periodische Einzahlungen zu tätigen ("PAC- piano di accumulo"/Sparplan). Bei Sparplänen zahlt der Kunde periodisch einen vereinbarten Betrag ein, wobei die Anzahl der Fonds-Quoten, die er für den Betrag erhält, vom NAV zum Zeitpunkt der Zahlung abhängig ist. Der Anleger wählt den Fonds aufgrund des festgelegten Anlagezieles des Fonds, hat in der Folge aber kein Mitspracherecht bei einzelnen Investmententscheidungen des Fondsmanagers. Dieser handelt im Rahmen der Anlageleitlinien des Fonds um das festgelegte Anlageziel zu erreichen. Fonds können in der Regel in eine Vielzahl von Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten investieren, darunter Anleihen, Aktien, Derivate, aber auch andere Fondsanteile oder reale Werte, wie Immobilien oder Infrastrukturen.

Das Universum an Finanzinstrumenten und Vermögenswerten, in denen der Fond investiert, kann durch normative Vorschriften, unter anderem auch zum Schutz der Kundengelder, beschränkt werden.

Durch Zeichnung/ Kauf oder Rückgabe/Verkauf der Anteile kann der Anleger bei einem Investmentfonds ein- oder aussteigen. Bestimmte Fonds sehen Einschränkungen beim Ausstieg vor, dies trifft z.B. auf geschlossene Fonds zu.

Der Wert der Veranlagung in Investmentfonds ergibt sich aus der Division des Gesamtwertes des verwalteten Portfolios eines Investmentfonds (bewertet zu Marktpreisen und abzüglich der Verbindlichkeiten wie z.B. der Verwaltungskosten) durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

Der Wert wird NAV genannt, d.h. Nettoinventarwert (englisch: net asset value). In der Regel wird der NAV bereits pro Fondsanteil angeführt.

Trotz des Diversifikationseffektes sind Veranlagungen in Fonds entsprechend der jeweiligen Anlagestrategie nach wie vor mit Risiken verbunden. Risiken entstehen typischerweise dadurch, dass die Anlagestrategie nur eine unzureichende Streuung des Portfolios vorsieht, beispielsweise aufgrund der Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Staaten. Ein Fonds, der aufgrund seines Anlagezieles in einen Markt oder Teilmarkt mit begrenzten Investitionsmöglichkeiten investiert, streut das Fondsvermögen nicht breit, daraus erwachsen für den Anleger länder-, technologie- oder branchenspezifische Risiken.

Auch das Gegenpartierisiko kann für den Anleger zum Tragen kommen, falls der Fonds die Diversifizierung innerhalb eines Fondsportfolios nur unzureichend umsetzt.

Falls sich im Fondsportfolio Anlageprodukte befinden, die z.B. nicht aktiv gehandelt werden, kann dies zu Bewertungsschwierigkeiten führen. In diesem Fall kann der Wert eines Fondsanteiles unter Umständen nur annähernd oder gar nicht ermittelt werden, wodurch sich für den Anleger ein sogenanntes Bewertungsrisiko ergibt. Dasselbe Risiko trägt der Anleger auch bei Versicherungsanlageprodukten Unit Linked sowie Warrant, Covered Warrant und Rechten, falls diese in illiquide Basiswerte investieren.

Sofern der Fond in Finanzinstrumente in Fremdwährungen investiert, trägt der Anleger auch ein Wechselkursrisiko.

Das Risiko einer Anlage in einen Fonds hängt somit von der Anlagestrategie und der Marktpformance der zugrunde liegenden Anlageprodukte ab. Das Risiko eines Kapitalverlusts kann nicht ausgeschlossen werden.

Sofern der Fond in Finanzinstrumente in Fremdwährungen investiert, trägt der Anleger auch ein Wechselkursrisiko.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Struktur	• Mit und ohne Struktur
Komplexität	• Klassen 1 - 5
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Marktrisiko
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Gegenpartierisiko bei Fonds mit einem wenig diversifizierten Portfolio • Bewertungsrisiko der Produkte in die der Fond investiert • Wechselkursrisiko bei Fonds in Fremdwährungen • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität der Anlage • Risiken in Verbindung zu Drittstaaten



	• Liquiditätsrisiko bei Fonds, die nicht dem europäischen OGAW-Regulierungsstandard unterliegen • Risiko in Zusammenhang mit der überproportionalen Teilhabe an der Entwicklung des Referenzindexes (Hebel)
Informationsdokument des Emittenten	Basisinformationsblatt KIID

Handel

Traditionelle Investmentfonds (ausgenommen ETFs) sind nicht an Handelsplätzen notiert und können deshalb nur über die Kapitalanlagegesellschaft gezeichnet bzw. zurückgenommen werden.

Während für die meisten Investmentfonds höchstens einmal am Tag der Wert in Form eines NAV ermittelt wird, können liquide ETFs wie Aktien fortlaufend gehandelt werden. Der Ein- und Ausstieg ist damit jederzeit - also auch mehrmals täglich - und zwar zu vorher bekannten Kursen möglich.

In Ausnahmefällen kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend ausgesetzt werden.

Ertrag

Die Erträge aus den Fonds bestehen aus dem Wertzuwachs der Fondsanteile und den möglicherweise ausgeschütteten Dividenden und können nicht im Voraus quantifiziert werden. Die Wertentwicklung des Fonds ist abhängig von der im Prospekt festgelegten Anlagestrategie und der Entwicklung der einzelnen Komponenten des Fondsvermögens.

Investmentfonds können aufgrund mehrerer Kriterien unterschieden werden:

Anlageschwerpunkt

Der Anlageschwerpunkt legt fest, in welche Arten von Finanzinstrumenten ein Investmentfonds schwerpunktmäßig oder ausschließlich investiert. Hierzu zählen unter anderem:

- Aktienfonds, die in Eigenkapitalinstrumente (Aktien) oder auch in andere Aktienfonds investieren;
- Anleihefonds, die in Schuldverschreibungen oder auch in andere Anleihefonds investieren;
- Geldmarktfonds, die in kurzläufige Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere investieren;
- Mischfonds, die in mehrere Arten von Finanzinstrumenten oder Investmentfonds investieren;
- Immobilienfonds, die in Grundstücke und Immobilien investieren.

Harmonisierte und nicht harmonisierte Fonds

Die Unterscheidung in harmonisierte und nicht-harmonisierte Fonds gibt Auskunft darüber, ob ein Investmentfonds innerhalb der europäischen Union ausgegeben wurde und damit durch EU-Recht reglementiert wird oder ob ein Investmentfonds in einem Nicht-EU-Drittstaat aufgelegt wurde. Für den Anleger ergeben sich je nach Klassifizierung Unterschiede im Anlegerschutz und in der steuerlichen Behandlung.

Harmonisierte Fonds können wiederum folgendermaßen unterschieden werden:

- OGAW-Fonds (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, englische Abkürzung: UCITS: Fonds gemäß der europäischen Richtlinie) heben vor allem den Kundenschutz hervor. Investmentfonds und Sicavs (Investmentgesellschaften mit variablem Kapital), die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV) fallen, werden als OGAW definiert. Investmentfonds, die sich dieser Regulierung unterwerfen, können in jedem EU-Staat frei verkauft werden. Die Veranlagung und Verwaltung sind dabei strikten Regeln unterworfen, hierzu zählen unter anderem:
 - die für die Anlagetätigkeit des Fonds zulässigen Vermögenswerte (Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Derivate), die in der Regel liquide (siehe hierzu die Informationen zum Liquiditätsrisiko) sein müssen
 - ein Mindestmaß an Diversifizierung des veranlagten Vermögens zum Zwecke der Risikominderung;
 - die Liquidierbarkeit der Fondsanteile durch eine unkomplizierte Handhabung von Kauf- und Verkaufsaufträgen;
 - verständliche, aktuelle und leicht zugängliche Informationen für den Anleger.
- AIFs (Alternative Investmentfonds) sind Investmentfonds, die innerhalb der EU ausgegeben werden, aber der OGAW-Richtlinie nicht unterworfen sind. Zu den bekanntesten AIF-Fonds zählen Immobilienfonds. Es kann zwischen italienischen AIFs, geschlossenen italienischen AIFs (deren Beteiligung professionellen Anlegern und den in der Geschäftsordnung des Fonds genannten Kategorien von Anlegern vorbehalten ist), EU-AIFs und Nicht-EU-AIFs unterschieden werden.

Offene und geschlossene Fonds



Investmentfonds können sowohl als offener als auch als geschlossener Fonds ausgegeben werden:

- Geschlossene Fonds erlauben die Zeichnung von Anteilen nur während der Angebotsfrist. Normalerweise ist eine vorzeitige Rückgabe der gezeichneten Anteile ausgeschlossen, weshalb geschlossene Fonds als illiquide gelten. Geschlossene Fonds sind, sofern innerhalb der EU ausgegeben, immer durch die AIF-Richtlinie der EU geregelt.
- Offene Fonds ermöglichen dagegen einen jederzeitigen Einstieg, während die Rückgabe der Anteile nicht immer gewährleistet ist, ausgenommen OGAW Fonds, für welche das immer gewährleistet ist.

Veranlagungsstrategie

Ein weiteres Unterscheidungskriterium ist die Veranlagungsstrategie (beispielsweise Absolut Return Fonds oder Total Return Fonds).

Aktiv und passiv verwaltete Fonds

Außerdem unterscheidet man Investmentfonds aufgrund der Art und Weise wie diese verwaltet werden:

- Bei aktiv gemanagten Fonds wählt ein Fondsmanager die Vermögenswerte aufgrund bestimmter Kriterien im Rahmen der Veranlagungsleitlinien aus und versucht dabei eine gleich hohe Rendite eines Vergleichsindex (auch Benchmark genannt) zu erzielen.
- Passive Fonds folgen dagegen dem Kursverlauf eines Indexes. Deshalb wählt der Fondsmanager in diesem Fall die veranlagbaren Vermögenswerte nicht aktiv aus.

Börsengehandelte Fonds

Bestimmte Investmentfonds werden an Börsen gehandelt. Die sind ETFs (englisch: exchange traded fund).

Ein ETF spiegelt im Allgemeinen einen Korb von Wertpapieren (z.B. Aktien) wider, der in seiner Zusammensetzung und der Gewichtung der jeweiligen Finanzinstrumente, dem eines zugrundeliegenden Indexes entspricht. Indizes können auch auf andere Art repliziert werden, zum Beispiel indem die Entwicklung eines zugrundeliegenden Indexes wird unter Verwendung von Derivaten nachgebildet wird, dadurch unterliegt das Fondsvermögen allerdings einem zusätzlichen Emittentenrisiko.

Ausschüttende und thesaurierende (nicht ausschüttende) Fonds

Investmentfonds können vorsehen, dass Erträge, welche Wertpapiere oder andere Vermögenswerte im Fondsvermögen ausschütten, an den Anleger weitergereicht werden. In diesem Fall spricht man von ausschüttenden Fonds. Im Gegensatz dazu reinvestieren sogenannte thesaurierende Fonds anfallende Erträge wiederum in den Investmentfonds.

Laufzeit

Die Mehrheit der Fonds weist keine Fälligkeit auf, dennoch gibt es auch Fonds mit einer festgelegten Laufzeit.

Individuelle Sparpläne (PIR)

Langfristige individuelle Sparpläne (Piani Individuali di Risparmio PIR) sind eine Anlageform die steuerrechtlich begünstigt wird. Dabei handelt es sich um Vehikel - hauptsächlich Investmentfonds, aber auch Lebensversicherungspolice und Vermögensverwaltungen -, die darauf abzielen, Finanzströme an kleine italienische Unternehmen zu leiten, um die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu unterstützen.

7.3 Aktien

Merkmale

Aktien sind Wertpapiere, die eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft darstellen (Beteiligungspapiere). Durch den Kauf von Beteiligungspapieren wird der Anleger Teilhaber der emittierenden Gesellschaft und partizipiert in vollem Umfang am unternehmerischen Risiko. Der Inhaber einer Aktie wird als Aktionär bezeichnet. Seine wesentlichen Rechte sind die Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Neben den Stammaktien geben Gesellschaften zuweilen auch andere Formen von Aktien aus, diese unterscheiden sich in erster Linie aufgrund der Stimmrechte sowie der Höhe der Dividendenzahlungen.

Es gibt auch sogenannte Vorzugsaktien, diese sehen kein Stimmrecht vor und im Falle einer Dividendenausschüttung gegenüber der Stammaktie bevorzugt behandelt werden.

Bei den Aktien wird zwischen Nennwert (auch Nennbetrag genannt) und Marktwert (auch Aktienkurs genannt)



unterschieden. Der Nennwert beschreibt, wie viel Euro des Grundkapitals der Aktiengesellschaft auf eine Aktie entfallen. Der Marktwert der Aktie wird durch Angebot und Nachfrage festgestellt: Zu diesem Kurs kann die Aktie gekauft oder verkauft werden.

Prinzipiell wird ein Beteiligungspapier als risikoreicher angesehen als ein Schuldtitel (siehe Anleihen). Dies ist vor allem mit dem Umstand geschuldet, dass Vergütungen, die dem Inhaber eines Beteiligungspapiers zustehen, stärker an den wirtschaftlichen/unternehmerischen Erfolg des emittierenden Unternehmens gekoppelt sind als die Vergütungen der Schuldtitel.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Komplexität	• Klassen 1 - 3
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Liquiditätsrisiko • Nachhaltigkeitsrisiko
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Wechselkursrisiko bei Fonds in Fremdwährungen • Risiken in Verbindung zu Drittstaaten

Handel

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse, an einem MTF oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt wird.

Falls die Aktie an einem Handelsplatz in einer anderen Währung als dem Euro notiert (z.B. eine US-Aktie an der Börse New York), muss der Anleger das Wechselkursrisiko berücksichtigen.

Besondere Vorsicht ist im Falle außerordentlichen Operationen geboten, bei denen im Vergleich zu den bereits ausgegebenen Aktien eine sehr hohe Anzahl neuer Aktien (auch junge Aktien genannt) emittiert wird und daher erhebliche Preisschwankungen zu erwarten sind.

Ertrag

Die Erträge aus Aktienanlagen setzen sich aus Dividendenzahlungen und Gewinnen/Verlusten aus der Entwicklung des Aktienkurses zusammen. Die Dividende ist der Teil des Gewinns, den die Aktiengesellschaft ihren Aktionären ausschüttet und wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

Weder Kursgewinn noch Dividendenauszahlungen sind im Voraus zuverlässig bestimmbar.

7.4 Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts, kurz "DR")

Merkmale

Ein Hinterlegungsschein ist ein Zertifikat und verbrieft die Hinterlegung des Rechts an einer Aktie (oder einem Bruchteil oder einem Vielfachen davon).

Je nachdem, für welchen Markt die Hinterlegungsscheine ausgestellt werden und welches die spezifischen Merkmale derselben sind, unterscheidet man zwischen American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR);

Hinterlegungsscheine werden in der Regel emittiert, um eine Aktie auch an einem ausländischen Markt handelbar zu machen, ohne dass diese dort zum Handel zugelassen werden muss. Normalerweise werden Hinterlegungsscheine von Investmentbanken im Auftrag der Aktiengesellschaft ausgegeben, auf deren Aktien sich der Hinterlegungsschein bezieht. Zu diesem Zweck erwirbt die Investmentbank die Aktien am Heimatmarkt der Aktiengesellschaft, hinterlegt sie in einem Wertpapierkonto und verbrieft das Anrecht auf diese in einem Zertifikat: dem Hinterlegungsschein.

Der Käufer eines Hinterlegungsscheins erwirbt das Recht, den Hinterlegungsschein gegen die entsprechende Menge hinterlegter Aktien einzutauschen. Allerdings handelt es sich dabei eher um ein theoretisches Recht, da in der Praxis nicht immer bekannt ist, in welchem Umfang die Aktien tatsächlich hinterlegt sind. Für den Anleger kann dadurch im Falle einer Insolvenz der Investmentbank ein Ausfallrisiko entstehen.

Das Marktrisiko eines Hinterlegungsscheines hängt vom Marktrisiko der zugrunde liegenden Aktie ab.

Hinzu kommt ein mögliches Wechselkursrisiko, falls die zugrundeliegende Aktie entweder auf eine andere Währung als der Hinterlegungsschein selbst lautet oder in einer anderen Währung als der Heimatwährung des Anlegers gehandelt wird.



Teilweise verfügen Hinterlegungsscheine über eine sehr geringe Liquidität, was zu relativ großen Spreads und damit verbundenen hohen Transaktionskosten für den Anleger führen kann.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Komplexität	• Klassen 1 - 3
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Liquiditätsrisiko • Nachhaltigkeitsrisiko
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Wechselkursrisiko bei Anleihen in Fremdwährungen • Bail-in bei Hinterlegungsscheinen, die von Banken und Wertpapierfirmen in der EU ausgegeben wurden • Risiken in Verbindung mit Drittstaaten

Handel

Hinterlegungsscheine werden an denselben Börsensegmenten wie Aktien gehandelt. Die beiden Kategorien von Anlageprodukten unterscheiden sich auf den ersten Blick nur geringfügig. Einen Hinweis, ob es sich um eine Aktie oder um einen Hinterlegungsschein handelt, können die Bezeichnung oder der ISIN-Kodex liefern.

Ertrag

Die Rendite von Hinterlegungsscheinen entspricht jener der hinterlegten Aktie.

7.5 Versicherungsanlageprodukte (IBIPs)

Merkmale

Die Normen unterteilen Versicherungsprodukte in sechs Klassen, je nach der Art der Versicherungsleistung.

Produkte der Klassen I, III und V können finanzielle Merkmale aufweisen und werden in diesem Fall als Versicherungsanlageprodukte eingestuft.

- Produkte der Klasse I: Lebensversicherung;
- Produkte der Klasse III: Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft sind direkt mit dem Wert der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, an interne Fonds, mit Indizes oder anderen Referenzwerten verbunden.
- Produkte der Klasse V: Kapitalisierungsgeschäfte

Die Produkte dieser drei Klassen unterscheiden sich von "reinen" Lebensversicherungsprodukten dadurch, dass die Leistung der Gesellschaft nicht von Ereignissen im Leben des Versicherten abhängen.

Die Policen können einmalige, wiederkehrende oder jährliche Zahlungen vorsehen. Die Prämien können gleichbleibend oder aufwertbar sein:

- Im ersten Fall erhöht sich der Kapitalbetrag oder die Rente nur im Verhältnis zu den von der getrennten Verwaltung erzielten Rendite und wird dem Anleger auf der Grundlage der Vertragsbedingungen gutgeschrieben;
- Im zweiten Fall steigt auch der Kapitalbetrag oder die Rente von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit von der Prämienaufwertung.

Garantien: Die Police kann, wenn im Vertrag ausdrücklich vorgesehen, eine Kapitalgarantie und/oder eine Mindestrendite zugunsten des Anlegers vorsehen.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Struktur	• Mit und ohne Struktur
Komplexität	• Klassen 1 - 3
Liquiditätsniveau	• Liquide / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Marktrisiko
• die vorhanden sind, falls das	• Gegenparteirisiko bei wenig diversifiziertem Portfolio



Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Bewertungsrisiko der Produkte in die der Emittent investiert • Wechselkursrisiko bei Anlageprodukten in Fremdwährungen • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität der Anlage • Risiken in Verbindung mit Drittstaaten • Risiko im Zusammenhang mit der überproportionalen Teilhabe an der Entwicklung des Referenzindex (Hebel) • Nachhaltigkeitsrisiko
Informationsdokument des Emittenten	Basisinformationsblatt ("KID") / Andere Informationsdokumente

Handel

Wie in den Vertragsbedingungen geregelt, verpflichtet sich die Versicherungsgesellschaft, die Quoten bei Vertragsende zurückzuerstatten. Die Erstattung vor Ablauf des Versicherungsvertrages kann mit einer vertraglich festgelegten Strafe verbunden sein.

Ertrag

Die Erträge setzen sich zusammen aus der Wertänderung der vom Versicherungsunternehmen getätigten Kapitalanlage und den neu bewerteten (Klasse I) oder ausgeschütteten Dividenden zusammen und können nicht im Voraus quantifiziert werden. Die Wertentwicklung ist abhängig von den, in den Vertragsbedingungen festgelegten, Anlagestrategien und von der Marktentwicklung der einzelnen Komponenten (Vermögenswerte) der Verwaltung selbst.

Versicherungsanlageprodukten mit spezifischen Merkmalen

- Indexgebundene Policen: Die Leistung ist an einen Aktienindex oder einen anderen Referenzwert gebunden, so dass der Anleger den Schwankungen des Referenzindex oder des Finanzinstruments ausgesetzt ist. Es gilt zu beachten, dass das Insolvenzrisiko der Emittenten der Wertpapiere, mit denen die Versicherungsleistungen verbunden sind, immer bei der Versicherungsgesellschaft verbleibt und somit der Anleger kein Insolvenzrisiko der Gegenpartei trägt.
- Fondsgebundene Policen: Die Leistung hängt von der Wertentwicklung der Anteile an internen Investmentfonds (speziell von der Versicherungsgesellschaft aufgelegt) oder externen Fonds (OGAW, Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere) ab, in die die Gesellschaft die gezahlten Prämien investiert.
- Kapitalisierungspolice: Eine besondere Form der Police ist die so genannte Kapitalisierungspolice, bei der sich die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, nach einer bestimmten Anzahl von Jahren - mindestens 5 - gegen Zahlung von Einmalprämien oder periodischen Prämien einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen.

7.6 Investmentzertifikate

Merkmale

Investmentzertifikate (auch kurz "Zertifikate" genannt) sind Wertpapiere, deren Preise aus dem Wert eines oder mehrerer anderer Finanzinstrumente, den so genannten Basiswerten (underlying) abgeleitet werden. Zertifikate stellen verbriefte Finanzinstrumente dar, die von Banken selbst oder von Gesellschaften, die von Banken kontrolliert werden, begeben werden.

Investmentzertifikate ermöglichen es in ein breites Spektrum an Basiswerten (darunter Aktien, Anleihen, Indizes, Rohstoffe usw.) zu investieren und an deren Wert- bzw. Preisentwicklung zu partizipieren. Die Bandbreite reicht dabei von einfachen 1:1-Nachbildungen von Kursverläufen der Basiswerte bis hin zu hoch-komplexen Strukturen mit sehr spezifischen Auszahlungsmodellen, sogenannte Pay-Off Strukturen. Investmentzertifikate sind rein formal Schuldverschreibungen, die durch die Einbettung verschiedenster derivativer Komponenten eine bestimmte Struktur erhalten. Aus diesem Grund werden Investmentzertifikate auch zu den strukturierten Produkten gezählt.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Struktur	• Mit Struktur
Komplexität	• Klassen 4 - 5
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken	



• die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Liquiditätsrisiko • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität des Anlageprodukts • Nachhaltigkeitsrisiko
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Wechselkursrisiko bei Anleihen in Fremdwährungen • Bail-in bei Anlageprodukten, welche von Banken und Wertpapierfirmen in der EU ausgegeben werden • Risiken in Verbindung mit Drittstaaten • Risiko im Zusammenhang mit der überproportionalen Teilhabe an der Entwicklung des Referenzindexes (Hebel)
Informationsdokument des Emittenten	• Basisinformationsblatt ("KID")

Handel

Investmentzertifikate sind in der Regel an einem geregelten Handelsplatz notiert. In den meisten Fällen verpflichten sich die ausgebenden Banken dazu, für die nötige Liquidität im Handel zu sorgen.

Investmentzertifikate, die nicht an einer Börse notiert sind, werden zumeist auf speziellen, von den jeweiligen Emittenten eingerichteten Plattformen gehandelt, was für den Anleger unter Umständen zu einem unvorteilhaften Kauf- oder Verkaufspreis führen kann. Außerdem kann es in diesem Zusammenhang aufgrund von geringer Liquidität zu Schwierigkeiten in der zeitnahen Veräußerung kommen.

Ertrag

Der Ertrag des Anlegers entspricht bei positiver Kursentwicklung der Differenz zwischen Ankaufrispreis und Verkaufs- bzw. Rückzahlungspreis.

- Garantiezertifikat - Finanzinstrument mit Kapitalschutz
Zertifikate mit Kapitalschutz schützen den Anleger bei negativer Wertentwicklung vor dem teilweisen oder gesamten Verlust des eingesetzten Kapitals. Diese Produkte richten sich in erster Linie an Anleger mit geringer Risikobereitschaft. Zertifikate mit Kapitalschutz gelten grundsätzlich als verlustsichere Anlage. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kapitalschutzgarantie das Emittentenrisiko nicht abdeckt.
Handel und Ertrag: Siehe Investmentzertifikate im Allgemeinen
- Bonus-Zertifikat - Finanzinstrument mit bedingtem Kapitalschutz
Bonus-Zertifikate eröffnen dem Anleger die Möglichkeit mit einem gebremsten Risiko oder einem Risikopuffer in einen Basiswert zu investieren, ohne dabei das Aufwärtspotenzial bei starken Kursgewinnen des Basiswertes zu beschneiden. Zusätzlich ermöglichen sie auch bei unveränderten oder sogar moderat fallenden Kursen Renditemöglichkeiten.
Bonuszertifikate bieten einen bedingten Kapitalschutz, solange der Basiswert nicht auf oder unter eine, bei der Emission festgesetzte Barriere fällt, bleibt ein "Bonus" erhalten und wird bei Fälligkeit ausbezahlt, andernfalls wird der Kurs des Basiswertes ausbezahlt. Auch ein Bonuszertifikat kann im Falle eines totalen Wertverlustes des Basiswertes zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
Handel und Ertrag: Siehe Investmentzertifikate im Allgemeinen.
- Discount-Zertifikat - Finanzinstrument ohne Kapitalschutz
Discount-Zertifikate weisen weniger Schwankungen auf als der zugrundeliegende Basiswert. Das kommt daher, dass dem Anleger beim Kauf ein Rabatt (Discount) auf den gerade gültigen Börsenkurs des Basiswertes gewährt wird. Der zu Anfang gewährte Preisabschlag wird über die Laufzeit abgebaut, so dass der Anleger mit Discount-Zertifikaten auch dann Geld verdienen kann, wenn der Basiswert unverändert bleibt. Dafür verzichtet der Anleger ab einem bestimmten Kursniveau (Cap) des Basiswertes, welches bei Emission festgelegt wird, auf darüber hinaus gehende Kursgewinne. Damit ist die Entwicklung nach oben begrenzt. Das Zertifikat kann bei einer unvorteilhaften Kursentwicklung des Basiswertes zu einem teilweisen oder dem kompletten Verlust des eingesetzten Kapitals führen.
Handel: Siehe Investmentzertifikate im Allgemeinen
Ertrag: Bei Fälligkeit wird in der Regel der aktuelle Wert des Zertifikates ausbezahlt. In Ausnahmefällen und sofern der Wert des Basiswertes unterhalb des festgelegten Caps notiert, könnte dem Anleger auch der Basiswert ins Depot übertragen werden.
Der Ertrag des Anlegers entspricht bei positiver Kursentwicklung der Differenz zwischen Ankaufrispreis und Verkaufs- oder Rückzahlungspreis des Zertifikates bzw. in jenem Falle, dass der Anleger zum Laufzeitende den



Basiswert erhält, die Differenz zwischen Ankaufswert und dem Wert des Basiswertes

- Indexzertifikat - Finanzinstrument ohne Kapitalschutz

Indexzertifikate replizieren die Entwicklung des zugrunde liegenden Indexes 1:1. Damit setzt sich der Anleger demselben Marktrisiko aus, wie bei einem Direktinvestment in den Basiswert. Eine Spezialform stellen die sogenannten Faktorzertifikate dar. Hierbei wird durch den Einsatz eines Hebels die Chance auf Wertzuwächse, damit aber auch das Risiko auf Verluste vervielfacht. Handel: Siehe Investmentzertifikate im Allgemeinen

Ertrag: Der Anleger erwirbt den Anspruch auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswertes abhängigen Geldbetrages.

- Hebel Zertifikate - Finanzinstrument ohne Kapitalschutz

Hebel Zertifikate, auch unter der Bezeichnung leveraged certificates oder Turbo Zertifikate bekannt, ermöglichen es dem Anleger, überproportional an der Entwicklung des Basiswertes teilzuhaben. Mit geringeren Einsätzen als bei einem Direktinvestment in den Basiswert können höhere Gewinne aber auch höhere Verluste erzielt werden.

Die Wirkung des Hebels entfaltet sich sowohl bei Kursanstiegen als auch bei Kursverlusten des Basiswertes, weshalb das Verlustrisiko in diesen Fällen ungemein höher ausfällt als bei Zertifikaten, welche keinen Hebel beinhalten.

Daneben ermöglichen bestimmte Hebel Zertifikate auch, auf fallende Kurse zu setzen. In diesem Fall erzielt der Anleger einen Gewinn, wenn der Kurs des Basiswertes fällt und einen Verlust, wenn dieser steigt. Der Hebel entfaltet seine vervielfachende Wirkung in beiden Richtungen.

Aufgrund ihrer Besonderheiten richten sich diese Zertifikate vor allem an Anleger mit hoher Risikobereitschaft und kurzfristigem Zeithorizont. Die erhöhten Schwankungen dieser Finanzinstrumente bedürfen einer genauen Kenntnis ihrer Funktionsweise und ihre Entwicklung sollte vom Anleger kontinuierlich verfolgt werden. Bestimmte Zertifikate beinhalten außerdem sogenannte Knock-Out-Schwellen, welche dazu führen, dass das Zertifikat beim Erreichen oder Überschreiten dieser Schwelle in der Regel sofort wertlos verfällt und der Anleger damit einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Da der spekulative Zweck bei einer Anlage in solche Produkte eindeutig im Vordergrund steht, sollte der Anteil innerhalb des Anlageportfolios in der Regel marginal sein und jenen Anteil, den der Anleger bereit ist, vollständig zu verlieren, nicht überschreiten.

Handel und Ertrag: Siehe Investmentzertifikate im Allgemeinen.

7.7 Covered Warrants (Gedekte Optionsscheine)

Merkmale

Covered Warrant (CW) werden auch verbriefte Optionen oder gedeckte Optionsscheine genannt und funktionieren nach denselben Prinzipien wie echte (nicht verbriefte) Optionsderivate.

Der Name kommt daher, dass der Emittent des Optionsscheines den jeweiligen Basiswert hält und damit den Optionsschein im Falle einer Ausübung bedient.

Covered Warrant werden von Banken begeben. Sie haben eine fixe Fälligkeit und eine Laufzeit, die in der Regel zum Zeitpunkt der Emission maximal ein Jahr beträgt.

Gleich wie Zertifikate beziehen sie sich auf einen Basiswert, welcher eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff oder auch eine Währung sein kann. Ein wesentliches Merkmal ist der Hebel. Außerdem besitzen Covered Warrant keinen fixen Rückerstattungspreis, können also zum Zeitpunkt der Fälligkeit auch wertlos sein.

Als Optionsschein räumen sie dem Käufer das Recht ein, einen Basiswert zu einem fixierten Preis (Ausübungspreis oder Strike) entweder zu kaufen (Call Option) oder zu verkaufen (Put Option). Die Ausübung dieses Rechtes kann je nach Optionsschein entweder während der gesamten Laufzeit (amerikanische Option) oder nur zum Lauzeitende erfolgen (europäische Option).

Es gilt zu beachten, dass es am Markt eine Reihe von sogenannten exotischen Optionsscheinen gibt, deren Ausgestaltung von den hier genannten Merkmalen zum Teil deutlich abweichen kann.

Der Wert eines Covered Warrant hängt von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes ab, wobei hier vor allem die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert des Basiswertes und dem Ausübungspreis ausschlaggebend ist. Tendenziell nehmen die Schwankungen ab, je näher der Tag der Ausübung oder des Verfalles rückt.

Da es sich um komplexe Instrumente handelt, richten sie sich vor allem an erfahrene Anleger, die mit derivativen Instrumenten vertraut und in der Lage sind, mögliche Risiken entsprechend einzuschätzen können.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank



Komplexität	• Klassen 3 - 5
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Liquiditätsrisiko • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität des Anlageprodukts • Nachhaltigkeitsrisiko
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Wechselkursrisiko bei Anleihen in Fremdwährungen • Bail-in bei Anlageprodukten, welche von Banken und Wertpapierfirmen in der EU ausgegeben werden • Risiken in Verbindung zu Drittstaaten • Risiko im Zusammenhang mit der überproportionalen Teilhabe an der Entwicklung des Referenzindexes (Hebel)
Informationsdokument des Emittenten	• Basisinformationsblatt ("KID")

Handel

Covered Warrant werden in der Regel an geregelten Märkten gehandelt. An einigen Börsen gibt es spezielle Segmente mit speziellen Handelsregeln für diese Art von Finanzinstrumenten.

Ertrag

Der Ertrag dieser Finanzinstrumente wird durch die Schwankungen des zugrundeliegenden Basiswertes bestimmt.

Bei einem Verkauf vor Fälligkeit besteht der Ertrag in der Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis. Bei Ausübung des Optionsrechtes vor Fälligkeit (amerikanische Option) besteht der Ertrag in der Differenz zwischen Ausübungspreis und aktuellem Marktwert des Basiswertes, abzüglich des Ankaufswertes des Optionsscheines.

Der Ertrag zum Laufzeitende verhält sich gleich wie bei einer Ausübung während der Laufzeit.

Es gilt zu beachten, dass in den meisten Fällen bei Ausübung ein Barausgleich erfolgt, in seltenen Fällen könnte jedoch auch der zugrundeliegende Basiswert in das Wertpapierkonto des Anlegers eingebucht werden. Wenn sich der Anleger zum Laufzeitende gegen eine Ausübung des im Covered Warrant verbrieften Rechtes entscheidet, verfällt dieser wertlos.

7.8 Warrants und Rechte

7.8.1 Warrants (Optionsscheine)

Merkmale

Warrant sind den Covered Warrant sehr ähnlich. Im Gegensatz zu diesen weisen Warrant oftmals wesentlich längere Laufzeiten auf, außerdem treten nicht nur Banken, sondern auch andere Aktiengesellschaften als Emittenten auf. In der Regel sind die Emittenten von Warrant auch gleichzeitig Emittenten des zugrundeliegenden Basiswertes. Aus diesem Grund werden diese Optionsscheine auch oft im Zuge von Kapitaloperationen ausgegeben.

Da es sich um komplexe Instrumente handelt, richten sie sich vor allem an erfahrene Anleger, die mit derivativen Instrumenten vertraut sind und in der Lage sind, mögliche Risiken einzuschätzen und zu tragen.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Komplexität	• Klassen 3 - 5
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Liquiditätsrisiko • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität des Anlageprodukts (Anlageproduktsänderungsrisiko)
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die	• Wechselkursrisiko bei Anlageprodukten in Fremdwährungen • Bail-in bei Warrant, die von Banken und Wertpapierfirmen



entsprechenden Merkmale aufweist	in der EU ausgegeben werden • Risiken in Verbindung mit Drittstaaten • Risiko im Zusammenhang mit der überproportionalen Teilhabe an der Entwicklung des Referenzindexes (Hebel)
Informationsdokument des Emittenten	• Basisinformationsblatt ("KID")

Handel

Optionsscheine können an der Börse notieren, dies ist jedoch nicht immer der Fall. Da für notierte Warrant nicht immer ein beauftragter Market Maker bereitsteht, können diese liquiditätsgefährdet oder sogar illiquide sein.

Ertrag

Siehe Covered Warrant.

7.8.2 Rechte

Bei den (Options-)Rechten handelt es sich um Finanzinstrumente, die in die Kategorie der derivativen Produkte fallen, aber eng mit dem Kapital der Gesellschaften verbunden sind und den Aktionären und Inhabern von Wandelschuldverschreibungen das Recht einräumen, bei einer Kapitalerhöhung oder der Ausgabe einer neuen Wandelschuldverschreibung eine Anzahl von Wertpapieren zu zeichnen, die proportional zu den bereits gehaltenen oder potenziell gehaltenen Aktien auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses der ausstehenden Wandelschuldverschreibungen ist. Die Rechte werden zu einem von den Entscheidungsgremien der einzelnen Gesellschaften festgelegten Zeitpunkt von den betreffenden Aktien "abgespalten", und von diesem Zeitpunkt an werden die betreffenden Aktien so behandelt, als hätten sie dieses Recht nicht mehr, so dass es unabhängig handelbar wird. Die Rechte, die sich auf Unternehmen beziehen, die auf einem regulierten Markt notiert sind, und die, aus welchem Grund auch immer, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeübt werden, werden von der Gesellschaft als nicht ausgeübte Rechte auf dem Markt angeboten, um interessierten Anlegern die Möglichkeit zu geben, sie zu erwerben und an der Kapitalerhöhung der Gesellschaft teilzunehmen.

Die Rechte sind in ihrer Struktur den Optionsscheinen sehr ähnlich.

Das Emittentenrisiko des Rechtes ist mit jenem des emittierenden Unternehmens verbunden.

Rechte haben in der Regel eine kurze Laufzeit. Bei Fälligkeit verfallen sie wertlos.

Um zu verhindern, dass ein Recht wertlos ausgebucht wird, bemüht sich die Bank, dieses am letzten Handelstag zu veräußern.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Komplexität	• Klassen 3
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Liquiditätsrisiko • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität des Anlageprodukts
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Wechselkursrisiko bei Anleihen in Fremdwährungen • Bail-in bei Anlageprodukten, welche von Banken und Wertpapierfirmen in der EU ausgegeben werden • Risiken in Verbindung zu Drittstaaten • Risiko im Zusammenhang mit der überproportionalen Teilhabe an der Entwicklung des Referenzindexes (Hebel)

Handel

Der Handel der Rechte findet in der Regel am Handelsplatz statt, an dem die Aktie gehandelt wird. In Ausnahmefällen können sie auch außerhalb gehandelt werden.

Ertrag



Die Wertentwicklung von Rechten fällt nur in Ausnahmefällen positiv aus, daher sind die Möglichkeiten, eine positive Rendite zu erzielen, entsprechend eingeschränkt.

7.9 ETCs und ETNs

7.9.1 ETCs (Exchange Traded Commodities)

Merkmale

Exchange Traded Commodities (ETCs) sind Finanzinstrumente, die Anlegern Zugang zu Warenterminbörsen bieten, wo Waren und Rohstoffe (englisch: commodities) gehandelt werden.

Sie stellen für den Kleinanleger daher entweder eine Alternative oder in den meisten Fällen die einzige Möglichkeit dar, am Rohstoffmarkt teilzunehmen.

Zu diesem Zweck replizieren ETCs die Wertentwicklung von Rohstoffen oder Rohstoffindizes. Der Preis von ETCs ist daher direkt an die Wertentwicklung des Basiswertes gebunden,

ETCs sind Anlageprodukte ohne Fälligkeit, die von einer Zweckgesellschaft, welche ihren Sitz meist in Steueroasen (Offshore) hat, ausgegeben werden.

Ähnlich wie Zertifikate handelt es sich hierbei im Prinzip um Schuldverschreibungen, womit der Anleger zum Gläubiger der genannten Zweckgesellschaft wird. Damit verbunden ist ein entsprechendes Emittentenrisiko, welches zudem durch die fehlende Transparenz einer Offshore-Gesellschaft schwer bewertet werden kann.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen besichern manche Emittenten die, von ihnen ausgegebenen ETCs durch die physische Hinterlegung des jeweiligen Rohstoffes. Dies trifft jedoch für den überwiegenden Teil der am Markt gehandelten ETCs nicht zu.

Trotz der Namensähnlichkeit mit ETFs handelt es sich bei ETCs um keine Sondervermögen.

Manche ETCs können auch einen Hebel beinhalten.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Struktur	• Mit Struktur
Komplexität	• Klassen 4 - 5
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Liquiditätsrisiko • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität des Anlageprodukts
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Wechselkursrisiko bei Anlageprodukten in Fremdwährungen • Bail-in bei ETC, die von Banken und Wertpapierfirmen in der EU ausgegeben werden • Rechtsrisiko bei ETCs, welche in anderen Rechtssystemen ausgegeben, gehandelt oder gehalten werden • Risiken im Zusammenhang mit dem Äquivalenzprinzip • Transferrisiken bei ETCs, welche in Staaten gehandelt und/oder gehalten werden, welche Beschränkungen in diesem Zusammenhang erlassen haben oder anderweitigen Beschränkungen unterliegen • Risiko in Zusammenhang mit der überproportionalen Teilhabe an der Entwicklung des Basiswertes (Hebel)
Informationsdokument des Emittenten	• Basisinformationsblatt ("KID")

Handel

Bei ETCs handelt es sich um börsennotierte Finanzinstrumente, die in den meisten europäischen Börsen auf einem eigenen Segment quotieren. In der Regel handelt es sich um liquide Segmente.

Ertrag

Rohstoffe sind keine produktiven Vermögenswerte, dies bedeutet, dass sie keine Erträge in Form von Dividenden oder



Zinsen ausschütten. ETCs bilden die Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Rohstoffe und Rohstoffindizes nach. Der Ertrag ist daher gleich die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis.

Trotzdem gilt es besonders bei ETCs zwei Faktoren zu beachten:

- Rohstoffindizes quotieren zumeist in anderen Währungen, vorwiegend US-Dollar und nur wenige ETCs sind gegen Währungsschwankungen abgesichert;
- Die Replizierung der Wertentwicklung fußt auf dem Kauf von Rohstoff-Terminkontrakten an den Warenbörsen. Diese haben eine fixe Fälligkeit und müssen daher laufend erneuert werden, dabei ist die dauernde Umschichtung von einem Rohstoff-Future zum nächsten notwendig und erhöht damit das Risiko sogenannter Contango-Verluste. Diese entstehen dann, wenn alte, bald fällige Rohstoffterminkontrakte (Futures) verkauft werden müssen, um neue, zumeist teurere und längere Kontrakte anzukaufen.

7.9.2 ETNs (Exchange Traded Notes - Börsengehandelte Schuldverschreibungen)

Merkmale

Es handelt sich um börsengehandelte Schuldverschreibungen, die die Entwicklung von Währungen und anderen Indizes, beispielsweise Volatilitätsindizes, nachzeichnen. Sie haben in der Regel eine fixe Fälligkeit. In den ETNs erklärt sich der Emittent damit einverstanden, bei Fälligkeit den Ertrag des Indexes, abzüglich Gebühren, zu bezahlen.

Das bedeutet der Anleger gewährt dem Emittenten einen Kredit, der allerdings nicht besichert ist. Aus diesem Grund hat die Bonität des Emittenten einen erheblichen Einfluss auf die Preisentwicklung, selbst wenn der Basiswert unverändert bleibt.

Grundsätzlich wird auf eine Besicherung verzichtet, dennoch gibt es mittlerweile auch ETNs, die den Käufer zumindest teilweise gegen Ausfall absichern.

Als Ausgabegesellschaft haben ihren Rechtsitz oft Zweckgesellschaften in Steuerparadiesen auf, was die Bewertung der Bonität erschwert. Trotz der Namensähnlichkeit mit ETFs handelt es sich bei ETNs um keine Sondervermögen.

Ebenso wie ETCs können auch manche ETNs einen Hebel beinhalten.

Zuordnungskriterien im Produktkatalog der Bank

Struktur	• Mit Struktur
Komplexität	• Klassen 4 - 5
Liquiditätsniveau	• Liquide /Liquiditätsgefährdet / Illiquide
Risiken • die auf jeden Fall vorhanden sind	• Emittentenrisiko • Marktrisiko • Liquiditätsrisiko • Risiken in Verbindung mit der Struktur/der Komplexität des Anlageprodukts
• die vorhanden sind, falls das Finanzinstrument die entsprechenden Merkmale aufweist	• Wechselkursrisiko bei Anlageprodukten in Fremdwährungen • Bail-in bei ETNs, die von Banken und Wertpapierfirmen in der EU ausgegeben werden • Rechtsrisiko bei ETNs, welche in anderen Rechtssystemen ausgegeben, gehandelt oder gehalten werden • Risiken im Zusammenhang mit dem Äquivalenzprinzip • Transferrisiken bei ETNs, welche in Staaten gehandelt und/oder gehalten werden, welche Beschränkungen in diesem Zusammenhang erlassen haben oder anderweitigen Beschränkungen unterliegen • Risiko in Zusammenhang mit der überproportionalen Teilhabe an der Entwicklung des Basiswertes (Hebel)
Informationsdokument des Emittenten	• Basisinformationsblatt ("KID")

Handel

ETNs werden an geregelten Handelsplätzen gehandelt. In der Regel sind dort sogenannte Market Maker, spezialisierte Börsenhändler, für den Handel zuständig, womit es sich zumeist um liquide Finanzprodukte handelt.

Ertrag



Der Ertrag ist gleich der Differenz zwischen Ankaufts- und Verkaufswert bzw. Rückzahlungspreis. Die Wertentwicklung des Instruments hängt wiederum von der Entwicklung des Basiswertes sowie von der Bonität des Emittenten ab.

8. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

Die erste Spalte der folgenden Tabellen informiert darüber, welche Anlageprodukte im Rahmen welcher Wertpapierdienstleistungen jeweils erhältlich sind.

8.1 Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben

Die Annahme und Übermittlung von Aufträgen ist jene Wertpapierdienstleistung, die sich darauf beschränkt, den Auftrag des Kunden zu sammeln und ihn an den Handelsplatz seiner Wahl zu senden. Diese Dienstleistung betrifft nur bereits emittierte und somit an einem europäischen Handelsplatz handelbare Finanzinstrumente oder solche, die OTC-mäßig gehandelt werden können. Auch betrifft diese Wertpapierdienstleistung komplexe Produkte, deren Vertrieb nicht mittels einer Vertriebsvereinbarung geregelt ist.

Anleihen	Bei Handel von nach dem 01.01.2018 emittierten Anleihen eigener Ausgabe und anderen Anleihen (Sekundärmarkt)
Aktien	X
DR- depositary receipts	X
Investmentfonds	bei ETFs
Versicherungsanlageprodukte	nicht zutreffend
Investmentzertifikate, ETC und ETN	X
Warrant und Rechte	X
Covered Warrant	X
Portfolioverwaltung	nicht zutreffend

8.2 Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und Handel für eigene Rechnung

Die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden wird in den meisten Fällen mit dem Handel auf eigene Rechnung kombiniert. Diese Kombination betrifft vor allem den Handel von Eigenemissionsinstrumenten, wenn diese nicht an anderen Handelsplätzen gehandelt werden können. Die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden erfolgt immer dann, wenn der Kunde keine genauen Angaben über den Handelsplatz macht, an den Aufträge für bestehende Finanzinstrumente gesendet werden sollen, oder wenn die Bank autonome Entscheidungen treffen muss, um das günstigste Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Das Angebot von Finanzinstrumenten aus eigener Emission findet, sofern es in den Geschäftsräumen der Bank erfolgt, im Rahmen der Ausführung von Aufträgen statt. In dieser Hinsicht ähnelt diese Dienstleistung der Platzierung von Anlageprodukten, mit dem Unterschied, dass im Falle der Ausführung der Emittent und der Vertreiber ein und dieselbe Einheit darstellen.

Anleihen	bei Zeichnung von Anleihen eigener Ausgabe (Primärmarkt)
Aktien	nicht zutreffend
DR- depositary receipts	nicht zutreffend



Investmentfonds	nicht zutreffend
Versicherungsanlageprodukte	nicht zutreffend
Investmentzertifikate, ETC und ETN	nicht zutreffend
Warrant und Rechte	nicht zutreffend
Covered Warrant	nicht zutreffend
Portfolio-Verwaltungen	nicht zutreffend

8.3 Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung

Die Platzierung von Anlageprodukten erfolgt im Rahmen eines Platzierungsabkommens. Bei dieser Wertpapierdienstleistung bedient sich ein Produkthaus (Emittent) eines Dritten (Vertreiber), um die von ihm emittierten Produkte zum Zeitpunkt der Emission zu verkaufen. Diese Dienstleistung umfasst die Erstellung eines spezifischen Prospekts, der den Emittenten und das angebotene Instrument beschreibt.

Anleihen	Von Vertriebspartnern
Aktien	Falls die Bank an Platzierungskonsortien teilnimmt
DR- depositary receipts	nicht zutreffend
Investmentfonds	ausgenommen ETFs
Versicherungsanlageprodukte	Ausschließlich Versicherungsprodukte der Assimoco-Gruppe
Investmentzertifikate, ETC und ETN	Insofern mit dem Emittenten ein Vertriebsabkommen besteht
Warrant und Rechte	nicht zutreffend
Covered Warrant	nicht zutreffend
Portfolioverwaltung*	

*als Anlageprodukt

8.4 Anlageberatung

Anlageprodukte, mit den in der Tabelle angeführten Merkmalen sind für den Anleger außerhalb der Anlageberatung nicht erhältlich. Dasselbe gilt für etwaige komplexe Produkte, sollte deren Vertrieb mittels einer Vertriebsvereinbarung geregelt sein. Für Produkte, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind, erfolgt der Verkauf jedoch immer unter dem Vorbehalt einer Angemessenheitsprüfung oder im Falle professioneller Kunden unter ausdrücklicher Vereinbarung einer bloßen Ausführung (Execution Only).

Anleihen	- Anleihen eigener Ausgabe - Anleihen, die im Rahmen eines Vertriebsabkommens platziert werden
Aktien	Falls die Bank an Platzierungskonsortien teilnimmt
Investmentfonds	X
Versicherungsanlageprodukte	X
Investmentzertifikate	Investmentzertifikate, die im Rahmen eines Vertriebsabkommens platziert werden
Portfolioverwaltung	wenn und soweit es sich um die Verwaltung durch einen Verwalter handelt, mit dem die Bank einen Vertriebsabkommen abgeschlossen hat, leitet die Bank den Kunden auch an die diesen weiter

Diese Wertpapierdienstleistung, wie beschrieben, wird von der Bank nur angeboten, wenn Kunden die Bank direkt aufsuchen.

Unter bestimmten Umständen nimmt die Bank auch Beratungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln oder elektronischen Kommunikationsmitteln vor.



Der zweite Teil dieses Abschnitts betrifft hingegen die von der Bank angebotenen Nebendienstleistungen.

8.5 Depotverwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden

Wenn Sie ein Anlageprodukt kaufen möchten, egal ob es sich um eine Aktie, einen ETF, eine Staatsanleihe oder eine Unternehmensanleihe handelt, benötigen Sie ein Wertpapierkonto.

Was ist das? Eigentlich lautet der volle Name "Wertpapierkonto in Verwahrung und Verwaltung". Es wird in Zusammenhang mit der Unterzeichnung eines Rahmenvertrags über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen, zu denen die Verwahrung und Verwaltung gehören, eröffnet. Mit dem Teil dieses Vertrages, der sich auf das Wertpapierkonto bezieht, erteilt der Kunde der Bank die Vollmacht, die im Wertpapierkonto enthaltenen Anlageprodukte, ob in Papierform oder entmaterialisiert (dies ist die Norm), zu verwahren und zu verwalten: Aktien, Anleihen, Zertifikate, Anteile von SICAVs und so weiter.

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sind mit einem Girokonto verbunden. Das Wertpapierkonto ist im Vergleich zum Girokonto ein Hilfskonto, auf das der Inhaber beim Kauf von Anlageprodukten "Geld" einzahlt. Und nicht nur: Dem Girokonto wird dann gutgeschrieben, was immer die betreffenden Produkte an Rendite abwerfen können (Kupons, Dividenden, realisierte Kapitalgewinne), und gleichzeitig werden Stempelsteuer, Management- und Verwaltungsgebühren, etwaige andere Haltegebühren und sonstige Kosten, die für die Anlage anfallen können, belastet. Diese letztgenannten Aspekte in Bezug auf Gutschriften und Abbuchungen stellen die Verwaltung des Wertpapierkonto dar.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Bank über das Wertpapierkonto:

- die Wertpapiere in Papierform verwahrt;
- buchhalterische Aufzeichnungen über die entmaterialisierten Instrumente führt;
- die Zinsscheine erneuert und kassiert;
- die Zinsen und Dividenden kassiert;
- Auslosungen für die Zuteilung von Prämien oder für die Rückzahlung von Kapital;
- den Schutz der Rechte vorsieht, die den Anlageprodukten selbst innewohnen;
- auf ausdrückliche Anweisung des Kunden bestimmte Geschäfte ausführt.

Das Wertpapierkonto stellt, wie bereits gesagt, eine Nebendienstleistung zu den eigentlichen Wertpapierdienstleistungen und zum Girokonto dar. Auf Wunsch kann es mit dem Raiffeisen Trading Online kombiniert werden.

Was die reine Verwahrung betrifft, so sind Finanzinstrumente, wie gesagt und mit wenigen Ausnahmen, heutzutage entmaterialisiert, da Wertpapiere zur dauerhaften Verwahrung an eine zentrale Verwahrstelle (CSD) übertragen werden, sobald sie ausgegeben werden. In Italien ist die Monte Titoli S.p.A. für diese Aufgabe zuständig.

Emittenten von Anlageprodukten, mit denen die Bank Vertriebsabkommen hat, sind selbst für die Verwahrung der von der Bank platzierten Anlageprodukte verantwortlich.

Bei nicht-entmaterialisierten Anleihen, die von der Bank ausgegeben werden, übernimmt die Bank selbst die Rolle der Verwahrstelle.

Der Verwahrungsprozess von der zentralen Verwahrstelle bis zu der Verwahrstelle, die mit dem Anleger in Kontakt steht, wird als Verwahrkette bezeichnet und kann aus mehreren Gliedern bestehen. Die lückenlose Verwahrkette stellt sicher, dass alle Wertpapiere bis zur zentralen Verwahrstelle zurückverfolgt werden können und dass die handelbaren Finanzinstrumente genau dem ausgegebenen Gesamtbetrag entsprechen.

Das letzte Glied in der Verwahrkette ist die Bank, die mit dem Anleger in Kontakt steht und an die er sich für Informationen und zur Ausübung seiner Rechte wenden kann.

Die Bank prüft regelmäßig die Konformität der verwahrten Wertpapiere. Die Bank haftet im Rahmen der geltenden Bestimmungen dem Anleger gegenüber für Schäden, die durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen von Drittverwahrern entstehen.

Im Ausland erworbene Wertpapiere werden, sofern nicht anders vereinbart, auch im Ausland verwahrt. Sie unterliegen daher den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie sich befinden. Die Gesetzgebung dieses Landes kann sich erheblich von der nationalen Gesetzgebung unterscheiden, insbesondere im Falle von Drittländern, und garantiert nicht unbedingt das gleiche Schutzniveau wie die nationale Gesetzgebung.

Der Anleger wird im Rahmen der periodischen Berichterstattung, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben mindestens vierteljährlich erfolgt, über seine Bestände informiert. Auf Anfrage teilt die Bank dem Anleger mit, bei welchem Verwahrer die Anlageprodukte verwahrt werden.

Anleihen	• Anleihen eigener Ausgabe (in Papierform bei der Bank selbst)
----------	--



	• Anleihen eigener Ausgabe (entmaterialisiert bei Monte Titoli S.p.A) • Anleihen des italienischen Staates • Anleihen anderer Unternehmen
Aktien	X
DR- depositary receipts	X
Investmentfonds	falls kein Vertriebsabkommen zwischen Bank und Emittenten besteht
Investmentzertifikate, ETC und ETN	X
Warrant und Rechte	X
Covered Warrant	X
Portfolio-Verwaltung	Die einzelnen Finanzinstrumente, die in die Portfolio-Verwaltungen einbezogen sind, werden auf der Ebene des Verwaltungskontos verwaltet

8.6 Allgemeine Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen

Gegenstand dieser Nebendienstleistung ist die Erteilung allgemeiner mündlicher Empfehlungen an den Kunden in Bezug auf die von der Bank vermittelten Assetklassen, die Zielmarktinformationen oder das Konzentrationsrisiko, ohne auf ein spezifisches Produkt einzugehen und ohne, dass die Merkmale und Erwartungen des Kunden berücksichtigt werden. Diese allgemeinen Empfehlungen können auch Finanzanalysen oder Beschreibungen der einzelnen Typologien von Anlageprodukten beinhalten. Der direkte Vergleich einzelner Anlageprodukte ist nicht Teil dieser Nebendienstleistung.

Die Nebendienstleistung wird grundsätzlich in Verbindung mit den vereinbarten Wertpapierdienstleistungen erbracht.

Die Nebendienstleistung hat somit keine Gemeinsamkeiten mit der Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung, da kein Anlegerprofil notwendig ist, keine persönliche Empfehlung ausgesprochen wird, keine einzelnen Anlageprodukte, Sollstrukturen derselben oder Musterportfolien Gegenstand der Nebendienstleistung sind und keine Berichte der Bank an den Kunden zu dieser Nebendienstleistung vorgesehen sind.

Anleihen	X
Aktien	X
DR- depositary receipts	X
Investmentfonds	X
Investmentzertifikate, ETC und ETN	X
Warrant und Rechte	X
Covered Warrant	X
Portfolio-Verwaltungen	Die einzelnen Finanzinstrumente, die in die Portfolio-Verwaltungen einbezogen sind, werden auf der Ebene des Verwaltungsdepots verwaltet



9. INFORMATIONEN ZUM WERTPAPIERGESCHÄFT MIT DER BANK

9.1 Die Bank

Gesellschaftsbezeichnung: RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT

Rechtssitz: HAUPTSTRASSE 33, 39028 - SCHLANDERS

Webseite: www.raiffeisen.it/de/schlanders

ABI-Nummer: 08244

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis: 08244

Eintragungsnummer im Genossenschaftsregister: A145410, Sektion

Nummer im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten: BZ-46008

Steuernr./MwSt.-Nr.: 00171320211

Eingeschrieben im Handelsregister: Bozen

9.2 Zulassungen der Bank und zuständige Aufsichtsbehörden

Die Zulassung für die Banktätigkeit wurde der RAIFFEISENKASSE SCHLANDERS GENOSSENSCHAFT von der Banca d'Italia erteilt, die auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Bank ausübt.

Die Bank ist außerdem ermächtigt, folgende Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie die damit verbundenen Nebendienstleistungen zu erbringen, die im TUF geregelt sind:

- Handel für eigene Rechnung;
- Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, beschränkt auf Finanzinstrumente eigener Emission;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen;
- Anlageberatung;
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.

Die Bank ist außerdem befugt, die folgenden Nebendienstleistungen zu erbringen:

- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung;
- Devisengeschäfte, wenn diese in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
- Sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.

Die Banca d'Italia hat ihren Sitz in 00184 ROM in Via Nazionale 91. Diese Behörde hat eine territoriale Niederlassung in Bozen. Die Behörde kann telefonisch oder auch mittels Mail kontaktiert werden. Die Kontaktdaten finden sich auf der Webseite <http://www.bancaditalia.it/servizi-cittadino/>.

Die Tätigkeit der Bank im Wertpapierbereich wird außerdem von der nationalen Börsenaufsicht, der Consob überwacht, mit Sitz in 00198 Rom, in Via Giovanni Battista Martin, n. 3. Diese Behörde hat eine territoriale Niederlassung in Mailand. Die Behörde kann telefonisch oder auch mittels Mail kontaktiert werden. Die Kontaktdaten finden sich auf der Webseite <http://www.consob.it/web/consob/contatti>.

Die Bank ist auch für die Vermittlung von Versicherungsprodukten zugelassen und im Abschnitt D des Einheitsverzeichnisses der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler (RUI) unter der Nummer VB: D000027020 eingetragen.

Im Bereich der Versicherungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die IVASS - Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni, mit Sitz in 00187 Rom, in Via del Quirinale, n. 21. Die Behörde kann telefonisch oder auch mittels Mail kontaktiert werden. Die Kontaktdaten finden sich auf der Webseite <https://www.ivass.it/chi-siamo/in-sintesi/contatti/index.html>.

9.3 Sprache und Kontaktdaten

Je nach Wahl des Anlegers kommuniziert die Bank mit dem Anleger entweder in deutscher oder in italienischer Sprache.



Sollte der Kunde Informationen zu Anlageprodukten von Emittenten deren Produkte die Bank vertreibt in einer anderen Sprache erhalten, so stellt die Bank dem Anleger auf Anfrage und gegen Bezahlung der damit verbundenen Ausgabe eine Übersetzung in deutscher oder italienischer Sprache zur Verfügung.

Der Kunde kann mit der Bank über folgende Kanäle Kontakt aufnehmen:

In der/den Geschäftsstelle(n) www.raiffeisen.it/de/schlanders

Telefonnummer: 0473/730214

Faxnummer: 0473/621584

E-Mail-Adresse: rk.schlanders@raiffeisen.it

PEC-Adresse: pec08244@raiffeisen-legalmail.it

Spezifische Adresse für Wertpapiere: In den Geschäftsstellen Schlanders, Hauptstrasse 33 oder Kortsch, Alte Landstrasse 14 b

Telefonnummer: 0473 730214

Faxnummer: 0473621684

E-Mail-Adresse: rk.schlanders@raiffeisen.it

PEC-Adresse: pec08244@raiffeisen-legalmail.it

Ihre Anfragen werden während folgender Öffnungszeiten bearbeitet: Sitz Schlanders: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00-12:30 Uhr 14:30-16:30 Uhr Donnerstag 08:00-12:30 Uhr 16:30-18:30 Uhr Zweigstelle Kortsch: Montag 08:00-12:15 Uhr 14:30-16:30 Uhr Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 08:00-12:15 Uhr Freitag 08:00-12:15 Uhr 14:30-16:30 Uhr

9.4 Art der Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt über den dauerhaften Datenträger, der zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung der Beziehungen gewählt wurde.

Der Kunde hat das Recht, die Form der Kommunikation jederzeit auf schriftlichen Antrag zu ändern, es sei denn, dies ist mit der Art des Geschäfts oder der Dienstleistung unvereinbar. Im Falle der Nutzung von telematischen Mitteln werden die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert.

9.5 Beschwerde und Rücktritt

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen. Die Bank muss diese innerhalb einer Maximalfrist von 60 Tagen beantworten.

Der Vertrag zwischen Bank und Kunde hat unbestimmte Dauer. Sowohl Kunde als auch Bank können den Vertrag unter Wahrung einer Frist von 15 Tagen mit Einschreiben mit Rückantwort aufkündigen.

Der Kunde, der Verbraucher ist, kann jederzeit ohne Vorankündigung von diesem Vertrag zurücktreten.

10. ANLEGERSCHUTZ

Die Bank hat unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Maßnahmen getroffen, die das Ziel haben den Anleger zu schützen.

Um diesem Ziel und diesen Vorgaben zu entsprechen, erhebt die Bank beim Anleger verschiedene Informationen, die sie ausschließlich im Interesse und zum Schutz des Anlegers personenbezogen verarbeitet.

11. PRODUKTSTEUERUNG UND - ÜBERWACHUNG

Der Produktsteuerungsprozess ist der Prozess, den die Bank umgesetzt hat, um zu entscheiden welche Anlageprodukte sie ihren Kunden anbietet. Bevor ein Produkt den Kunden der Bank angeboten wird und solange dieses über die Bank erhältlich ist, wird dieses von der Bank kontinuierlich im Rahmen dieses Prozesses überwacht.

Aktuell bietet die Bank folgende Typen (Klassen) von Anlageprodukten (Makrokategorien) an:

- Anleihen
- Aktien



- DR- Depository receipts
- Investmentfonds und ETF
- Versicherungsanlageprodukte
- Investmentzertifikate, ETC und ETN
- Warrant und Rechte
- Covered Warrant.

Weitere Produkttypen (-klassen) werden von der Bank nur nach einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates angeboten.

Die Produkttypen (-klassen) werden von der Bank je nach Ausgestaltung der Anlageprodukte in verschiedene Arten unterteilt. Die Arten ergeben sich aus der Bewertung der spezifischen Produktmerkmale und folgender Kriterien:

- Liquidität: liquide, liquiditätsgefährdet, illiquide;
- Komplexitätsgrad: Stufe 1 (geringe Komplexität) bis Stufe 5 (sehr hohe Komplexität).
- Die Risiken des Anlageprodukts (siehe Abschnitt Risiken).

In der Beurteilung und Überwachung orientiert sich die Bank an den Informationen zum Anlageprodukt, die der Produkthersteller zur Verfügung stellt, sie kann jedoch in ihrer Beurteilung auch von den Informationen des Herstellers abweichen. Stellt der Emittent keine Bewertung zur Verfügung nimmt die Bank diese in Eigenregie vor. In diesem Fall richtet sich die Bank nach dem Ergebnis einer vergleichenden Bewertung (als SRI wird ein VaR als Benchmark herangezogen - siehe Legende).

Nachdem das Anlageprodukt einer Art zugeordnet wurde, legt die Bank fest:

- welchem Kundensegment, erhoben mittels Profilierungsfragebogen, dieses Anlageprodukt angeboten werden kann (Zielmarktsegmentierung) und
- welche Vertriebsstrategie für dieses Anlageprodukt vorgesehen werden soll (Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft usw.).

11.1 Auswirkungen des Produktüberwachungsprozesses auf die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

Dem Anleger werden über die Bank nur Anlageprodukte zugänglich gemacht, die zuvor den Produktsteuerungsprozess der Bank durchlaufen und positiv abgeschlossen haben. Anlageprodukte, die diesen Prozess nicht durchlaufen haben, können in der Bank nicht gekauft bzw. gezeichnet werden. Anlageprodukte, die sich bereits im Bestand des Anlegers befinden und im Produktüberwachungsprozess negativ bewertet werden, können vom Anleger gehalten oder verkauft aber nicht gekauft/gezeichnet werden.

Informationen über die Bewertung des Anlageprodukts erhält der Anleger im Produktblatt zum Anlageprodukt.

12. ANLEGERPROFIL

Die Bank holt vom Anleger verschiedene Informationen ein, die sie dazu verwendet, verschiedene gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, die dem Kundenschutz dienen: Einstufung / Kundentyp, Zielmarkt, Anlegerprofil.

12.1 Einstufung / Kundentyp

Der Gesetzgeber teilt die Anleger in folgende Gruppen ein:

- Professionelle Kunden von Rechts wegen
Dabei handelt es sich beispielsweise um Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, große Unternehmen, die zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen: €40 Mio. Nettoumsatz, € 20 Mio. Bilanzsumme oder € 2 Mio. Eigenmittel
- Professionelle Kunden auf Antrag derselben
Privatpersonen, können als professionelle Anleger eingestuft werden, wenn sie mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen.
 - Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt;
 - Das Portfolio an Finanzinstrumenten des Anlegers, das auch Bardepots umfasst, übersteigt 500.000 Euro;



- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt. Im Falle von Rechtspersonen erfolgt die Bewertung im Hinblick auf jene Person, die befugt ist, Geschäfte für deren Rechnung zu tätigen und/oder die Rechtsperson selbst.

Öffentliche Körperschaften können als professionelle Anleger eingestuft werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Nachgewiesene Einnahmen aufgrund des letzten genehmigten Geschäftsberichts in Höhe von über 40 Mio. Euro;
- Getätigte Geschäfte am Finanzmarkt mit einem Gesamtnenn- bzw. Nozionalwert in Höhe von über 100 Mio. Euro im Dreijahreszeitraum vor Vertragsabschluss;
- Vorhandensein von für die Finanzgebarung zuständigem Personal, das sich angemessene Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, einschließlich jener der kollektiven Portfolio-Verwaltung, und der Finanzinstrumente angeeignet hat.

- **Kleinanleger**

Dazu gehören alle Anleger, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind.

12.1.1 Auswirkungen der Einstufung auf die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

Je höher die Einstufung, desto geringer ist der Schutz, den der Gesetzgeber dem Anleger gewährt. Dies bedeutet, dass der Kunde mit der Einstufung "Kleinanleger" den höchsten Kundenschutz genießt.

Der höchste Kundenschutz für Kleinanleger:

- bringt verpflichtende Einhaltung detaillierter Wohlverhaltensregeln in der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger und häufigere und ausführlichere Informationspflichten als gegenüber Anlegern mit höherer Einstufung mit sich;
- schränkt die Produktauswahl auf Anlageprodukte ein, die für den Zielmarkt "Kleinanleger" bestimmt sind.

Der Kunde wird bei Vertragsabschluss eingestuft und im Vertrag über die vorgenommene Einstufung informiert. Falls die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind, kann der Kunde bei der Bank einen Antrag auf Änderung seiner Einstufung hin zu einer höheren Stufe stellen.

Der Antrag auf Zuordnung zu einer niederen Einstufung kann jederzeit gestellt werden; dafür müssen keine bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden. Es handelt sich dabei um ein Recht des Anlegers, dem entsprechenden Antrag des Anlegers kommt die Bank somit auf jeden Fall nach.

12.2 Ziele, Bedürfnisse und Präferenzen (Zielmarktprüfung)

Für jedes Anlageprodukt legt der Emittent den potenziellen Zielmarkt fest, für dessen Bedürfnisse (z.B. Dauer der Investition, Versicherungsbedürfnisse, Nachhaltigkeitspräferenzen), Merkmale und Ziele das Produkt hergestellt wurde. Im Vertrieb von Anlageprodukten orientiert sich die Bank in ihrer Zielmarktprüfung an den Zielmarktvorgaben der Emittenten. In der Geschäftsbeziehung mit dem Anleger erhebt die Bank beim Anleger Informationen zu seinen Zielen, Bedürfnissen und Präferenzen, um dann den Vergleich anzustellen, welche Anlageprodukte mit dem Bedarf/den Zielen oder den Präferenzen kompatibel sind.

Damit soll vermieden werden, dass Anlageprodukte an Anleger gehen, mit deren Bedürfnissen, Zielen und Präferenzen diese nicht kompatibel sind.

12.2.1 Auswirkungen der Zielmarktprüfung auf die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

Käufe bzw. Zeichnungen von Anlageprodukten, die mit dem Zielmarkt des Anlegers nicht kompatibel sind (negativer Zielmarkt) werden von der Bank nicht angeboten bzw. abgelehnt.

Die Informationen zum Zielmarkt des Anlegers werden vom Kundenberater beim Anleger erhoben.

Ob ein Anlageprodukt mit dem Zielmarkt des Anlegers kompatibel ist oder nicht, teilt die Bank dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung, vor jedem Wertpapiergeschäft und in ihren Berichten mit.

Wenn ein Anleger Nachhaltigkeitspräferenzen äußert, sind Produkte, die diesen Präferenzen entsprechen mit den Präferenzen des Kunden kompatibel. Wenn ein Kunde hingegen keine diesbezüglichen Präferenzen äußert, ist unter Berücksichtigung der anderen Angaben des Kunden auch ein auf Nachhaltigkeitspräferenzen abgestimmtes Produkt für den Kunden kaufbar und die Zielmarktprüfung erfolgt auf der Grundlage der verbleibenden Angaben des Kunden.



12.3 Angemessenheit und Eignung

Die Bank kann nur dann Wertpapierdienstleistungen erbringen und Wertpapiergeschäfte für den Anleger ausführen, wenn sie von diesem die notwendigen Informationen zwecks Erstellung und Aktualisierung des Anlegerprofils erhält.

Es liegt im Interesse des Anlegers, vollständige, genaue, wahrheitsgetreue und zeitnahe Informationen zu liefern und die Bank rechtzeitig über etwaige Änderungen zu informieren. Die Bank vertraut auf die Informationen, die sie vom Anleger erhält, insofern diese nicht augenscheinlich überholt, unvollständig oder falsch sind. Die Informationen des Anlegers sind die Voraussetzung dafür, dass die Bank korrekte Bewertungen vornehmen kann.

Die Gültigkeitsdauer der vom Kunden erhaltenen und in den Systemen der Bank gespeicherten Daten zur Erhebung des Anlegerprofils beträgt 1 Jahr.

Das Anlegerprofil wird aus nachfolgenden Angaben des Anlegers erstellt:

- Kenntnis und Finanzerfahrung
- Vermögenslage und Risikotragfähigkeit
- Anlageziele und
- Risikoneigung.

Das Anlegerprofil wird von der Bank auf einer Skala von 1 - 5 abgestuft.

Der Grad an Kenntnissen und Finanzerfahrung des Anlegers, der in die Erstellung des Anlegerprofils mit einfließt, stellt sich hingegen auf einer Skala von 1 - 3 dar.

Auch sammelt die Bank die vom Anleger geäußerten Nachhaltigkeitspräferenzen.

12.3.1 Angemessenheitsprüfung

Die Bank bewertet, ob der Kunde über die Kenntnisse und über die Finanzerfahrung verfügt, die sie für notwendig erachtet, um die Merkmale und Risiken des Anlageprodukts bzw. der Wertpapierdienstleistung zu erkennen und zu verstehen.

Dabei gilt:

- die Kenntnis der Produkttypen (-klassen) ist immer unerlässlich, um die Risiken des Anlageprodukts zu erkennen;
- je komplexer oder risikoreicher ein Anlageprodukt ist umso mehr Finanzerfahrung mit Anlageprodukten dieser Art von Seiten des Anlegers ist notwendig, um die Risiken korrekt einschätzen zu können.

Die Bank teilt die Anleger, laut Informationen aus dem Profilierungsfragebogen im Rahmen der Produktsteuerung in fünf Gruppen ein. Auch die Anlageprodukte werden im Rahmen der Produktsteuerung nach Risikomerkmale und Komplexität in fünf Gruppen eingeteilt.

Die Gegenüberstellung zwischen den Merkmalen und Risiken des Anlageprodukts und der Kenntnis und Erfahrung des Anlegers wird im Wertpapierbereich Angemessenheitsprüfung genannt und wird ausschließlich für Geschäftsfälle eingesetzt, die außerhalb der Anlageberatung abgewickelt werden (sogenannte beratungsfreie Geschäfte).

12.3.2 Eignungsprüfung

Die Bank bewertet zusätzlich zur vorgenannten Angemessenheit:

- die Angaben des Anlegers zu seiner finanziellen Situation in Hinblick auf die Fähigkeit und die Bereitschaft Verluste zu tragen (kurz auch Risikotragfähigkeit genannt) und
- die Einstellung zu Investitionsrisiken (kurz auch Risikotoleranz genannt).

Dabei gilt, je volatil ein Anlageprodukt ist, desto höher müssen seine Risikotragfähigkeit und seine Risikotoleranz sein.

Die Gegenüberstellung zwischen den Merkmalen und Risiken des Anlageprodukts und der Risikobereitschaft und Risikotoleranz des Anlegers einschließlich der Angemessenheitsprüfung wird im Wertpapierbereich Eignungsprüfung genannt und wird ausschließlich für Geschäftsfälle eingesetzt, die von der Bank im Rahmen der Anlageberatung abgewickelt werden.

Im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigt die Bank die vom Anleger geäußerten Versicherungsbedürfnisse und Nachhaltigkeitspräferenzen und bietet im Einklang damit Versicherungsanlageprodukte bzw. sogenannte nachhaltige Anlageprodukte an. Aufgrund des Mangels an standardisierten Daten, die der Bank zur Verfügung stehen, kann sie die Auswirkungen der Einbeziehung von sogenannten nachhaltigen Anlageprodukten in ihrer Anlageberatung auf die Performance nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilen.



12.3.3 Auswirkungen des Anlegerprofils auf die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde

Ist ein Anlageprodukt für den Anleger unangemessen bzw. nicht geeignet, informiert die Bank den Anleger darüber.

Falls der Anleger trotz dieser negativen Einschätzung bei der Bank die Zeichnung bzw. den Kauf des Produkts dennoch beantragt, behält sich die Bank das Recht vor, nach Prüfung der Begründung der Nichteignung bzw. der Unangemessenheit die Durchführung des Auftrags abzulehnen.

13. KONZENTRATIONSRISIKOTEST

Wie im Abschnitt "Spezifisches und allgemeines Risiko der Anlageprodukte" erläutert, ist die Diversifizierung eine wesentliche Anlagestrategie.

Die Bank misst die Diversifizierung und somit das Konzentrationsrisiko in der Veranlagung des Anlegers bei Auftragserteilung und im Rahmen der Anlageberatung im Rahmen des Beratungsgesprächs.

Das Konzentrationsrisiko wird auf folgenden Merkmalen der Anlageprodukte geprüft: Emittent, ISIN, Produkttyp, Land, Fremdwährung.

14. GEWÄHRLEISTUNG DER KORREKTEN ABWICKLUNG DER WERTPAPIERGESCHÄFTE

Aufgrund der Banktätigkeit gilt es eine Vielzahl von Normen und Regelungen zu beachten. Es ist das Ziel der Bank zum Wohl der Anleger und Mitglieder alle gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen und einzuhalten.

Nachfolgend werden die zentralen Regelungen aufgezeigt, die für die korrekte Abwicklung der Geschäftstätigkeit von zentraler Bedeutung sind.

14.1 Kundengünstigste Ausführung (Best Execution)

Eine ausführliche Beschreibung der Grundsätze der Bank für die Bearbeitung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen findet sich in dem von der Bank erstellten Dokument „Regelung zur Übermittlung und Ausführung von Aufträgen“, das auf der Webseite der Bank abrufbar ist.

Die Bank veröffentlicht jährlich eine Bewertung der erreichten Ausführungsqualität auf den für sie fünf wichtigsten Ausführungsplätzen unter www.raiffeisen.it/de/schlanders

14.2 Auswahl des Ausführungsplatzes jener Gegenpartei, die das kundengünstigste Ergebnis anbietet

Auswahl des Ausführungsplatzes jener Gegenpartei, die das kundengünstigste Ergebnis anbietet.

Gibt der Anleger keinen spezifischen Ausführungsplatz für seinen Auftrag an, wählt die Bank diesen aus, indem sie folgende Kriterien bewertet:

- Kurs
- Kosten
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Markttiefe
- Art



- Alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Elemente.

Dabei gilt, dass die Kosten zu Lasten des Anlegers entscheidend sind, was bedeutet, dass kein anderes Kriterium höher bewertet wird als die Kosten.

14.3 Abwicklungssicherheit auf nicht geregelten Handelsplätzen

Die Nutzung von nicht geregelten Handelsplätzen wird nach Möglichkeit vermieden, da die geregelten Handelsplätze sowohl eine hohe Transparenz als auch eine hohe Abwicklungssicherheit bieten und somit die Anzahl der Aufträge mit Zahlungs- bzw. Lieferungsverzögerungen (sogenannte "gescheiterte" Aufträge) gering ist.

Die Nutzung eines nicht geregelten Handelsplatzes ist immer dann notwendig, wenn z.B. ein nicht standardisiertes Produkt an der Börse nicht handelbar ist.

Im Falle von Wertpapiergeschäften auf nicht geregelten Handelsplätzen gewährleistet der Vertragspartner der Bank eine fristgerechte Lieferung der Wertpapiere.

14.4 Vertriebsabkommen zwischen der Bank und den Produktgesellschaften

Die kundengünstigste Ausführung wird im Falle der Platzierung von Anlageprodukten durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- die Preisvorgaben des Emittenten werden eingehalten;
- die Kosten für den Anleger werden möglichst geringgehalten.

14.5 Anleihen eigener Ausgabe

Gibt die Bank eigene Anleihen aus, so werden spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung der kundengünstigsten Ausführung festgelegt.

Bei Handel von Anleihen, die die Bank ausgegeben hat, wird die kundengünstigste Ausführung durch die marktkonforme Preisgestaltung, sprich der täglichen Festlegung eines Fair Value, dieser Wertpapiere sichergestellt.

14.6 Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben

Im Rahmen dieser Dienstleistung unterbreitet die Bank dem Kunden Vorschläge auf den Ausführungsmärkten, die im Lichte der durchgeführten Analysen durchweg die günstigsten Ergebnisse bieten. Die Bank führt eine periodische Analyse der Qualität der Dienstleistung und der Kosten der Kontrahenten durch, die für die Übermittlung der Aufträge an die von den Kunden angegebenen Märkte verantwortlich sind.

14.7 Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden

Im Rahmen dieser Dienstleistung wählt die Bank die Ausführungsmethoden (Einzelgeschäft, Blockgeschäft), die Handelsplätze oder die OTC-Märkte aus, die für die Erzielung des günstigsten Ergebnisses für den Kunden am geeignetsten sind, bzw. die zuverlässigsten Broker für die Erzielung des günstigsten Ergebnisses für den Kunden.

14.8 Platzierung von Finanzinstrumenten

Bei dieser Dienstleistung werden die Platzierungspreise vom Emittenten zum Zeitpunkt der Emission angegeben. Diese Preise sind die sogenannten NAVs bei verwalteten Produkten oder die in den Verkaufsprospekten für das Publikum angegebenen Zeichnungs-, Verkaufs- oder Kaufpreise.



14.9 Meldepflichten

Die Bank ist im Rahmen der in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 590/2017 festgelegten Bestimmungen verpflichtet, den zuständigen Behörden bestimmte Transaktionen, die im Rahmen dieses Vertrags vermittelt werden können, unter Angabe der Identifizierungscodes der Person, die sie in Auftrag gegeben hat, zu melden. Für die Zwecke dieser Berichte benötigt die Bank den LEI-Code (Legal Entity Identifier) des Kunden, wenn es sich nicht um eine natürliche Person handelt, die als Verbraucher tätig ist oder eine berufliche Tätigkeit ausübt, für die die Bank den NIC-Code (National Identification Code) benötigt. Die Bank benötigt außerdem die LEI- und NIC-Codes jeder Person, die aufgrund einer vom Kunden erteilten Vollmacht zur Führung des Kontos berechtigt ist, sowie des gesetzlichen Vertreters einer natürlichen Person, die als Verbraucher handelt. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank diese Codes (LEI/NIC) und/oder die für die Bestimmung der NIC-Codes erforderlichen persönlichen Daten mitzuteilen und die Bank unverzüglich über alle Änderungen zu informieren. Dem Kunden ist bekannt und er akzeptiert, dass die Bank einen Auftrag, der der Meldepflicht unterliegt, nicht bearbeiten kann, wenn sie nicht über die oben genannten Identifikationscodes verfügt oder diese ungültig sind. Im Falle einer Änderung der vorgenannten Vorschriften gelten die jeweils gültigen Bestimmungen.

15. UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Bestehen Gegensätze zwischen den Interessen des Anlegers und denen der Bank, kann dies für den Anleger nachteilige Auswirkungen haben; laut Normen liegt in diesen Fällen ein Interessenkonflikt vor.

Ursachen von potenziellen Interessenkonflikten sind gegeben, wenn die Bank, ein Mitarbeiter oder ein Mandatar der Bank:

- am Ergebnis einer für den Anleger erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Anlegers getätigten Geschäftes ein eigenes Interesse hat, das nicht dem Interesse des Anlegers entspricht;
- für sich selbst dem gleichen Geschäft nachgeht wie der Anleger;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz erhält, der das Eigeninteresse über jenes des Anlegers stellt.

Ziel der Bank ist es, Interessenkonflikte nach Möglichkeit ganz zu vermeiden.

In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, trifft die Bank folgende Maßnahmen, die gewährleisten, dass der Anleger aufgrund der Interessenkonflikte keinen Schaden erleidet:

- Die Vertriebsabkommen zwischen Bank und Produkthersteller werden vor Abschluss und bei Änderungen dahingehend überprüft, als dass die Anreizstruktur zu Gunsten der Bank sich in der üblichen Marktpraxis bewegt.
- Die Bank stellt sicher, dass jeder unzulässige Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.
- Die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter und Mandatare der Bank werden erfasst und überwacht.
- Die Gehaltsstruktur der Mitarbeiter schließt Prämien auf die Verkaufszahlen bestimmter Anlageprodukte aus.

Falls die Bank feststellt, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um einen möglichen Nachteil für den Anleger auszuschließen, wird der Anleger über das Bestehen des Interessenkonflikts vorab und auf jeden Fall vor Auftragserteilung informiert.

16. ANREIZE

Der Begriff "Anreiz" steht für jede Gebühr oder andere Leistung (z.B. Schulungen oder Informationsmaterial), die die Bank von ihren Vertriebspartnern für Dienstleistungen an den Anleger erhält.

Vertriebsabkommen verhelfen der Bank zu detaillierteren und genaueren Informationen zu den Anlageprodukten und tragen somit zu einer Verbesserung der Information an den Anleger bei.

Diese Anreize verwendet die Bank für die kostenintensive Ausbildung ihrer Mitarbeiter und für die Organisation im Wertpapierbereich, die die notwendigen Voraussetzungen dafür sind, den Anlegern professionelle Informationen und Aufklärungen zu den Anlageprodukten und eine hochwertige Wertpapierdienstleistung anbieten zu können.

Die Bank hat folgende Maßnahmen umgesetzt, um zu vermeiden, dass die Anreize der Vertriebspartner zu ihren Gunsten zu einem Interessenkonflikt in ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Anleger führen:

- Die Anreize, die in den Abkommen mit den Vertriebspartnern vereinbart werden, werden vor Vertragsabschluss



und bei jeder Änderung geprüft;

- Die monetären und relevanten nicht monetären Anreize werden dem Anleger offengelegt.
- Anlageprodukte, für welche die Bank Anreize kassiert, werden ausschließlich im Rahmen der Anlageberatung angeboten, sodass der Mehrwert für den Anleger gewährleistet ist.

Die nachfolgende Aufstellung informiert über die Mindest- und Höchstausmaße an Anreizen zu den verschiedenen Anlageprodukten.

Anlageprodukte	Emittent	Max. Zeichnungs- bzw. Vermittlungsg ebühren	Bestandsprovisionen (monetäre Anreize) pro Jahr	Nicht monetäre Anreize
Investmentfonds	GAM Investments	1,00%-3,80%	0,15%-0,72% (45%-55% der vom Fondshaus einbehaltenen Managementgebühren)	
	Kepler-Fonds KAG	3,80%	0,49%-1,04% (65% der vom Fondshaus einbehaltenen Managementgebühren)	
	Nord Est Fund F.	1,50%-3,00%	0,30%-1,20% (50%-65% der vom Fondshaus einbehaltenen Managementgebühren)	Schulungen und andere verkaufsunterstützende Maßnahmen
	BNP Paribas Funds	2,50%-3,00% 0,00% bei Fonds der Kategorie N	0,0075%-0,55% (25% der vom Fondshaus einbehaltenen Managementgebühren) +0,75% Vertriebsprovision auf Fonds der Kategorie N	
	Raiffeisen KAG	1,80%-3,80%	0,18%-1,05% (50%-60% der vom Fondshaus einbehaltenen Managementgebühren)	Schulungen und andere verkaufsunterstützende Maßnahmen
	Union Investment KAG	1,50%-3,00%	0,36%-1,16% (60%-75% der vom Fondshaus einbehaltenen Managementgebühren)	Schulungen und andere verkaufsunterstützende Maßnahmen
	Vontobel AM KAG	1,80%-3,30%	0,08%-1,43% (50%-65% der vom Fondshaus einbehaltenen Managementgebühren)	Schulungen und andere verkaufsunterstützende Maßnahmen
	BCC Risparmio & Previdenza SGR	3,00%*	0,27%-1,14% (60%-65% der vom Fondshaus einbehaltenen Managementgebühren)	
Versicherungsanlageprodukte in Zeichnungsphase	Assimoco Vita	0,74%-1,70%	0,33%-0,49%	Schulungen und andere verkaufsunterstützende Maßnahmen
Versicherungsanlageprodukte nach Abschluss der Zeichnungsphase	Assimoco Vita	1,64%-3,28%	0,00%	
Versicherungsanlageprodukte Angebotsbereich Sparen/Investition	Assimoco Vita	0,12%-2,46%	0,16%-0,74%	Schulungen und andere verkaufsunterstützende Maßnahmen
Investmentzertifikate	Centrobank AG	1,00%		
	Vontobel Bank	1,00%		
Anleihen	RLB		0,10%-0,20%	
Portfolio-Verwaltung	RLB	0,00%-3,00%	0,20%-0,80%	
Italienische Staatsanleihen	Ministero dell'Economia e delle Finanze	0,90%		



Der Anleger wird über die Höhe der Anreize vor jedem Wertpapiergeschäft und im Rahmen der Anlageberatung informiert. Zudem informiert die jährliche Mitteilung den Anleger über die Anreize, die die Bank auf seiner Position im abgeschlossenen Kalenderjahr erhalten hat.

17. WEITERE ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

17.1 Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, Tutor

Die Mitarbeiter werden kontinuierlich geschult und die Mitarbeiter, deren Erfahrung noch nicht ausreichend ist, werden über einen bestimmten Zeitraum von einem Tutor begleitet.

17.2 Aufzeichnung der Kundengespräche und Dokumente

Kundengespräche und Dokumente (inkl. telefonische Aufträge, E-Mail usw.), die Wertpapiergeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben, werden von der Bank aufgezeichnet und aufbewahrt.

Die Vorschrift der Aufzeichnung betrifft jede Kommunikation, die Risiken, Ertragschancen und die Ausgestaltung von Anlageprodukten zum Gegenstand haben und somit zu einem Auftrag führen könnten bzw. einen Auftrag beeinflussen könnten.

Die Aufzeichnung mündlicher Gespräche erfolgt vor Ort mittels Protokollierung oder Registrierung und bei Telefongesprächen mittels Registrierung des Gesprächs.

17.3 Internes Kontrollsystem

Die Einhaltung der normativen und internen Vorschriften wird von der Bank kontinuierlich überwacht.

17.4 Schutz der Finanzinstrumente und Gelder der Kunden

Die Bank hat entsprechend der geltenden Bestimmungen folgende Maßnahmen umgesetzt, die gewährleisten, dass die Finanzinstrumente und Gelder (kurz "Werte") der Kunden geschützt, untereinander und vom Vermögen der Bank getrennt sind.

Die Werte sind auf jeden Fall vor den Forderungen der Gläubiger an die Bank geschützt.

Die Bank setzt die Wertpapiere des Anlegers nur dann für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein, falls dies mit dem Anleger zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Die Werte sind damit vor unbefugter Verwendung geschützt.

Hat ein Dritter gegenüber den Wertpapieren des Anlegers Anrecht auf ein Pfand- oder Sicherungsrecht, informiert die Bank den Anleger und hält diese Rechte vertraglich ausdrücklich fest, um in jedem Fall die Rechte und Eigentumsverhältnisse klarzustellen.

Die Bank prüft außerdem die Korrektheit der Garantie, die der Anleger Dritten auf seinen Werten einräumt (Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2017/593).

Insbesondere hat die Bank organisatorische Maßnahmen ergriffen, um das Risiko des Verlusts oder der Veruntreuung von Kundengeldern zu minimieren, wie z.B. bei Missbrauch, Betrug, Missmanagement, Buchungsfehlern oder Fahrlässigkeit, IKT.

Wenn die Instrumente oder Vermögenswerte der Kunden bei Dritten verwahrt (oder unterverwahrt) werden, wählt die Bank die Verwahrer der Vermögenswerte der Kunden und die Unterverwahrer der Finanzinstrumente der Kunden auf der Grundlage ihres Fachwissens und ihres Rufs auf dem Markt aus, wobei sie auch die Gesetze, Vorschriften oder Praktiken berücksichtigt, die auf den Märkten gelten, auf denen sie tätig sind.

Die Aufzeichnungen werden laufend und zeitnah aktualisiert, so dass jede einzelne Position jederzeit sicher rekonstruiert werden kann, und werden zudem regelmäßig mit den Kontoauszügen der Verwahrer und Unterverwahrer bzw. mit den bei der Bank hinterlegten Vermögenswerten verglichen.

Die Bank vermeidet eine Aufrechnung zwischen den Positionen (sowohl in Bargeld als auch in Wertpapieren) einzelner



Kunden.

Für den Fall, dass die im Namen von Kunden durchgeführten Transaktionen die Festlegung und Abrechnung von Einschüssen mit Dritten vorsehen, ist besonders darauf zu achten, dass die Positionen der einzelnen Kunden in Bezug auf diese Einschüsse jederzeit getrennt gehalten werden, um eine Verrechnung zwischen den für die für Rechnung verschiedener Kunden oder für Rechnung der Bank durchgeführten Transaktionen eingenommenen und geschuldeten Einschüssen zu vermeiden.

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Kunden darf die Bank die Beträge und Finanzinstrumente der Kunden, gleichgültig in welcher Eigenschaft, nicht zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter verwenden.

Werden die Instrumente oder Vermögenswerte des Kunden bei Dritten hinterlegt (Unterdepot), eröffnet die Bank bei jedem Unterdepot auf ihren Namen lautende Konten, so genannte Sammelkonten, die von den Konten, die die Bank bei demselben Unterdepot eröffnet hat, sowie von den Konten, die demselben Unterdepot gehören, getrennt gehalten werden. In diesem Fall werden die Finanzinstrumente oder Vermögenswerte des Kunden, die bei Dritten hinterlegt sind, bei den Unterdepotbanken auf Konten im Namen der Bank verbucht, die von den Konten für die Finanzinstrumente der Bank getrennt sind, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um Vermögenswerte Dritter handelt ("Omnibus"-Konten).

Obwohl die Bank durch die Einrichtung getrennter Konten, deren ständige Abgleichung und die Verwendung eines wirksamen Systems interner Buchführungsunterlagen sicherstellt, dass die Finanzinstrumente einzelner Kunden in jeder Hinsicht von denen der Bank selbst und von denen anderer Kunden getrennte Vermögenswerte darstellen, behält sie gegenüber dem Kunden die volle und uneingeschränkte Haftung für die Einlage (und neutralisiert damit die damit verbundenen Risiken für den Kunden), selbst für den Fall, dass:

- a) die Verwahrung (Unterverwahrung) der hinterlegten (unterverwahrten) Finanzinstrumente bei Dritten erfolgt, die in Ländern ansässig sind, deren Rechtssysteme keine Regelung für die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Dritte vorsehen. In diesem Fall unterliegt der Kunde dem Risiko der Verwechslung der Finanzinstrumente mit denen des Unterverwahrers oder dessen Kunden;
- b) der Unterverwahrer zahlungsunfähig ist oder einem Konkurs- oder ähnlichen Verfahren unterliegt.

Im Falle der Unterverwahrung von Finanzinstrumenten und insbesondere in Fällen, in denen es aufgrund der Art der Finanzinstrumente oder der erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erforderlich ist, diese bei Einrichtungen zu verwahren, die in Ländern ansässig sind, deren Rechtssysteme keine Regelung für die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung Dritter vorsehen, ist der Kunde dem Risiko der Verwechslung der ihn betreffenden Finanzinstrumente mit denen des Unterverwahrers oder dessen Kunden sowie der Insolvenz oder des Konkurses oder ähnlicher Verfahren des Unterverwahrers ausgesetzt. Die Bank behält jedoch gegenüber dem Kunden die volle und uneingeschränkte Haftung für das Wertpapierkonto und neutralisiert damit die eben beschriebenen Risiken.

Im Falle der Insolvenz des Drittverwahrers kann die Möglichkeit des Kunden, wieder in den Besitz seiner Gelder und verwahrten Vermögenswerte zu gelangen, durch die besonderen gesetzlichen Bestimmungen an den Orten, an denen der Verwahrer ansässig ist, sowie durch die Richtlinien der Stellen, denen im Falle der Insolvenz die Befugnis zur Regelung des Vermögens des Insolventen übertragen wird, eingeschränkt werden.

An den Finanzinstrumenten oder Vermögenswerten der Kunden dürfen keine Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte bestehen, die es Dritten ermöglichen, die Finanzinstrumente oder Gelder der Kunden zum Zwecke der Eintreibung von Schulden von Nicht-Kunden oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Kunden abzutreten, es sei denn, dies ist nach dem geltenden Recht eines Drittlandes, in dem die Gelder oder Finanzinstrumente der Kunden gehalten werden, vorgesehen.

17.5 Sicherungseinrichtungen

Fondo Nazionale di Garanzia

Die Bank hat entsprechend der geltenden Bestimmungen folgende Maßnahmen umgesetzt, die gewährleisten, dass die Finanzinstrumente und Gelder (kurz "Werte") der Kunden geschützt, untereinander und vom Vermögen der Bank getrennt sind.

Die Werte sind auf jeden Fall vor den Forderungen der Gläubiger an die Bank geschützt.

Die Bank setzt die Wertpapiere des Anlegers nur dann für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein, falls dies mit dem Anleger zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Die Werte sind damit vor unbefugter Verwendung geschützt.

Hat ein Dritter gegenüber den Wertpapieren des Anlegers Anrecht auf ein Pfand- oder Sicherungsrecht, informiert die Bank den Anleger und hält diese Rechte vertraglich ausdrücklich fest, um in jedem Fall die Rechte und Eigentumsverhältnisse klarzustellen.

Die Bank prüft außerdem die Korrektheit der Garantie, die der Anleger Dritten auf seinen Werten einräumt (Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2017/593).



Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken

Wertpapiere eigener Ausgabe der Bank wie Anleihen, die für selbige gleichermaßen ein Einlagegeschäft bedeuten, sind von der Garantieleistung des Einlagensicherungsfonds, dem die Bank als Mitglied angehört, ausgeschlossen. Die Garantie dieses Einlagensicherungssystems bis zu 100.000 Euro pro Anleger gilt nicht für diese Finanzinstrumente bzw. -geschäfte.

Raiffeisen Südtirol IPS

Die Bank ist Mitglied des Raiffeisen Südtirol IPS, einer institutsbezogenen Sicherungseinrichtung gemäß Artikel 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ("CRR"), welches aus einer vertraglichen Haftungsvereinbarung besteht, die die Bank schützt und insbesondere ihre Liquidität und Solvenz garantiert, um gegebenenfalls einen Konkurs zu vermeiden.



18. GLOSSAR

Anlageprodukte: Alle Finanzprodukte zur Geld- und Kapitalanlage, mit Ausnahme jener, die den Bestimmungen des Bankwesengesetzes unterliegen, wie beispielsweise nicht strukturierte Sicht- und Festgeldeinlagen, freie und gesperrte Spareinlagen und Sparbriefe.

Außerbörslicher Handel: Außerbörslicher Handel: auch als Direkthandel, Telefonhandel oder OTC-Handel bezeichnet, meint Transaktionen zwischen Marktteilnehmern, die nicht über sog. Handelsplätze, sondern über bilaterale Systeme abgewickelt werden. "OTC" steht für den englischen Begriff "over the counter", was mit "über den Tresen" übersetzt werden kann.

Ausschüttender Investmentfonds: Anleger erhalten in der Regel periodische Ausschüttungen, der den Erträgen des Fonds (Dividenden und Zinsen aus den gehaltenen Vermögenswerten, bspw. Aktien und Anleihen). Der Anteilspreis des betreffenden Fonds vermindert sich am Tag der Ausschüttung um diesen Betrag.

Barriere: Der Begriff Barriere ist bei Investmentzertifikaten anzutreffen: es handelt sich hierbei um einen Schwellenwert, also einen bestimmten Wert/Kurs des Basiswertes. Wird dieser in den Zertifikatsbedingungen angeführter Schwellenwert unter- oder auch überschritten, dann tritt ein bestimmtes, genau definiertes Ereignis ein. In der Praxis tauchen die Barrieren beispielsweise bei den Bonuszertifikaten auf. Hält sich hier der Kurs des Basiswertes über einer festgelegten Schwelle, der Barriere, dann wird am Ende der Laufzeit ein bestimmter Bonus gezahlt. Wird diese Barriere als Kursgrenze hingegen nach unten hin durchbrochen, fällt dieser Bonus weg. Auch bei den so genannten Knock-Out Zertifikaten spielt die Barriere eine entscheidende Rolle. Wird diese Barriere nach unten hin durchbrochen, unterschreitet also der Basiswert einen bestimmten Kurs, dann verfällt das Zertifikat in der Regel wertlos.

Basisinformationsblatt ("KID"): Von der PRIIPs-Verordnung vorgesehenes drei-seitiges Informationsdokument, das dem Anleger ausgehändigt werden muss und dazu dienen soll, die grundlegenden Merkmale und Risiken des Produktes übersichtlich darzustellen. Es soll dem Anleger ermöglichen, die wesentlichen Eigenschaften des jeweiligen Produkts schnell zu erfassen und den Vergleich verschiedener Anlageprodukte miteinander erleichtern.

Benchmark: Vergleichsmaßstab.

Bestandsprovision: Bei der Bestandsprovision handelt es sich um eine Form der Vergütung, die Versicherungen oder Kapitalanlagegesellschaften ihren Maklern oder Agenturen bzw. Banken bezahlen. Sie wird dafür bezahlt, dass der Kunde bzw. dessen Versicherung sich weiterhin im Bestand befindet und nicht gekündigt wird.

Börsensegment: Es handelt sich hierbei um Teilmärkte der Börse. Emittenten von Wertpapieren müssen in Abhängigkeit des jeweiligen Segmentes verschiedene Zulassungs- und Publizitätspflichten erfüllen.

Contango: Werden an einer Terminbörse mit zunehmender Laufzeit der Futures höhere Preise notiert als für solche mit kürzerer Laufzeit, so befindet sich ein Markt in Contango. In einer solchen Preissituation ist eine Ware mit einer Lieferung in Zukunft teurer, als wenn sie zum aktuellen Zeitpunkt oder in naher Zukunft gekauft wird. Ein Contango kann unterschiedliche Gründe haben: bei Rohstoffen können beispielsweise Lagerkosten zu einer solchen Situation führen.

Derivat: Der Begriff Derivat ist ein Oberbegriff für eine große Bandbreite unterschiedlicher Finanzinstrumente. Allen diesen Instrumenten ist gemein, dass sich ihr Wert als Ableitung eines zugrundeliegenden Basiswertes (bspw. Aktie, Index, usw.) ergibt. Aus diesem Grund leitet sich die Bezeichnung Derivat vom lateinischen Wort "derivare" ab, was nichts anderes als Ableitung bedeutet. Derivate sind Verträge, deren Wert also von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängt. Diese zugrunde liegenden Werte können finanzieller (bspw. Aktien, Zinssätze, Wechselkurse, Indizes) oder realer Natur (wie Kaffee, Kakao, Gold, Öl usw.) sein. Finanzderivate können symmetrisch oder asymmetrisch sein:

- Im ersten Fall verpflichten sich beide Vertragsparteien (Käufer und Verkäufer), eine Leistung zum Verfallsdatum zu erbringen;
- Bei asymmetrischen Derivaten hingegen ist nur der Verkäufer verpflichtet, die Wünsche des Käufers zu erfüllen. Der Käufer erwirbt durch die Zahlung eines Preises (Prämie genannt) das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob er den Kauf und Verkauf des Basiswertes tätigen möchte oder nicht.

Eine weitere Unterscheidung betrifft an geregelten Märkten gehandelte Derivate und OTC-Derivate (Over the counter):

- Erstere werden durch Verträge repräsentiert, deren Merkmale standardisiert sind; diese Merkmale betreffen beispielsweise den Basiswert, die Dauer, die minimale Handelskürzung, die Methoden der Liquidation.
- OTC-Derivate hingegen werden bilateral (direkt zwischen den beiden Parteien) außerhalb der geregelten Märkte gehandelt; in diesem Fall können die Vertragsparteien alle Merkmale des Instruments frei festlegen; in der Regel sind dies Swaps und Forwards.

DNSH („Do not significant harm“ bzw. „Füge keinen wesentlichen Schaden zu“): Dieses Konzept, das auf den PAI-Indikatoren und deren Ausprägungen basiert, legt fest, dass keine PAI-Zahl einem der folgenden Zielsetzungen des Art. 17 der Taxonomie Schaden zufügen soll: Der Abschwächung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel, der nachhaltigen Nutzung und dem Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Verhütung und Bekämpfung der



Umweltverschmutzung und dem Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Taxonomie, wo die Verfolgung eines der sechs übergeordneten Ziele nicht zu Lasten der anderen fünf Umweltziele gehen kann.

Entmaterialisierte Finanzinstrumente: Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie elektronisch, auch mengenmäßig bei einem Zentralverwahrer erfasst sind, der sich um die aktive Verwaltung derselben kümmert.

Erstrangige Anleihe: der Zusatz "erstrangig" gibt den Zahlungsrang an, nach welchem das Wertpapier im Falle eines Zahlungsverzugs seitens des Emittenten bedient wird. In diesem Sinne werden etwa die Ansprüche der Inhaber erstrangiger Anleihen vor jenen nachrangiger Anleihen erfüllt. Die nach diesem Kriterium am höchsten eingestufte Schuldverschreibung ohne hinterlegtes Pfand wird als erstrangige ungesicherte Anleihe (Senior Unsecured Bond) bezeichnet. Inhaber dieser Anleihe stehen an zweiter Stelle der Schuldentilgung, direkt nach den Gläubigern besicherter Unternehmensanleihen (Senior Secured Bond).

ESG-Produkte (nachhaltige Produkte): Dabei handelt es sich um Anlageprodukte, die die typischen finanzwirtschaftlichen Ziele, d. h. die Optimierung des Verhältnisses zwischen Risiko und Rendite über einen bestimmten Zeithorizont, mit ökologischen, sozialen und/oder Governance-Überlegungen verbinden. Diese Überlegungen werden als Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet und unter dem Kürzel ESG, abgeleitet von den Begriffen Environment, Social und Governance, zusammengefasst.

Fair Value (fairer Wert, deutscher Fachbegriff: beizulegender Zeitwert) ist der Wert eines Vermögenswertes, der durch fundamentale Analysemethoden errechnet wird. Es ist damit jener Preis zu dem ein Finanzinstrument zwischen zwei unabhängigen Parteien frei gehandelt würde. Der Faire Wert kann sich also aufgrund von tatsächlichen Geschäften (bspw. in Form eines Börsenkurses) oder als rechnerische Größe bestimmt werden. Der Fair Value ist die Bewertungsgrundlage für Finanzinstrumente in der Rechnungslegung.

Finanzinstrumente: Dieser Begriff umschreibt neben den Wertpapieren auch Anteile an Investmentfonds und Derivate.

Future (Vertrag): Ein Future ist ein Derivat und als solches eine Vereinbarung zweier Parteien, einen Vermögenswert zu einem festgelegten Preis an einem bestimmten Datum in der Zukunft zu handeln.

Futures werden an Börsen gehandelt. Als Derivat beziehen sie sich auf einen Basiswert, beispielsweise eine Aktie, einen Index oder auch einen Rohstoff. In der Regel sehen Futures zum Laufzeitende die physische Auslieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vor, sofern dies sinnvoll ist: bei einem Future auf einen Aktienindex ist die physische Lieferung natürlich nicht möglich, weshalb ein Barausgleich erfolgt.

Futures sind hochgradig standardisiert und legen die Qualität und Quantität des zugrundeliegenden Basiswerts fest. Futures können einerseits zu Absicherungszwecken (siehe Begriff Hedgeschäfts) und zum Zwecke der Spekulation eingesetzt werden. In ersterem Fall bieten sie beispielsweise Unternehmen eine Möglichkeit, sich langfristig einen bestimmten Preis eines Rohstoffs zu sichern.

Haltedauer: Zeitspanne, in der das Finanzinstrument laut Empfehlung des Emittenten/Konzepteurs gehalten werden sollte.

Hebelwirkung: Diese ist im Zusammenhang mit Derivaten vorzufinden, wobei man darunter eine Vervielfachungswirkung versteht. Dies bedeutet, dass jede Preisänderung beim Basiswert in der Regel eine verhältnismäßig umso stärkere Veränderung des Preises des betroffenen Finanzinstrumentes auslöst. So kann beispielsweise ein Hebel von 2 bedeuten, dass eine Änderung des zugrundeliegenden Basiswertes zu einer doppelt so starken Änderung des Wertes des Finanzinstrumentes führt. Hierdurch werden zwar die Gewinnmöglichkeiten potenziert, ebenso aber auch die Verlustrisiken.

Hedgeschäfts: Ein Hedgeschäfts oder Sicherungsgeschäfts (auch Absicherung oder Kurssicherung, kurz auch Hedging: vom Englischen "to hedge") bezeichnet ein Finanzgeschäfts zur Absicherung einer Transaktion gegen Finanzrisiken wie Preis- oder Wechselkursschwankungen (siehe auch Volatilität).

Komplexe Anlageprodukte: Dabei handelt es sich um Finanzprodukte, die derart ausgestaltet sind, dass es dem Anleger unter Umständen schwerfällt, das Auszahlungsprofil des Produktes sowie die damit verbundenen Risiken und/oder Kosten zu verstehen.

Marktliquidität: Dies bezeichnet die Fähigkeit eines Handelsplatzes An- und Verkaufsaufträge zeitnahe (also möglichst schnell) zu bewertungseffizienten Preisen und vollumfänglich auszuführen. Je höher die Marktliquidität für ein bestimmtes Finanzinstrument ist, desto schneller kann dieses gekauft oder verkauft werden.

Markttiefe: Bei der Markttiefe handelt es sich um eine Kennzahl, die die Preiskontinuität im Börsenhandel misst und Hinweise auf die Liquidität eines Titels geben kann. Ist die Markttiefe hoch, so kommt es bei nur kleineren nicht limitierten Aufträgen und ohne neue Informationen durch Limitorders und nur zu marginalen, zeitweiligen Preisveränderungen.

Massenmarktprodukt (englisch: mass market product): Als Massenmarktprodukt werden im Finanzbereich leicht verständliche und liquide Finanzprodukte ohne Komplexitätsmerkmale oder Strukturen (siehe Eintrag Struktur) bezeichnet (siehe auch: Plain Vanilla-Produkte).

Multilaterales Handelssystem ("MTF"): Ein von einem Finanzdienstleister, einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber eingerichtete und betriebene, börsenähnliche Plattform bzw. System mit dem Ziel, eine Vielzahl von Angeboten und Nachfragen nach festgelegten Regeln zusammenzuführen.

Nachhaltigkeitsfaktoren: Als Nachhaltigkeitsfaktoren werden Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, die Achtung der



Menschenrechte und Fragen der Bekämpfung von aktiver und passiver Korruption definiert.

Nachrangige Anleihe: Schuldverschreibung, die anderen Verbindlichkeiten des Emittenten nachgeordnet ist bzw. die nachrangig behandelt wird. Nachrangige Anleihen werden im Insolvenz- oder Konkursfall erst nach erstrangigen Anleihen (siehe Eintrag hierzu) aber vor Eigenkapitalinstrumenten (Aktien) bedient. Solche Anleihen werden hauptsächlich von Banken begeben. In diesem Zusammenhang trifft man auch öfters auf die Bezeichnung "Junior Anleihe".

Nettoinventarwert (NAV): Der Nettoinventarwert, auch Net Asset Value oder abgekürzt NAV, eines Investmentfonds ergibt sich aus der Summe aller bewerteten Vermögensgegenstände abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten. Er wird üblicherweise täglich von der Depotbank berechnet. Der NAV einer einzelnen Quote ergibt sich, indem der Nettoinventarwert des gesamten Fonds durch die ausgegebenen Fondsanteile dividiert wird. Bei börsengehandelten Fonds (ETFs) entspricht er nicht zwangsläufig dem Kurs, da sich dieser nach dem vorhandenen Angebot und der Nachfrage richtet. In der Regel sind solche Abweichungen aber marginal und werden ehestens durch speziell hierfür vorgesehene Mechanismen beseitigt.

Nominalwert: Es handelt sich hierbei um den Nennwert eines Wertpapiers, zum Beispiel einer Aktie und oder einer Anleihe. Bei einer Aktie drückt er den Anteil am Aktienkapital des Unternehmens aus. Der Kurs einer Aktie ist dabei unabhängig vom Nominalwert.

Notierung: Quotieren bedeutet die Zulassung zum Handel durch die Zulassungsstelle und Aufnahme in das amtliche Kursblatt.

Offshore-Finanzplatz: Zumeist bezeichnet der Begriff Offshore-Finanzplatz (wörtlich: küstenferner Finanzplatz, Finanzplatz jenseits der Küste) Standorte, die sich durch niedrige Steuern, ein hohes Maß an Intransparenz (keine Weitergabe von Informationen über Finanztransaktionen und Eigentumsverhältnissen) und eine minimale Finanzmarktaufsicht und -regulierung auszeichnen (siehe auch Steueroase). Ansässige Banken und andere Finanzinstitutionen wickeln einen Großteil ihrer Geschäfte im Ausland ab.

Viele Offshore-Finanzplätze liegen auf Inseln. Zumeist handelt es sich um ehemalige britische Kolonien oder Dependenz, woher ursprünglich auch die Bezeichnung stammt (übersetzt so viel wie jenseits der Küstenregion, d. h. in internationalen Gewässern liegend). Allerdings ist Offshore heute in diesem Zusammenhang nicht geographisch, sondern vielmehr juristisch zu verstehen: die Finanzplätze liegen außerhalb der üblichen Rechtsnormen.

OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren): Dieser Begriff steht im europäischen Raum für Investmentfonds, die das Geld der Anleger in gesetzlich genau definierte Arten von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten investiert. Neben diesem vorgegebenen Anlageuniversum zeichnen sich solche Fonds durch eine hohe Liquidierbarkeit der Anteile, einer Diversifizierung der vom Investmentfonds getätigten Anlagen sowie anderen qualitativ hochwertigen Anforderungen an das Fondsmanagement und den Abwicklungsstrukturen aus. OGAWs werden auch UCITS genannt (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities). Sie werden durch die europäische OGAW-Richtlinie reguliert.

Optionen: Optionen gehören zur Gruppe der Derivate (siehe eigene Begriffserklärung), da sich ihr Wert von einem Basiswert ableitet. Als Basiswert können hierbei Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungspaare und ähnliche Anlageprodukte fungieren. Mit dem Kauf einer Option erwirbt der Anleger das Recht, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem vorab definierten Preis entweder zu kaufen oder zu verkaufen. Der Ausübungszeitpunkt befindet sich somit in der Zukunft. Optionsgeschäfte sind daher Termingeschäfte. Eine wesentliche Eigenschaft von Optionen ist, dass mit dem Kauf ein Recht auf den Kauf bzw. Verkauf des Basiswertes erworben wird, nicht jedoch die Pflicht, dieses Recht auch auszuüben.

Organisiertes Handelssystem ("OTF"): Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes System, bei dem/der es sich nicht um einen geregelten Markt (allgemein als Börse bezeichnet) oder ein MTF (siehe eigenen Eintrag) handelt und das/die Interesse/n einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems unter Anwendung der Regeln des Systems zusammenführt. Von den beiden genannten Märkten unterscheidet sich ein OTF dadurch, dass der jeweilige Betreiber unter bestimmten Umständen entscheiden kann, welche Order und in welchem Umfang sie ausgeführt werden. Ebenso wie geregelte Märkte und MTF müssen OTFs Transparenzbestimmungen allerdings erfüllen. An OTFs werden keine Aktien gehandelt.

Pai (Principal Adverse impact) oder „nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit“: Darunter versteht man 32 für Emittenten von der Del.Vo. (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der SFDR verpflichtend vorgesehene Indikatoren sowie 18 optionalen Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, Biodiversität, Wasser, Abfall, Soziales und Mitarbeiter, Menschenrechte und Korruption, die Emittenten jährlich veröffentlichen muss. Damit soll ein möglichst umfassendes Nachhaltigkeitsbild aus allen drei ESG-Kategorien entstehen. Generell sieht die ESMA jede positive Ausprägung eines PAIs als schädlich auf Nachhaltigkeit an. Die Datenfelder beziehen sich primär auf Investitionen in Wertpapiere. Im Falle von Real Assets (bspw. Immobilien oder Flugzeuge) kann es sein, dass ein Teil der Datenfelder irrelevant ist. Besonders hervorzuheben ist, dass die notwendigen Daten innerhalb der Portfolios nicht nur zu erfassen und zu reporten sind, es soll auch eine Priorisierung, eine Festlegung von Schwellenwerten (zur Ablehnung von Investitionsmöglichkeiten) und ein aktives Engagement erfolgen, um eine zukünftige Reduzierung der PAI-Werte zu erreichen.

Plain Vanilla: Dieser Ausdruck aus dem amerikanischen Sprachraum bezeichnet Formen von Wertpapieren, die klassisch



strukturiert sind, wobei sie keinerlei Besonderheiten in ihren Vertragsbestandteilen, beispielsweise ihre Laufzeit, den Zinssatz oder den Rückzahlungsbetrag betreffend, aufweisen. Es handelt sich also um nicht komplexe und damit einfach verständliche Anlageprodukte. Vor allem trifft man diesen Begriff in Verbindung mit Anleihen (Plain Vanilla Bond) an.

PRIIP ("Verpacktes Anlageprodukt und Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger): Als PRIIP werden all jene Produkte bezeichnet, deren Wertentwicklung von einer weiteren Bezugsgröße, die der Anleger nicht direkt erwirbt, abhängt. Damit gehören zu den PRIIPs im Wesentlichen strukturierte Finanzprodukte (Investmentzertifikate und Anleihen mit eingebetteten Derivaten), Derivate (bspw. Optionsscheine), Versicherungsanlageprodukte sowie von Zweckgesellschaften begebene Finanzinstrumente (bspw. ETCs und ETNs). Solche Instrumente und Produkte müssen über ein sogenanntes Basisinformationsblatt (englisch: key information document/KID) verfügen, welches den Anleger in übersichtlicher Form über Merkmale, Risiken, Kosten und Informationen zur Wertentwicklung aufklärt.

Primärmarkt (auch Emissionsmarkt): Auf dem Primärmarkt, auch als Emissionsmarkt bezeichnet, werden Erstaussgaben (Emission) von Wertpapieren getätigt. Der Anleger zeichnet/ erwirbt Anlageinstrumente nicht von einem anderen Anleger, sondern direkt vom Emittenten. Vom Primärmarkt unterscheidet sich der Sekundärmarkt (siehe entsprechenden Eintrag).

Produkttyp: Die in den Normen enthaltenen, eigens erwähnten Anlageprodukte, wie Aktien, Anleihen, OGAWs, ETFs etc.

Raiffeisen Trading Online: Mit diesem System haben die Kunden Zugang zu den Finanzmärkten und können über das Internet an zahlreichen Marktplätzen von jedem beliebigen Endgerät aus Wertpapiere handeln. Um die Raiffeisen Trading Online-Anwendung nutzen zu können, mit der Sie nicht nur Ihre Situation einsehen können, sondern auch einen Überblick über die wichtigsten Kurse und Finanzinformationen in Echtzeit erhalten, benötigen Sie ein Wertpapierkonto und eine Internetverbindung.

Regulierter Markt (auch geregelter Markt): Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nicht-diskretionären (das bedeutet vom Ermessen des Marktbetreibers unabhängigen) Regeln zusammenführt. Im allgemeinen Sprachgebrauch sind damit historisch gewachsene Börsen (bspw. amtlicher Handel in Frankfurt oder Mailand) gemeint.

Rendite: Die Rendite (englisch: yield) ist im Finanzwesen der in Prozent ausgedrückte Effektivzins, den ein Anleger bei Anlageprodukten jährlich erzielt. Von der Rendite zu unterscheiden ist die betriebswirtschaftliche Kennzahl Rentabilität, welche sich auf einen Unternehmenserfolg bezieht.

Sekundärmarkt: Markt, auf dem die Marktteilnehmer bereits in Umlauf befindliche Finanzinstrumente, welche also zuvor auf dem Primärmarkt (siehe eigenen Eintrag) ausgegeben bzw. emittiert wurden, erwerben oder veräußern.

SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation): Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ergänzt durch die nachfolgende Verordnung (EU) 2020/952 zur Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomie-Verordnung), enthält harmonisierte Transparenzregeln für "Finanzmarktteilnehmer" und "Finanzberater" hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitseffekte in ihren Prozessen und bei der Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen zu Anlageprodukten. Im Sinne der SFDR werden die „verwalteten Produkte“, also Investmentfonds, Pensionsfonds und Versicherungsanlageprodukte sowie Portfolioverwaltungen in 3 Kategorien unterteilt: jene Produkte keinen ökologischen oder sozialen Ansatz fahren (Art. 6), jene Produkte die ökologische und soziale Merkmale bewerten bzw. diese in die Investitionsentscheidung einfließen lassen (Art.8 - light green) und jene Produkte, die nachhaltige Investitionen mit explizitem Nachhaltigkeitsziel (oder einer Nachhaltigkeitsausweisung) z.B. der Reduktion von CO2 Emissionen oder der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum verfolgen (Art.9 - deep green). Bei diesen Produkten müssen Investitionen ausschließlich in wirtschaftliche Tätigkeiten getätigt werden, die zur Erreichung eines Umweltziels oder zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen und die dabei keines der anderen Ziele erheblich beeinträchtigen. Verlangt wird auch, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung³ anwenden.

Strukturierte Produkte: Hierunter versteht man Anlageprodukte, bei welchen das Ertrags- bzw. Auszahlungsprofil von der Verknüpfung (Einbettung) mit derivativen Komponenten (diesen Vorgang nennt man Strukturierung) substantiell beeinflusst wird und sich damit gegenüber dem isoliert betrachteten Basisinstrument ein vollkommen verändertes Rendite-Risiko-Profil und/oder veränderte Tilgungsmodalitäten ergeben.

Synthetischer Risikoindikator ("SRI"): Für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger (siehe Eintrag PRIIP) wird dieser Indikator auf dem Basisinformationsblatt auf einer Skala von 1-7 dargestellt. Der Hauptunterschied zum SRRI (siehe Eintrag Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator) besteht darin, dass sich der SRI aus zwei Komponenten zusammensetzt - neben dem Markt- auch das Kreditrisiko. Für die Berechnung des SRI ist in der Regel der Emittent verantwortlich.

Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator ("SRRI"): Kennzahl aus der Finanzwirtschaft, welche als Indikator für die Höhe der Schwankungen eines Fonds steht. Anhand der Intensität der Wertschwankungen, die auch als Volatilität bezeichnet wird, kann geschlussfolgert werden, wie hoch das Risiko von Kursverlusten ist bzw. wie hoch die Chancen sind, Kursgewinne zu erzielen. Die Kennzahl wird auf einer Skala von 1 bis 7 dargestellt, europaweit einheitlich berechnet und von den Fondsgesellschaften im KIID (siehe Eintrag: Wesentliche Anlegerinformationen) veröffentlicht. Vom SRRI ist der SRI (siehe Eintrag Synthetischer Risikoindikator) zu unterscheiden.



Systematischer Internalisierer ("SI"): Wertpapierfirmen, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung betreiben, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF ausführen.

Taxonomieverordnung: Die Verordnung (EU) 2020/852 verfolgt das Ziel, ein EU-weites Klassifizierungssystem für die Bewertung ökologischer Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen Tätigkeiten zu etablieren. Dies soll das Vertrauen bei Investoren stärken, grüne Investitionen transparenter und attraktiver machen und Anleger vor Greenwashing schützen. Um im Sinne der Taxonomie als nachhaltig eingestuft zu werden, muss eine wirtschaftliche Tätigkeit zu einem der sechs ökologischen Ziele beitragen, die anderen fünf ökologischen Ziele nicht nachteilig beeinflussen (Do No Significant Harm) und soziale Mindeststandards einhalten (Social Minimum Safeguards). Die sechs Ziele sind der Klimaschutz (Climate Change Mitigation), die Anpassung an den Klimawandel (Climate Change Adaptation), die Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Dabei werden im Sinne der Del. Vo. 2021/2178 von den Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeit in Hinsicht zu obigen Zielsetzungen zahlenmäßig offenlegen müssen, sogenannte KPIs im Bilanzanhang verlangt. Dabei werden je nach Kennzahl (KPI) entweder Umsatz (Turnover), oder Capex (Investitionsvorhaben) oder Opex (operative Ausgaben) veröffentlicht, anhand deren man die Taxonomiekonformität der Unternehmen messen kann. Finanzmarktteilnehmer, d.b. Portfolioverwalter im Sinne der SFDR sind in Folge verpflichtet, über den Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung in ihren Portfolios zu berichten.

Thesaurierender Investmentfonds: Ein Thesaurierender Fonds wird sämtliche Dividenden und sonstigen Erträge der in ihm enthaltenen Titel einbehalten und wieder veranlagen, anstatt sie an die einzelnen Anleger auszubezahlen.

TUF (Testo Unico della Finanza): Der Einheitstext der Bestimmungen im Bereich der Finanzvermittlung, einfacher bekannt als Finanzeinheitstext - abgekürzt TUF - oder auch Draghi-Gesetz, ist die wichtigste Quelle der in der Italienischen Republik geltenden Gesetzgebung über Finanz und Finanzvermittlung.

Er wurde durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in Form eines Einheitstextes erlassen und trat am 1. Juli 1998 in Kraft.

Die Leitlinien bei der Ausarbeitung des TUFs waren:

- die Schaffung einer einfachen Gesetzgebung, um nur die allgemeinen Grundsätze in der Primärgesetzgebung festzulegen und die technischen Details den Verordnungen und, wo möglich, der Selbstregulierung der Märkte und Finanzintermediäre zu überlassen;
- die Stärkung der Corporate-Governance-Mechanismen, indem die Aufgaben der verschiedenen Unternehmensorgane besser spezifiziert und die Offenlegungspflichten festgelegt werden, um den Markt und die Minderheitsaktionäre zu schützen, ohne jedoch die Vertragsautonomie einzuschränken oder das Unternehmen an der Produktion von Wohlstand zu hindern;
- die Schaffung italienischer Normen, die mit denen der Länder der Europäischen Union konsistent und wettbewerbsfähig sind, um keine Wettbewerbsnachteile zum Nachteil italienischer Wertpapierfirmen zu schaffen.

Der einheitliche Text regelt auf organische Weise die Interaktionen zwischen den auf dem Finanzmarkt tätigen Subjekten und regelt die wichtigsten Aspekte der Finanzvermittlung.

Im Wesentlichen handelt es sich um einen Einheitstext, der die geltenden Vorschriften für Wertpapierdienstleistungen mit den Vorschriften zur Umsetzung der EUROSIM-Richtlinien (mit GVD Nr. 415 vom 23. Juli 1996) und der Rechtsreform der börsennotierten Gesellschaften koordiniert.

Valori mobiliari (Wertpapiere): In der nationalen Gesetzgebung versteht man hierunter Renten- und Dividendenpapiere (Anleihen und Aktien) und Geldmarktinstrumente.

VaR (Value at Risk): Er ist ein Maß für das Verlustrisiko von Kapitalanlagen (Value at risk = gefährdeter Wert). Sie schätzt, wie viel eine Investition (mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit) bei normalen Marktbedingungen während eines bestimmten Zeitraumes, z.B. einem Tag, verlieren könnte. Der VaR wird in der Regel von Unternehmen und Aufsichtsbehörden der Finanzbranche verwendet, um die Höhe der Vermögenswerte zu bestimmen, die zur Deckung möglicher Verluste benötigt werden.

Vermittlungsgebühr: Eine Vermittlungsgebühr ist eine Provision für jemanden, der erfolgreich ein Anlageprodukt vermittelt, bspw. Banken oder andere Wertpapierfirmen.

Volatilität: Die Volatilität ist ein Risikomaß und zeigt die Schwankungsintensität des Kurses eines Anlageprodukts oder Basiswertes innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Je höher die Volatilität, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus und desto riskanter, aber auch chancenreicher ist eine Investition in das Anlageprodukt.

Wertpapierdienstleistungen: Über diese Dienstleistungen ermöglichen die Vermittler den Kunden, ihre Ersparnisse in verschiedenen Formen in Anlageprodukte zu investieren. Als Wertpapierdienstleistungen werden die folgenden Tätigkeiten definiert, wenn sie sich auf Anlageprodukte beziehen:

1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben;
2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden;
3. Handel für eigene Rechnung;



4. Portfolio-Verwaltung;
5. Anlageberatung;
6. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
7. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
8. Betrieb eines MTF (multilateralen Handelssystems);
9. Betrieb eines OTF (organisierten Handelssystems).

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Hierbei handelt es sich um besicherte Finanzierungs- und Leihgeschäfte, und zwar in dem Sinne, dass eine Gegenpartei, welche eine Finanzierung erhält, im Gegenzug Wertpapiere zur Besicherung der ausstehenden Forderung des Gläubigers hinterlegt.

Wertpapierprospekt: Ein Wertpapierprospekt ist eine schriftliche Zusammenstellung von Informationen über die Art, den Gegenstand und die Risiken von Wertpapieren. Er beschreibt den Unternehmensgegenstand, die Entwicklung eines Unternehmens und listet insbesondere die mit der Investition verbundenen Risiken auf. Der Prospekt soll den Anleger in die Lage versetzen, sich ein Bild über das Angebot zu machen und auf dieser Grundlage seine Investitionsentscheidung zu treffen. Der Wertpapierprospekt wird durch die Aufsichtsbehörde zwar geprüft, dabei geht es aber nur um die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und nicht um die Wirtschaftlichkeit oder Sinnhaftigkeit der jeweiligen Anlage.

Wesentliche Anlegerinformationen ("KIID"): Es handelt sich hierbei um ein Informationsblatt, welches für Investmentfonds in der EU zwingend vorgeschrieben ist. Dieses soll dazu dienen, auf einem Blick die Chancen und Risiken sowie den Anlageschwerpunkt sowie die Kosten des jeweiligen Investmentfonds übersichtlich darzustellen. Es soll somit dem Anleger ermöglicht werden, die zentralen Eigenschaften des Investmentfonds schnell zu erfassen und den Vergleich mit anderen Investmentfonds zu erleichtern.

Zeichnungsgebühr: Einmalige Gebühr, die dem Manager gezahlt wird, wenn Anleger Anteile eines Fonds zeichnen, berechnet als Anlagebetrag, NAV oder NAV pro Anteil, multipliziert mit dem Zeichnungsgebührensatz. Diese Gebühr fällt vor allem in offenen Fonds an.

Zweckgesellschaft (englisch: special purpose vehicle, Abkürzung: SPV): Zweckgesellschaften werden in der Regel für ein klar definiertes Ziel gegründet: bspw. zur Abwicklung von Transaktionen wie Leasing, mit sog. Asset Backed Securities, Spezialfonds, sowie auch für das Halten von Vermögensgegenständen wie Forderungen oder Wertpapieren. Im Finanzbereich liegt der Sinn einer Zweckgesellschaft meist darin, bestimmte Vermögensgegenstände oder eine Refinanzierung aus der Bilanz eines Finanzinstitutes auszulagern und/oder das Mutterhaus im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Zweckgesellschaft gegenüber dem Gläubiger abzusichern.

Zentralverwahrer (oder zentrale Verwahrstelle, englisch: "central securities depository/CSD"): Zentrale Stelle zur Verwahrung von Finanzinstrumenten, z. B. Aktien und Anleihen. CSDs spielen eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Integrität der Finanzmärkte

19. Anhang I: Kosten und Gebühren für Broker und Handelsplätze

Börsenland/-platz	Finanzinstrument	Währung	bei Ggw 10.000 €	bei Ggw 50.000 €	bei Ggw 100.000 €	%-Gebühren	Minimum
Deutschland - Xetra	Aktie	EUR	13,6 EUR	59,9 EUR	119,8 EUR	0,12%	11,10
Deutschland - Xetra	ETF	EUR	13,6 EUR	59,9 EUR	119,8 EUR	0,12%	11,10
Deutschland - Xetra	Zertifikate	EUR	13,6 EUR	59,9 EUR	119,8 EUR	0,12%	11,10
Deutschland - Frankfurt	Aktie	EUR	19 EUR	90 EUR	180 EUR	0,18%	13,62
Deutschland - Frankfurt	ETF	EUR	19 EUR	90 EUR	180 EUR	0,18%	13,62
Deutschland - Frankfurt	Fonds	EUR	20,3 EUR	79 EUR	139 EUR	0,19%	11,80
Deutschland - Frankfurt	Zertifikate	EUR	23,46 EUR	80,6 EUR	145,4 EUR	0,22%	11,40
Deutschland - Berlin	Aktien+Fonds	EUR	25,52 EUR	117,85 EUR	217,85 EUR	0,25%	12,80
Deutschland - Berlin	andere	EUR	25,52 EUR	114,28 EUR	214,28 EUR	0,25%	12,80
Deutschland - Düsseldorf	Aktien	EUR	17,52 EUR	82,61 EUR	165,22 EUR	0,17%	12,05
Deutschland - Düsseldorf	andere	EUR	25,52 EUR	122,61 EUR	222,61 EUR	0,25%	12,80
Deutschland - Hannover/Hamburg	Aktien	EUR	15,98 EUR	113,09 EUR	213,09 EUR	0,15%	12,05
Deutschland - Hannover/Hamburg	andere	EUR	23,98 EUR	113,09 EUR	213,09 EUR	0,23%	12,92
Deutschland - Stuttgart	Aktien	EUR	24,31 EUR	76,96 EUR	136,96 EUR	0,23%	13,75
Deutschland - Stuttgart	ETF	EUR	29,96 EUR	104,63 EUR	134,4 EUR	0,24%	10,50
Deutschland - Stuttgart	Zertifikate	EUR	57,63 EUR	101,65 EUR	134,4 EUR	0,24%	10,50
Deutschland - München	alles	EUR	24,9 EUR	74,4 EUR	216,66 EUR	0,23%	12,80
Österreich	Aktien	EUR	13 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	10,50
Irland	Aktien	EUR	13 EUR	62,65 EUR	125,15 EUR	0,13%	10,50
Belgien	Aktien	EUR	13,78 EUR	65,8 EUR	131,45 EUR	0,13%	10,65
Niederlande	Aktien	EUR	13,78 EUR	65,8 EUR	131,45 EUR	0,13%	10,65
Portugal	Aktien	EUR	13,78 EUR	65,8 EUR	131,45 EUR	0,13%	10,65
Frankreich*	Aktien	EUR	13,78 EUR	66,8 EUR	125 EUR	0,13%	10,50



Spanien*	Aktien	EUR	13 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	10,50
Griechenland	Aktien	EUR	13 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	10,50
Finnland	Aktien	EUR	13 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	10,50
Norwegen	Aktien	NOK	60 NOK + 7,5 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	60 NOK + 5 EUR
Dänemark	Aktien	DKK	44 DKK + 7,5 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	44 DKK + 5 EUR
Schweden	Aktien	SEK	60 SEK + 7,5 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	60 SEK + 5 EUR
Schweiz	Aktien	CHF	6,5 CHF + 7,5 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	6,5 CHF + 5 EUR
Großbritannien*	Aktien	GBP	6 GBP + 7,5 EUR	62,5 EUR	125 EUR	0,13%	5 GBP + 5 EUR
USA*	Aktien	USD	7 USD + 7,5 EUR	62,5 EUR	115 EUR	0,12%	7 USD + 5 EUR
Kanada	Aktien	CAD	9 CAD + 7,5 EUR	57,5 EUR	125 EUR	0,13%	9 CAD + 5 EUR
Japan	Aktien	JPY	3000 JPY + 7,5 EUR	62,5 EUR	225 EUR	0,23%	3000 JPY + 5 EUR
Australien	Aktien	AUD	30 AUD + 7,5 EUR	112,5 EUR	225 EUR	0,23%	30 AUD + 5 EUR
Singapur	Aktien	SGD	32 SGD + 7,5 EUR	112,5 EUR	225 EUR	0,23%	32 SGD + 5 EUR

*Achtung es fallen noch vereinzelt Börsensteuern an. Diese werden entweder bei An- oder bei Verkauf, je nach Börsenland und je nach Art des Wertpapiers in unterschiedlicher Höhe berechnet. Diese Börsensteuer wird auf dem einzelnen Auftragsformularen gemeinsam mit den angeführten Börsen- und Broker-Gebühren Dritter angeführt.

20. Anhang II: Zusätzliche Kosten und Gebühren im Rahmen der Platzierung von Anteilen ausländischer Investmentfonds

Fondsgesellschaft	Spesen für die Zeichnung	Kauf z.B.		Spesen für den Sparplan	Einzahlungssumme periodisch z.B.				Spesen für Verkauf	Verkauf z.B.	
		10 000 €	30 000 €		50 €		150 €			10 000 €	30 000 €
					Ersteinzahlung	Folgezahlung	Ersteinzahlung	Folgezahlung			
BNP Paribas Sicav	0,15% Min. 13€	15€	45€	10€ Ersteinzahlung, 0,90€ pro Rate	10€	0,9€	10€	0,9€	0,15% Min. 13€	15€	45€
GAM	0,10% Min. 15€	15€	30€	10€ Ersteinzahlung, 0,90€ pro Rate	10€	0,9€	10€	0,9€	0,10% Min. 15€	15€	30€
K-Alpen Privatbank	8€	8€	8€	0,75%	0,4€	0,4€	1,1€	1,1€	8€	8€	8€
Nordestfund	15€	15€	15€	10€ Ersteinzahlung, 0,90€ pro Rate	10€	0,9€	10€	0,9€	15€	15€	15€
Union Investment Privatfund	30€	30€	30€	0,90 €	0,9€	0,9€	0,9€	0,9€	€	€	€
Raiffeisen Capital Management	30€	30€	30€	10€ Ersteinzahlung 0,90€ Rate	10€	0,9€	10€	0,9€	€	€	€
Union Investment	30€	30€	30€	0,90 €	0,9€	0,9€	0,9€	0,9€	€	€	€
Vontobel Sicav	25€	25€	25€	0,90 €	0,9€	0,9€	0,9€	0,9€	25€	25€	25€